3 1761 07484895 3

Moderne Staatsverfassungen

ihr Wortlaut und ihr Wesen

Gemeinverständlich dargestellt von

Dr. Karl Zuchardt

J
53
Z8
FI

Moderne Staatsverfassungen

ihr Wortlaut und ihr Wesen

gemeinverständlich dargestellt

von

Dr. Karl Zuchardt

Leipzig
Verlag von K. F. Koehler
1919

JF
53
Z8

LIBRARY
NOV 13 1964
UNIVERSITY OF TORONTO

941067

Zeilenguß-Maschinensatz und Druck
von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Vorwort.

Was man in Deutschland von den Verfassungszuständen des Auslandes und der eigenen Vergangenheit wissen muß, um der gegenwärtigen Neuordnung mit Verständnis folgen zu können, das will die vorliegende Schrift bequem zusammenstellen.

Die Auswahl der Verfassungstexte wird sich selbst rechtfertigen. Die amerikanischen und französischen Texte sind neu übersetzt worden. Zum Vergleich ist die bisherige Reichsverfassung nicht zu entbehren, sie ist auf den Stand vom Oktober 1918 gebracht worden. Der Regierungsentwurf für die künftige Reichsverfassung ist sowohl in der Form abgedruckt, in der er zum ersten Male amtlich veröffentlicht wurde, wie auch in der Gestalt, in der er nach den Beratungen im Staatenausschuß schließlich der Nationalversammlung vorgelegt wurde. Beide Entwürfe stellen wichtige Schritte auf dem Wege zur endgültigen deutschen Reichsverfassung dar.

Die Verfassung, die jetzt in Weimar geschaffen wird, soll nach den Worten des Ministerpräsidenten Scheidemann „ein Maß von Freiheit verwirklichen, wie es keine andre Verfassung der Welt kennt". Um die Freiheit in solch' wundervollem Umfange zur Tatsache werden zu lassen, dazu gehören freilich außer Verfassungsbestimmungen auch Menschen, die diese Freiheit richtig verstehen und würdigen können.

Der freiheitliche Geist der Verfassung ist durch die Zusammensetzung der Nationalversammlung gesichert. Für die Freiheitswürdigkeit des deutschen Volkes aber bürgt leider seine Vergangenheit wenig und seine Gegenwart noch weniger. So richtet uns jetzt vornehmlich nur die Hoffnung auf, daß Not und Unglück zwar eine harte Schule für ein Volk sind, aber meist auch eine bessere als Siegerübermut.

Leipzig, Anfang März 1919

Inhaltsverzeichnis.

A. Wortlaut der wichtigsten Verfassungsurkunden.

Seite

1. Die Erklärung der Menschenrechte in Virginia von 1776 5
2. Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. Sept. 1787 mit den Zusätzen 7
3. Das Gesetz über die provisorische Zentralgewalt für Deutschland vom 28. Juni 1848 19
4. Die Reichsverfassung vom 28. März 1849 nebst Wahlgesetz 20
5. Die Reichsverfassung vom 16. April 1871 45
6. Die Bundesverfassung der Schweiz vom 29. Mai 1874 63
7. Die französischen Verfassungsgesetze vom 25. Februar 1875 und vom 16. Juli 1875 79
8. Die japanische Verfassung vom 11. Februar 1889 83
9. Die Verfassung der russischen sozialistischen föderativen Sowjet-Republik vom 10. Juli 1918 88
10. Das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt in Deutschland vom 10. Februar 1919 101
11. Der 1. Regierungsentwurf der künftigen Verfassung des Deutschen Reiches vom 3. Januar 1919 103
12. Der 2. Regierungsentwurf der künftigen Reichsverfassung (nach den Beratungen im Staatenausschuß) vom 22. Februar 1919 111

B. Bemerkungen über das Wesen der Verfassungen.

Einleitung: Staatszweck und Staatsverfassung 128

I. Überblick über die Verfassungsverhältnisse in den modernen Staaten.

1. Groß-Britannien 130
2. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika 132
3. Frankreich 135
4. Die Schweiz 137
5. Rußland 138
6. Die übrigen außerdeutschen Länder Europas 139
7. Japan 140
8. Deutschland 141

II. Vergleichung der wichtigsten Grundsätze in den modernen Staatsverfassungen.

1. Wer ist der Träger der Staatsgewalt in den einzelnen Ländern? . . . 145
2. Die Rechte des Staatsoberhauptes 150
3. Die Rechte des Parlamentes und die Stellung der Minister 152
4. Das parlamentarische Wahlrecht und die Volksabstimmung 154
5. Bundesstaat und Einzelstaaten 155

Schluß: Verfassung und Volkscharakter 158

Literaturverzeichnis 160

A. Wortlaut der wichtigsten Verfassungsurkunden.

1. Die Erklärung der Menschenrechte vom 12. Juni 1776 in Virginia.

Eine Erklärung der Rechte, von den Vertretern der guten Bevölkerung Virginias in vollzähliger und freier Versammlung darüber abgegeben, welche Rechte ihnen und ihrer Nachkommenschaft als Grundlage und Fundament der Regierung zustehen.

1. Daß alle Menschen von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig sind und bestimmte angeborene Rechte besitzen, welche sie ihrer Nachkommenschaft durch keinen Vertrag rauben oder entziehen können, wenn sie eine staatliche Verbindung eingehen; nämlich das Recht auf den Genuß des Lebens und der Freiheit, auf die Mittel zum Erwerb und Besitz von Eigentum, das Streben nach Glück und Sicherheit und das Erlangen beider.

2. Daß alle Macht im Volke ruht und sich folglich von ihm herleitet; daß die Obrigkeiten nur seine Bevollmächtigten und Diener sind und ihm jederzeit verantwortlich.

3. Daß eine Regierung zum allgemeinen Wohle, zum Schutze und zur Sicherheit des Volkes, der Nation oder Gemeinde eingesetzt ist oder eingesetzt sein sollte; daß von all den verschiedenen Regierungsformen diejenige die beste ist, die imstande ist, den höchsten Grad von Glück und Sicherheit hervorzurufen, und die am wirksamsten gegen die Gefahr schlechter Verwaltung gesichert ist; und daß die Mehrheit einer Staatsgemeinde ein unzweifelhaftes, unveräußerliches und unverletzliches Recht hat, eine Regierung zu reformieren, zu verändern oder abzuschaffen, wenn sie diesen Zwecken unangemessen oder entgegengesetzt befunden wird, und zwar in einer Weise, die für das Allgemeinwohl am dienlichsten erscheint.

4. Daß kein einzelner oder keine Klasse von Menschen zu ausschließlichen und besonderen Vorteilen und Vorrechten in der Staatsgemeinde berechtigt ist, außer in Anbetracht öffentlicher Dienstleistungen; und da diese nicht vererbt werden können, sollten auch die Ämter der Obrigkeit, des Gesetzgebers oder Richters nicht erblich sein.

5. Daß die gesetzgebende und ausführende Gewalt des Staates von der richterlichen getrennt und unterschieden werden sollte; und daß die Mitglieder der ersten beiden, um von einer Unterdrückung dadurch, daß sie die Lasten des Volkes mitfühlen und -tragen, zurückgehalten zu werden, in bestimmten Zeitabschnitten in eine bürgerliche Stellung zurückversetzt werden und in jene Gesellschaft zurückkehren sollten, aus der sie ursprünglich genommen wurden; und daß die freigewordenen Stellen durch häufige, bestimmte und regelmäßige Wahlen wieder besetzt werden sollten, bei denen alle oder ein gewisser Teil der früheren

Mitglieder wieder wählbar oder nicht wählbar sein sollten, je nachdem es die Gesetze heißen.

6. Daß die Wahlen der Mitglieder, die als Vertreter des Volkes in der Versammlung dienen sollen, frei sein sollten, und daß alle Menschen, die genügend ihr dauerndes Interesse an der Allgemeinheit und ihre Anhänglichkeit an die Staatsgemeinde nachweisen können, das Recht zur Wahl haben, daß ihnen ihr Eigentum nicht zu öffentlichen Zwecken besteuert oder genommen werden kann ohne ihre eigene Einwilligung oder die der so gewählten Volksvertreter; daß sie ferner durch kein Gesetz gebunden werden können, dem sie nicht in gleicher Weise im Interesse der Allgemeinheit zugestimmt haben.

7. Daß der Aufschub von Gesetzen oder die Ausführung von Gesetzen durch irgendeine Autorität ohne die Einwilligung der Volksvertreter in die Rechte dieser eingreift und nicht vollführt werden sollte.

8. Daß bei allen hochnotpeinlichen oder peinlichen Prozessen jedermann das Recht hat, nach Ursache und Natur seiner Anklage zu fragen, seinen Anklägern und deren Zeugen gegenübergestellt zu werden, Zeugen zu seinen Gunsten herbeizurufen, und eine sofortige Untersuchung durch einen unparteiischen Gerichtshof aus zwölf Leuten seiner Nachbarschaft zu verlangen, ohne deren einmütige Zustimmung er nicht schuldig befunden werden kann; daß er ferner nicht zum Zeugnis gegen sich selbst gezwungen werden kann; daß niemand seiner Freiheit beraubt werden kann außer durch das Landesgesetz oder das Urteil von seinesgleichen.

9. Daß keine übermäßige Bürgschaft verlangt werden, keine übermäßigen Geldbußen und auch keine grausamen und ungewöhnlichen Strafen auferlegt werden sollten.

10. Daß allgemeine Vollmachten, durch die ein Beamter oder Beauftragter ermächtigt wird, verdächtige Plätze zu durchsuchen, ohne daß eine verbrecherische Tat erwiesen wäre oder eine bestimmte Person oder noch ungenannte Personen festzunehmen oder solche, deren Vergehen nicht genau beschrieben ist und nicht klar zutage liegt, drückend und zu beanstanden sind und nicht erlaubt sein sollten.

11. Daß bei Streitfragen hinsichtlich des Eigentums und bei Händeln zwischen Mensch und Mensch die altherkömmliche Untersuchung durch ein Geschworenengericht jeder anderen vorzuziehen ist und heilig gehalten werden sollte.

12. Daß die Preßfreiheit eins der stärksten Bollwerke der Freiheit ist und nur durch despotische Regierungen beschränkt werden kann.

13. Daß eine wohlgeordnete Miliz, die aus dem Volke gebildet und im Waffendienst geübt ist, die natürliche und sichere Verteidigung eines freien Staates ist; daß man stehende Heere in Friedenszeiten, als für die Freiheit gefährlich, vermeiden sollte; und daß auf alle Fälle die militärische Gewalt in strenger Unterordnung unter der bürgerlichen stehen und von dieser geleitet werden sollte.

14 Daß das Volk ein Recht auf eine einheitliche Regierung hat, und daß daher keine Regierung gesondert oder unabhängig von der Regierung Virginias innerhalb dessen Grenzen gebildet werden sollte.

15. Daß eine freiheitliche Regierung und die Segnungen der Freiheit einem Volke nur erhalten werden können durch strenges Festhalten an der Gerechtigkeit, durch Beschränkung, Mäßigkeit, Einfachheit und Tugend und häufiges Zurückgreifen auf die fundamentalen Grundsätze.

16. Daß die Religion oder die Ehrfurcht, die wir unserm Schöpfer schulden, und die Art, wie wir uns dieser Pflicht entledigen, nur durch unsere Vernunft

und Überzeugung bestimmt werden kann, nicht durch Machtspruch oder Gewalt; und daß daher alle Menschen zur freien Religionsausübung gleicherweise berechtigt sind, entsprechend der Stimme ihres Gewissens, und daß es die gegenseitige Pflicht aller ist, christliche Milde, Liebe und Barmherzigkeit aneinander zu üben.

2. Die Verfassung der Vereinigten Staaten vom 17. September 1787.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, verordnen und bestimmen diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika, um für uns und unsere Nachkommen eine vollkommenere Vereinigung zu bilden, die Gerechtigkeit festzulegen, die häusliche Ruhe zu sichern, für die allgemeine Verteidigung zu sorgen, das Allgemeinwohl zu fördern und die Segnungen der Freiheit zu sichern.

Artikel I.

Abschnitt 1. Mit der ganzen gesetzgebenden Gewalt soll ein Kongreß der Vereinigten Staaten bekleidet werden, der aus einem Senat und einem Repräsentantenhause bestehen soll.

Abschnitt 2. Das Repräsentantenhaus soll aus Mitgliedern gebildet werden, die jedes zweite Jahr von der Bevölkerung der einzelnen Staaten gewählt werden; und die Wähler in jedem Staat müssen den Anforderungen entsprechen, die von der zahlreichsten Klasse der einzelstaatlichen Wählerschaft gefordert werden.

Niemand soll Abgeordneter werden, der nicht ein Alter von fünfundzwanzig Jahren erreicht hat, seit sieben Jahren Bürger der Vereinigten Staaten ist, und der nicht bei seiner Wahl Einwohner desjenigen Staates ist, in dem er gewählt wird.

Abgeordnete und direkte Steuern sollen unter den Einzelstaaten, die diese Union umschließt, verteilt werden im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer des einzelnen, die dadurch ermittelt werden soll, daß man zu der ganzen Anzahl der freien Personen, einschließlich derjenigen, die auf einen Zeitraum von Jahren im Dienstverhältnis stehen, und ausschließlich nicht besteuerter Indianer, drei Fünftel aller übrigen addiert. Die wirkliche Zählung soll innerhalb dreier Jahre nach der ersten Tagung des Kongresses der Vereinigten Staaten vollzogen werden und in der Folgezeit in einem Abstand von zehn Jahren, in solcher Weise, wie es der Kongreß durch Gesetz festlegen wird. Die Anzahl der Abgeordneten soll nicht einen für je Dreißigtausend übersteigen, aber jeder Staat soll wenigstens einen Vertreter haben; und bis eine solche Zählung vollzogen ist, soll der Staat New Hampshire berechtigt sein, drei zu wählen, Massachusetts acht, Rhode Island und Providence Plantations einen, Connecticut fünf, New York sechs, New Jersey vier, Pennsylvania acht, Delaware einen, Maryland sechs, Virginia zehn, Nord Carolina fünf, Süd Carolina fünf und Georgia drei.

Wenn in der Vertretung eines Staates Mandate erlöschen, so soll die Exekutivgewalt desselben Wahlbefehle erlassen, um diese Lücken auszufüllen.

Das Repräsentantenhaus soll seinen Präsidenten (speaker) und seine anderen Beamten wählen und soll das alleinige Recht der politischen Anklage (impeachment) haben.

Abschnitt 3. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren von jedem Staat gebildet werden, die von dessen gesetzgebender Körperschaft auf sechs Jahre gewählt werden; und jeder Senator soll eine Stimme haben.

Sogleich, nachdem sie nach der ersten Wahl zusammengetreten sind, sollen sie, so genau wie möglich, in drei Klassen eingeteilt werden. Die Sitze der Senatoren der ersten Klasse sollen nach Ablauf des zweiten Jahres freigemacht werden, diejenigen der zweiten Klasse nach Ablauf des vierten Jahres und diejenigen der dritten Klasse nach Ablauf des sechsten Jahres, so daß jedes zweite Jahr ein Drittel gewählt wird; und wenn durch Verzichtleistung oder auf andere Weise während der Ferien des gesetzgebenden Körpers eines Staates Vakanzen entstehen, so soll die Exekutivgewalt desselben vorläufge Ernennungen treffen bis zur nächsten Tagung des gesetzgebenden Körpers, der dann diese Vakanzen besetzen wird.

Niemand soll Senator werden, der nicht ein Alter von dreißig Jahren erreicht hat, seit neun Jahren Bürger der Vereinigten Staaten ist und der nicht bei seiner Wahl Einwohner desjenigen Staates ist, für den er gewählt wird.

Der Vizepräsident der Vereinigten Staaten soll der Präsident des Senates sein, aber keine Stimme haben, es sei denn, daß Stimmengleichheit herrscht.

Der Senat soll seine andern Beamten wählen und auch einen Präsidenten pro tempore in der Abwesenheit des Vizepräsidenten, oder, wenn dieser das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten ausübt.

Der Senat soll das alleinige Recht haben, alle politischen Anklagen von seiten des Repräsentantenhauses zu untersuchen. Wenn er zu dem Zwecke tagt, so sollen die Senatoren unter Eid oder eidesstattlicher Versicherung stehen. Wenn der Präsident der Vereinigten Staaten verhört wird, soll der Oberrichter (chiefjustice) den Vorsitz haben, und niemand soll verurteilt werden ohne die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

In Fällen der politischen Anklage von seiten der Repräsentanten soll sich das Urteil nicht weiter erstrecken, als bis zu einer Entfernung aus dem Amte und einer Untauglichkeitserklärung für irgendeine Ehrenstellung, einen Vertrauensposten oder ein besoldetes Amt in den Vereinigten Staaten; aber der Verurteilte soll nichtsdestoweniger der gerichtlichen Anklage, dem Verhör, dem Urteilsspruch und der Strafe dem Gesetze gemäß ausgesetzt und unterworfen bleiben.

Abschnitt 4. Die Zeiten, die Orte und die Art der Wahlen für Senatoren und Abgeordnete sollen in jedem Staat durch dessen gesetzgebende Körperschaft vorgeschrieben werden, aber der Kongreß kann jederzeit durch Gesetzesspruch Einrichtungen ändern, ausgenommen in betreff der Orte für die Senatorenwahl.

Der Kongreß soll wenigstens einmal in jedem Jahr zusammentreten, und diese Tagung soll am ersten Montag im Dezember stattfinden, wenn man nicht durch Gesetzesspruch einen andern Tag bestimmt.

Abschnitt 5. Jedes Haus soll Richter über die Wahlen, die Wahlberichte und die Wahlfähigkeit seiner Mitglieder sein und in jedem soll eine Mehrheit einen Ausschuß (quorum) für die Geschäftsführung ernennen, aber eine kleinere Anzahl kann die Geschäfte jederzeit vertagen und kann bevollmächtigt werden, die Anwesenheit abwesender Mitglieder zu erzwingen auf solche Weise und unter solchen Strafen, wie jedes Haus sie vorschreibt.

Jedes Haus kann seine Geschäftsordnung bestimmen, seine Mitglieder wegen ordnungswidrigen Verhaltens bestrafen und unter Zustimmung von zwei Dritteln ein Mitglied seines Amtes entsetzen.

Jedes Haus soll einen Tagesbericht über seine Sitzungen führen und diesen von Zeit zu Zeit veröffentlichen, mit Ausnahme solcher Teile, die nach seiner Ansicht Geheimhaltung erfordern, und die „Ja" und „Nein" der Mitglieder

jedes Hauses bei einer Abstimmung sollen auf den Wunsch eines Fünftel der Anwesenden in den Tagesbericht eingetragen werden.

Keines der beiden Häuser darf sich während der Kongreßtagung ohne die Einwilligung des anderen auf mehr als drei Tage vertagen oder seine Sitzung nach einem andern Ort verlegen, als dem, wo die beiden Häuser tagen sollen.

Abschnitt 6. Die Senatoren und Abgeordneten sollen für ihre Dienste eine Vergütung erhalten, die durch ein Gesetz festgelegt und aus der Schatzkammer der Vereinigten Staaten bezahlt werden soll. Sie sollen in allen Fällen, ausgenommen bei Verrat, Kapitalverbrechen und Friedensbruch vor einer Verhaftung sicher sein, solange sie der Tagung ihrer Häuser beiwohnen und sich auf der Hin- und Rückreise nach derselben befinden; und wegen einer Rede oder Debatte in einem der beiden Häuser sollen sie an keinem andern Orte zur Verantwortung gezogen werden können.

Kein Senator oder Abgeordneter soll während der Zeit, für die er gewählt wurde, in irgendein bürgerliches Amt unter der Herrschaft der Vereinigten Staaten berufen werden, das während dieser Zeit geschaffen wurde, oder dessen Einkünfte sich während derselben erhöhten; und niemand, der ein Amt in den Vereinigten Staaten innehat, soll, solange er im Dienst verbleibt, Mitglied von einem der beiden Häuser werden.

Abschnitt 7. Alle Gesetzesvorschläge (bills) zwecks Erhebung von Steuern sollen aus dem Repräsentantenhaus hervorgehen, aber auch der Senat kann, wie bei anderen Gesetzen, Vorschläge machen und durch Verbesserungen mitwirken.

Jeder Gesetzesvorschlag, der vom Repräsentantenhaus und dem Senat verabschiedet ist, soll, ehe er Gesetz wird, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden. Wenn er ihn billigt, soll er ihn gegenzeichnen; aber wenn nicht, soll er ihn mit seinen Einwendungen demjenigen Hause zurückgeben, aus dem er hervorgegangen ist; und dieses soll die Einwände ausführlich in seinem Tagesbericht niederlegen und zu erneuter Durchsicht schreiten. Wenn nach dieser Durchberatung zwei Drittel des Hauses darin übereinkommen, den Gesetzesvorschlag rechtskräftig zu machen, so soll er zusammen mit den Einwendungen dem andern Hause übergeben werden, von dem er gleicherweise von neuem durchberaten werden soll; und wenn er auch von zwei Dritteln dieses Hauses gebilligt wird, soll er Gesetz werden. Aber in allen solchen Fällen sollen die Stimmen beider Häuser mit „Ja" und „Nein" abgegeben werden, und die Namen derjenigen, die für oder gegen den Gesetzesvorschlag stimmen, sollen in den Tagesbericht jedes betreffenden Hauses eingetragen werden. Wenn ein Gesetzesvorschlag von dem Präsidenten nicht innerhalb zehn Tagen (Sonntage ausgenommen), nachdem er ihm vorgelegt wurde, zurückgegeben wird, so soll derselbe Gesetz sein, als ob er ihn gegengezeichnet hätte, es sei denn, daß der Kongreß durch seine Vertagung die Rückgabe verhindert; in diesem Falle soll er nicht als Gesetz gelten.

Jede Verordnung, Entschließung oder Abstimmung, zu der die Übereinstimmung des Senates und des Repräsentantenhauses notwendig ist (mit Ausnahme einer Frage der Vertagung), soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; und ehe sie verwirklicht wird, soll sie von ihm gebilligt oder mißbilligt werden, soll sie von zwei Dritteln des Senates und des Abgeordnetenhauses von neuem verabschiedet werden, entsprechend den Regeln und Einschränkungen, die im Falle eines Gesetzesvorschlages vorgeschrieben sind.

Abschnitt 8. Der Kongreß soll die Macht haben,

direkte und indirekte Steuern und Zölle aufzulegen und zu erheben, Schulden

zu bezahlen und für die allgemeine Verteidigung und die allgemeine Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu sorgen; aber alle Steuern und Zölle sollen im Bereich der Vereinigten Staaten einheitlich sein.

Geld zu entleihen auf den Kredit der Vereinigten Staaten. Den Handel mit fremden Nationen, unter den einzelnen Staaten und mit den Indianerstämmen zu regeln.

In dem ganzen Bereich der Vereinigten Staaten eine einheitliche Regel betreffs der Naturalisierung und einheitliche Gesetze betreffs Bankerotten aufzustellen.

Geld zu prägen, dessen Wert und den Wert ausländischer Münzen festzusetzen und Einheitsgewichte und -Maße zu bestimmen.

Für eine Bestrafung wegen Fälschung von Wertpapieren und laufender Münze zu sorgen.

Postämter und Poststraßen einzurichten.

Den Fortschritt der Wissenschaft und der nützlichen Künste zu fördern, dadurch, daß den Autoren und Erfindern für begrenzte Zeit das alleinige Recht über ihre Schriften und Entdeckungen gesichert wird.

Gerichtshöfe einzurichten, die dem obersten Gerichtshof unterstehen.

Zu Gericht zu sitzen und zu entscheiden über Piraterei und Kapitalverbrechen, die auf offener See begangen werden, und über Verletzungen des Völkerrechtes.

Krieg zu erklären, Markbriefe und Kaperbriefe zu gewähren und Regeln zu geben, betreffend Prisen zu Lande und zur See.

Heere aufzustellen und zu unterhalten; aber kein Geldaufwand zu diesem Zwecke soll sich auf längere Zeit als zwei Jahre erstrecken.

Eine Marine zu beschaffen und aufrecht zu erhalten .

Regeln aufzustellen über die Regierung und Ordnung der Land- und Seestreitkräfte.

Vorkehrungen zu treffen für die Einberufung des Milizheeres zwecks Ausführung der Gesetze der Union, zur Unterdrückung von Aufständen und zur Abwehr von Überfällen.

Vorkehrungen zu treffen für die Organisation, Bewaffnung und Disziplinierung des Milizheeres und für den Oberbefehl über denjenigen ihrer Teile, der im Dienste der Vereinigten Staaten gebraucht wird, wobei einzelnen Staaten die Ernennung der Offiziere vorbehalten bleibt, wie auch die Befugnis, das Milizheer einzuüben in der durch den Kongreß vorgeschriebenen Disziplin.

Ausschließliche Gesetzgebung in sämtlichen Angelegenheiten über denjenigen Distrikt auszuüben (welcher 10 Quadratmeilen nicht überschreiten darf), der, durch Abtretung einzelner Staaten und durch Genehmigung des Kongresses, der Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten wird; und die gleiche Gewalt auszuüben über alle Orte, welche mit Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften desjenigen Staates, in dem dieselben gelegen sind, angekauft worden sind zum Zwecke des Baues von Festungen, Magazinen, Arsenalen, Werften und anderer notwendiger Gebäude und

Alle Gesetze zu geben, die notwendig und geeignet sind, die vorgenannte Gewalt und jede andere Gewalt, mit der durch diese Verfassung die Regierung der Vereinigten Staaten, eine Abteilung oder ein Beamter derselben bekleidet ist, zur Ausführung zu bringen.

Abschnitt 9. Die Einwanderung oder Einführung solcher Personen, deren Zulassung irgendeiner der jetzt bestehenden Staaten für angemessen hält, soll

durch den Kongreß nicht verboten werden vor dem Jahre 1808; aber eine Steuer oder Gebühr kann auf solche Einwanderung gelegt werden, die jedoch 10 Dollar für die Person nicht überschreiten soll.

Das Vorrecht der Habeas Corpus-Akte*) soll nicht aufgehoben werden, es sei denn, die öffentliche Sicherheit erfordere es im Falle eines Aufstandes oder eines feindlichen Einfalles.

Kein Gesetz über Gütereinziehung und Absprechung der bürgerlichen Ehre, noch ein Strafgesetz mit rückwirkender Kraft soll gegeben werden.

Keine Kopf- oder sonstige direkte Steuer soll auferlegt werden, es sei denn im Verhältnis zu dem Zensus oder der Zählung, die, wie oben angegeben, ausgeführt werden sollen.

Keine Steuer und kein Zoll soll auf Waren gelegt werden, die von einem der Staaten ausgeführt werden. Die Häfen eines Staates dürfen durch keinerlei Verordnung über Regelung des Handels oder der Einkünfte vor denen eines anderen bevorzugt werden, auch sollen Schiffe, die für einen Staat bestimmt sind oder von einem Staate kommen, nicht genötigt werden, einen anderen anzulaufen, an ihn Zoll oder Gebühren zu zahlen.

Kein Geld darf aus dem Staatsschatz entnommen werden, es sei denn zu gesetzmäßig festgelegter Verwendung; und ein regelrechter Bericht und eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben aller öffentlichen Gelder sollen von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

Kein Adelsbrief wird von den Vereinigten Staaten gewährt, und niemand, der ein einträgliches Amt oder eine Vertrauensstellung in ihnen bekleidet, soll ohne Einwilligung des Kongresses Geschenke, Vorteile, Ämter oder Titel irgendwelcher Art von einem Könige, Prinzen oder Fremdstaate annehmen.

Abschnitt 10. Kein Staat soll einen Vertrag, ein Bündnis oder eine Verbindung eingehen, Markbriefe und Kaperbriefe gewähren, Geld prägen, Kreditbriefe ausgeben, irgendeine andere als Gold- und Silbermünze zur Bezahlung von Schulden anbieten, ein Gesetz geben, das die Gütereinziehung und Absprechung der bürgerlichen Ehre erlaubt, ein ex post facto-Gesetz (Strafgesetz mit rückwirkender Kraft) oder ein Gesetz, welches die Verbindlichkeit von Kontrakten antastet; auch soll er keine Adelsbriefe ausstellen.

Kein Staat soll ohne die Einwilligung des Kongresses Abgaben und Zölle auf Import oder Export legen, mit Ausnahme dessen, was unbedingt zur Ausübung seiner Aufsicht erforderlich ist; der Reingewinn aus allen Zöllen und Abgaben, die von einem der Staaten auf Import und Export erhoben werden, soll für den Gebrauch der Schatzkammer der Vereinigten Staaten bestimmt sein, und alle diese Gesetze sollen der Revision und Kontrolle des Kongresses unterworfen sein. Kein Staat soll ohne die Zustimmung des Kongresses Tonnengelder erheben, Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten unterhalten, sich auf Verträge und Übereinkünfte mit einem andern Staate oder mit einer ausländischen Macht einlassen, oder sich in einen Krieg verwickeln, er sei denn tatsächlich angegriffen oder in so drohender Gefahr, daß kein Aufschub zulässig ist.

Artikel II.

Abschnitt 1. Mit der ausführenden Gewalt soll ein Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika bekleidet werden. Er soll sein Amt während eines

*) Englisches Gesetz vom Jahre 1679, das die persönliche Freiheit sicherte, insbesondere gegen willkürliche Verhaftung und allzulange Untersuchungshaft.

Zeitraumes von vier Jahren innehaben und zusammen mit dem Vizepräsidenten wie folgt gewählt werden.

Jeder Staat soll in einer Weise, wie es seine gesetzgebende Körperschaft bestimmt, eine Anzahl von Wahlmännern ernennen, die der gesamten Anzahl von Senatoren und Abgeordneten gleich ist, zu der der Staat im Kongreß berechtigt ist: aber kein Senator oder Abgeordneter oder ein anderer, der eine Vertrauensstellung oder ein besoldetes Amt in den Vereinigten Staaten innehat, soll zum Wahlmann ernannt werden.

Die Wahlmänner sollen in ihren einzelnen Staaten zusammentreten und durch Kugelwahl für zwei Personen abstimmen, von denen wenigstens eine nicht Einwohner desselben Staates ist. Und sie sollen eine Liste aufstellen über alle Personen, für die gestimmt ist, und über die Anzahl der Stimmen für jede; diese Liste sollen sie unterzeichnen und beglaubigen und sie versiegelt nach dem Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten übersenden zu Händen des Senatspräsidenten. Der Senatspräsident soll in Gegenwart des Senates und des Repräsentantenhauses alle diese Urkunden öffnen, und dann sollen die Stimmen gezählt werden. Derjenige, der die größte Anzahl von Stimmen hat, soll ohne weiteres Präsident werden, wenn diese Stimmenzahl eine Mehrheit von der gesamten Anzahl der ernannten Wahlmänner darstellt, wenn aber mehrere eine Mehrheit haben, und also Stimmengleichheit herrscht, dann soll das Repräsentantenhaus sogleich durch Kugelwahl (Stimmzettel) einen von ihnen zum Präsidenten erwählen; und wenn niemand eine Mehrheit hat, dann soll das besagte Haus in gleicher Weise aus den fünf ersten auf der Liste den Präsidenten wählen. Aber bei der Präsidentschaftswahl sollen die Stimmen nach Staaten abgegeben werden, wobei die Vertretung jedes Staates eine Stimme haben soll; ein Ausschuß (quorum) aus einem oder mehreren Mitgliedern von zwei Dritteln der Staaten soll zu diesem Zweck bestehen, und eine Mehrheit aller Staaten soll zu einer Wahl nötig sein. In jedem Falle soll nach der Wahl des Präsidenten derjenige, der die größte Anzahl von Wählerstimmen für sich hat, Vizepräsident werden; aber wenn zwei oder mehrere mit gleicher Stimmenzahl übrig bleiben, soll der Senat aus ihnen durch Stimmzettel den Vizepräsidenten erwählen.

Der Kongreß kann den Wahltermin für die Wahlmänner, und den Tag, an dem sie ihre Stimmen abgeben, festsetzen. Dieser Tag soll im ganzen Bereiche der Vereinigten Staaten der gleiche sein.

Niemand, außer einem eingeborenen Bürger oder einem, der zur Zeit der Annahme dieser Verfassung Bürger der Vereinigten Staaten ist, soll für die Präsidentschaft wählbar sein, auch soll niemand für jenes Amt wählbar sein, der nicht ein Alter von fünfunddreißig Jahren erreicht hat und seit vierzehn Jahren in den Vereinigten Staaten wohnhaft ist.

Im Falle der Entfernung des Präsidenten aus seinem Amte, im Falle seines Todes, seiner Verzichtleistung oder seiner Unfähigkeit, die Rechte und Pflichten besagten Amtes auszuüben, soll dasselbe auf den Vizepräsidenten übergehen; und der Kongreß soll im Falle der Absetzung, des Todes, der Verzichtleistung oder der Unfähigkeit sowohl des Präsidenten als auch des Vizepräsidenten durch Gesetz bestimmen, welcher Beamte dann als Präsident fungieren soll; und dieser Beamte soll demzufolge amtieren, bis die Unfähigkeit des alten behoben oder ein neuer Präsident gewählt ist.

Der Präsident soll zu festgesetzten Zeiten für seine Dienste eine Vergütung empfangen, die während seiner Amtsperiode weder vergrößert noch verkleinert

werden darf, und er soll während dieser Periode auch keinerlei andere Einkünfte von den Vereinigten Staaten oder einem Einzelstaat erhalten.

Ehe er sich mit der Ausübung seines Amtes befaßt, soll er folgenden Eid oder folgende eidesstattliche Versicherung ablegen:

„Ich schwöre feierlich (oder versichere), daß ich mein Amt als Präsident der Vereinigten Staaten getreu ausüben und nach besten Kräften die Verfassung der Vereinigten Staaten erhalten, schützen und verteidigen will."

Abschnitt 2. Der Präsident soll Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten und des Milizheeres der Einzelstaaten sein, wenn dieses zum aktiven Dienst für die Vereinigten Staaten berufen wird. Er kann von dem obersten Beamten jedes Verwaltungsfaches schriftlich dessen Meinung über ein Thema einfordern, das die Pflichten der einzelnen Amtsstellen betrifft, und er soll das Recht haben, bei Vergehen gegen die Vereinigten Staaten Strafaufschub zu gewähren und zu begnadigen, ausgenommen in Fällen der politischen Anklage von seiten des Repräsentantenhauses (in cases of impeachment).

Er soll das Recht haben, unter Mitberatung und Einwilligung des Senates Verträge zu schließen, vorausgesetzt, daß zwei Drittel der anwesenden Senatoren zustimmen; und er soll unter Mitberatung und Einwilligung des Senates Gesandte ernennen, ferner andere öffentliche Geschäftsträger und Konsuln, die Richter des obersten Gerichtshofes und alle anderen Beamten der Vereinigten Staaten, deren Ernennung hierin nicht anders vorgesehen ist, und die nicht durch Gesetz erfolgt; aber der Kongreß kann je nach seinem Dafürhalten durch ein Gesetz die Ernennung von Unterbeamten dem Präsidenten allein, den Gerichtshöfen oder den Spitzen der Verwaltungen übertragen.

Der Präsident soll die Macht haben, alle Vakanzen, die während der Senatsferien entstehen, zu besetzen durch Ausstellung von Patenten, die mit Schluß der nächsten Senatssitzung erlöschen.

Abschnitt 3. Er soll von Zeit zu Zeit dem Kongreß einen Bericht über den Stand der Dinge in der Union abstatten und ihm Maßnahmen, die er für nötig und förderlich hält, zur Überlegung empfehlen; er kann bei außergewöhnlichen Gelegenheiten beide Häuser oder eins von beiden berufen, und im Falle einer Uneinigkeit zwischen ihnen hinsichtlich der Zeit der Vertagung kann er sie auf die Zeit, die er für geeignet hält, vertagen; er soll Gesandte und andere öffentliche Amtsträger empfangen; er soll Sorge tragen, daß die Gesetze redlich ausgeführt werden und soll alle Beamten anstellen.

Abschnitt 4. Der Präsident, der Vizepräsident und alle Zivilbeamten der Vereinigten Staaten sollen ihres Amtes entsetzt werden bei peinlicher Anklage (impeachment) und Überführung des Verrats, der Bestechung oder anderer schwerer Verbrechen und Vergehen.

Artikel III.

Abschnitt 1. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll einem obersten Gerichtshof und solchen niederen Gerichtshöfen übertragen werden, die der Kongreß von Zeit zu Zeit zur Sitzung einberufen kann. Sowohl die Richter des obersten wie auch der untergeordneten Gerichtshöfe, sollen im Amte bleiben, solange ihre Aufführung einwandfrei ist und sollen zu festgesetzten Zeiten eine Vergütung für ihre Dienste erhalten, die während ihres Verbleibens im Amte nicht verringert werden soll.

Abschnitt 2. Die richterliche Gewalt soll auf alle Angelegenheiten des Rechtes und der Billigkeit, die sich unter dieser Verfassung ergeben, die Gesetze und die Vereinbarungen der Vereinigten Staaten anwenden, die unter ihrer Autorität gegeben und getroffen wurden oder in Zukunft gegeben oder getroffen werden; ebenso auf alle Angelegenheiten betreffend Gesandte, andere öffentliche Amtsträger und Konsuln, auf alle Flottenangelegenheiten und die Gerichtsbarkeit zur See, auf Streitfälle zwischen zwei oder mehreren Staaten, zwischen einem Staate und Bürgern eines anderen, zwischen Bürgern verschiedener Staaten, zwischen Bürgern desselben Staates, die Forderungen auf Ländereien erheben, die der Zubilligung verschiedener Staaten bedürfen, und zwischen einem Staate oder dessen Bürgern und ausländischen Staaten und deren Untertanen.

In allen Angelegenheiten betreffend Gesandte, andere öffentliche Geschäftsträger und Konsuln, und in denjenigen Fällen, in denen ein Staat Partei ist, soll der oberste Gerichtshof die erste und letzte Instanz sein. Bei allen andern oben erwähnten Angelegenheiten soll der oberste Gerichtshof die höhere Instanz sein, sowohl bezüglich der Rechtsfrage als auch der Tatfrage mit solchen Ausnahmen und nach solchen Bestimmungen, wie sie der Kongreß machen wird.

Das Verhör soll bei allen Verbrechen, ausgenommen in Fällen der politischen Anklage seitens des Repräsentantenhauses, durch ein Geschworenengericht erfolgen, und dieses Verhör soll in dem Staate abgehalten werden, wo das besagte Verbrechen begangen wurde; aber wenn es innerhalb keines der Staaten begangen ist, so soll das Verhör an dem Orte oder den Orten stattfinden, die der Kongreß durch Gesetz bestimmen wird.

Abschnitt 3. Als Verrat gegen die Vereinigten Staaten soll nur betrachtet werden Kriegführung gegen sie oder Anschluß an ihre Feinde dadurch, daß man diesen Hilfe und Unterstützung gewährt. Niemand soll des Verrates schuldig erklärt werden, es sei denn auf Grund der Aussage zweier Zeugen über die erwiesene Schuld oder auf Grund eines Bekenntnisses in offener Gerichtsitzung.

Der Kongreß soll Gewalt haben, die Strafe für Verrat festzusetzen, aber keine Überführung zum Verrat soll Ehrenverlust oder Gütereinziehung bewirken außer für die überführte Person selbst.

Artikel IV.

Abschnitt 1. Volles Vertrauen und voller Glaube soll in jedem Staate den öffentlichen Handlungen, Urkunden und dem gerichtlichen Verfahren jedes anderen Staates entgegengebracht werden. Der Kongreß kann durch allgemeingültige Gesetze die Art vorschreiben, in der solche Handlungen, Urkunden und Gerichtsverfahren geprüft werden sollen, und er kann solche Untersuchungen anordnen.

Abschnitt 2. Die Bürger jedes Staates sollen zu allen Vorrechten und Gerechtsamen der Bürger der anderen Staaten berechtigt sein.

Jemand, der in einem der Staaten des Hochverrates, des peinlichen Verbrechens (felony) oder eines anderen Verbrechens bezichtigt ist, der dessen Gerichtsbarkeit entflieht und in einem andern Staate aufgegriffen wird, soll auf Verlangen der Vollzugsgewalt des Staates, aus dem er flüchtig ist und dem die Gerichtsbarkeit über dies Verbrechen zusteht, ausgeliefert werden.

Niemand, der zum Dienst oder zur Arbeit in einem Staate nach dessen Gesetzen verpflichtet ist, soll durch die Flucht in einen andern infolge irgendeines Gesetzes oder einer Verordnung dieses letzteren von besagtem Dienst oder

besagter Arbeit entbunden sein, sondern er soll auf Verlangen derjenigen Partei, der er zu solchem Dienst oder solcher Arbeit verpflichtet ist, ausgeliefert werden.

Abschnitt 3. Neue Staaten können durch den Kongreß in diese Union aufgenommen werden, aber kein neuer Staat darf gebildet oder errichtet werden innerhalb der Gerichtsbarkeit eines anderen; auch darf kein Staat durch die Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten oder Teilen von Staaten gebildet werden ohne die Einwilligung, sowohl der gesetzgebenden Körperschaften der betreffenden Staaten als auch des Kongresses.

Der Kongreß soll das Recht haben, über das territoriale und sonstige Eigentum der Vereinigten Staaten zu verfügen und alle notwendigen Regeln und Anordnungen diesbezüglich zu treffen, und nichts in dieser Verfassung soll so ausgelegt werden, daß es irgendwelche Rechtsansprüche der Vereinigten Staaten oder eines Einzelstaates beeinträchtigt.

Abschnitt 4. Die Vereinigten Staaten sollen jedem Einzelstaate in dieser Union eine republikanische Regierungsform garantieren und sollen jeden derselben gegen einen feindlichen Einfall schützen, und auf Antrag der gesetzgebenden Körperschaft oder der Vollzugsgewalt (wenn die gesetzgebende Körperschaft nicht zusammenberufen werden kann) auch gegen innere Vergewaltigung.

Artikel V.

Der Kongreß soll, wenn immer zwei Drittel beider Häuser es für notwendig halten, Verbesserungen dieser Verfassung vorschlagen, oder er soll auf Antrag der gesetzgebenden Körperschaften von zwei Dritteln der Einzelstaaten einen Konvent zwecks Verbesserungsvorschlägen zusammenberufen, die in beiden Fällen in jeder Hinsicht als Teile dieser Verfassung rechtsgültig sein sollen, wenn sie ratifiziert sind von den gesetzgebenden Körperschaften, von drei Vierteln der Einzelstaaten oder von den Konventen in drei Vierteln derselben, je nachdem der Kongreß die eine oder andere Art der Ratifizierung vorschlagen wird, vorausgesetzt, daß keine Verbesserung, die vor dem Jahre 1808 gemacht wird, in irgendeiner Weise die erste und vierte Klausel im 9. Abschnitt des ersten Artikels antastet, und daß kein Staat ohne seine Einwilligung des gleichen Stimmrechts im Senate beraubt wird.

Artikel VI.

Alle kontrahierten Schulden und eingegangenen Verpflichtungen aus der Zeit vor der Annahme der Verfassung sollen den Vereinigten Staaten gegenüber genau so gültig sein, wie gegenüber der Konföderation (confederation).

Diese Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten, die in Zukunft ihr zufolge gemacht werden, und alle bestehenden Verträge sowie die, die in Zukunft unter der Autorität der Vereinigten Staaten geschlossen werden, sollen das oberste Gesetz des Landes sein; und die Richter jedes Einzelstaates sollen dadurch gebunden sein, ungeachtet jeglicher Bestimmung in der Verfassung oder den Gesetzen der einzelnen Staaten, die dem entgegenstehen.

Die obengenannten Senatoren und Abgeordneten und die Mitglieder der einzelstaatlichen gesetzgebenden Körperschaften und alle Vollzugs- und Gerichtsbeamte, sowohl der Vereinigten Staaten als auch der Einzelstaaten sollen durch Eid oder eidesstattliche Versicherung verpflichtet werden, diese Verfassung zu erhalten, aber kein religiöser Eid soll jemals abverlangt werden als zur Eignung für ein öffentliches Amt oder einen öffentlichen Ehrenposten in den Vereinigten Staaten erforderlich.

Artikel VII.

Die Ratifizierung durch die Konvente von neun Staaten soll zur Einführung dieser Verfassung zwischen den Staaten, die dieselben ratifizieren, genügen.

Gegeben im Konvent unter einmütiger Zustimmung der anwesenden Staaten am siebzehnten Tage des Septembers im Jahre des Herrn Eintausend Siebenhundert und sieben und achtzig und im zwölften Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika. Zur Beglaubigung dieses haben wir es mit unseren Namen unterzeichnet.

George Washington,
Präsident und Abgeordneter von Virginia usw.

Zusätze zur Verfassung der Vereinigten Staaten.

a) Von 1789 bis 1791*).

Art. 1. Der Kongreß soll kein Gesetz erlassen betreffend die Einführung einer Religion oder das Verbot der freien Ausübung derselben; oder die Freiheit der Rede und der Presse beschränken; oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln, und eine Petition an die Regierung einzureichen zwecks Abhilfe von Mißständen.

Art. 2. Da eine wohlgeordnete Miliz für die Sicherheit eines freien Staates notwendig ist, soll das Recht des Volkes, Waffen zu behalten und zu tragen, nicht verkürzt werden.

Art. 3. Kein Soldat soll in Friedenszeiten in einem Hause einquartiert werden ohne die Einwilligung des Besitzers; ebensowenig in Kriegszeit, es sei denn auf die vom Gesetz vorgeschriebene Art und Weise.

Art. 4. Das Recht des Volkes auf Sicherheit der Person, des Hauses, der Papiere und Effekten vor unverständiger Nachsuchung und Beschlagnahme darf nicht verletzt werden; und kein Haftbefehl soll erlassen werden, es sei denn auf Grund beweislicher Tatsachen, und unterstützt durch Eid oder eidesstattliche Versicherung und eine genaue Beschreibung des zu durchsuchenden Ortes, der festzunehmenden Person oder der zu beschlagnahmenden Güter.

Art. 5. Niemand soll zur Verantwortung gezogen werden wegen eines Kapitalverbrechens oder eines sonstigen schweren Verbrechens, es sei denn auf Grund der Anklage oder Vorladung eines großen Geschworenengerichtes (grand jury), ausgenommen in Fällen, die sich in den Land- oder Seestreitkräften oder in dem Milizheer ergeben, wenn dieses sich im aktiven Dienst befindet, in Zeiten des Krieges oder der öffentlichen Gefahr; auch soll niemand zweimal für dasselbe Vergehen Gefahr für Leib oder Leben laufen, oder in Kriminalfällen gezwungen werden, gegen sich selbst Zeugnis abzulegen; niemand soll des Lebens, der Freiheit oder des Eigentums ohne angemessenes Gerichtsverfahren verlustig gehen, noch soll Privateigentum ohne gerechte Entschädigung zum öffentlichen Gebrauch herangezogen werden.

Art. 6. Bei jedem Kriminalverfahren soll der Angeklagte das Recht haben auf ein schleuniges und öffentliches Verhör durch ein unparteiisches Geschworenengericht des Staates und Distriktes, in welchem das Verbrechen begangen wurde; dieser Distrikt muß vorher durch ein Gesetz festgestellt werden; der Angeklagte

*) Die ersten 10 Zusätze bedeuten eine (allerdings unvollständige) Festsetzung der „Menschenrechte", die in der Verfassung selbst fehlt.

soll das Recht haben, über Art und Ursache der Anklage Aufschluß zu verlangen, den Zeugen der Gegenpartei gegenübergestellt zu werden, ein zwangsweises Verfahren einzuleiten zur Erlangung von Zeugen zu seinen Gunsten und auf den Beistand eines Rechtsgelehrten zu seiner Verteidigung.

Art. 7. Bei solchen Verfahren nach dem gemeinen Recht, bei denen der Wert des Streitobjekts zwanzig Dollar überschreitet, soll das Recht der Untersuchung durch ein Geschworenengericht beibehalten werden; und kein Fall, der vor einem Geschworenengericht verhandelt worden ist, soll von irgendeinem Gerichtshof der Vereinigten Staaten anders als nach den Regeln des gemeinen Rechtes (common law) nachgeprüft werden.

Art. 8. Übermäßige Bürgschaft soll nicht gefordert werden; auch sollen keine übermäßigen Geldbußen auferlegt und grausame und ungewöhnliche Strafen verhängt werden.

Art. 9. Die in der Verfassung enthaltene Aufzählung gewisser Rechte soll nicht so ausgelegt werden, daß andere dem Volke zukommende Rechte deswegen verweigert oder geschmälert werden.

Art. 10. Die Rechte, die den Vereinigten Staaten durch die Verfassung nicht zugebilligt und den Einzelstaaten nicht abgesprochen sind, bleiben den Einzelstaaten oder dem Volke vorbehalten.

b) 1798*).

Art. 11. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll nicht so ausgelegt werden, daß sie sich auf solche Gerichts- oder Begleichungsverfahren erstreckt, die gegen einen Einzelstaat der Union durch Bürger eines andern Staates oder Untertanen irgendeines fremden Staates angestrengt und verfolgt werden.

c) 1804**).

Art. 12. Die Wahlmänner sollen in den Einzelstaaten zusammentreten und durch Stimmzettel den Präsidenten und Vizepräsidenten wählen, von denen mindestens einer nicht ein Angehöriger des gleichen Staates wie der Wahlmann sein darf; sie sollen auf ihren Zetteln die Person nennen, die sie zum Präsidenten wählen und auf besonderen Zetteln diejenige, die sie zum Vizepräsidenten wählen; und sie sollen genaue Listen aufstellen von allen denjenigen, die zum Präsidenten und zum Vizepräsidenten gewählt sind, und über die Anzahl der Stimmen für jeden; diese Listen sollen sie unterzeichnen, beglaubigen und versiegelt nach dem Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten senden zu Händen des Senatspräsidenten; der Senatspräsident soll in Gegenwart des Senates und des Repräsentantenhauses alle diese Urkunden öffnen, und dann sollen die Stimmen gezählt werden: derjenige, der die größte Stimmenzahl als Präsident hat, soll Präsident werden, wenn diese Zahl die Mehrheit der zugelassenen Wahlmänner darstellt; und falls niemand eine solche Mehrheit besitzt, soll das Repräsentantenhaus aus denjenigen Personen, die auf der Liste der für die Präsidentschaft Gewählten die größte Stimmenzahl haben, deren Anzahl jedoch nicht höher als drei sein darf, durch Stimmzettel sogleich den Präsidenten wählen. Jedoch bei

*) Art. 11 wurde erst nach heftigen Kämpfen zwischen der föderalistischen und partikularistischen Partei angenommen, die 1794 entstanden waren.

**) Art. 12 bezieht sich auf ein Vorkommnis bei der Wahl des Präsidenten Jefferson 1801; das Repräs.-Haus hätte damals beinahe den Gegner Jeffersons gewählt — gegen die wahren Absichten der Wahlmänner und des Volkes.

der Wahl des Präsidenten sollen die Stimmen nach Staaten abgegeben werden, und die Vertretung jedes Staates soll eine Stimme haben. Ein Ausschuß zu diesem Zwecke soll aus einem oder mehreren Mitgliedern von zwei Dritteln der Staaten bestehen, und die Mehrheit aller Staaten soll zur Wahl nötig sein. Falls das Repräsentantenhaus keinen Präsidenten vor dem vierten März des folgenden Jahres wählt, wenn immer das Recht der Wahl ihm zufällt, dann soll der Vizepräsident als Präsident amtieren ebenso wie im Falle des Todes oder sonstiger durch die Verfassung umschriebener Unfähigkeit des Präsidenten.

Derjenige, der die größte Stimmenzahl als Vizepräsident erhält, soll Vizepräsident werden, wenn diese Zahl die Mehrheit der gesamten zugelassenen Wahlmänner bedeutet; und falls niemand eine Mehrheit hat, soll der Senat aus den beiden ersten der Liste den Vizepräsidenten wählen. Ein Ausschuß zu diesem Zwecke soll aus zwei Dritteln der Gesamtzahl der Senatoren bestehen: und eine Mehrheit von der Gesamtzahl soll zur Wahl erforderlich sein.

Aber niemand, der laut Verfassung für das Amt des Präsidenten nicht wählbar ist, soll für dasjenige des Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten wählbar sein.

d) 1865*).

Art. 13. Weder Sklaverei noch Zwangsdienst, ausgenommen als Strafe für ein Verbrechen, dessen der Beschuldigte rechtmäßig überführt worden ist, soll innerhalb der Vereinigten Staaten oder in einem Orte, der unter ihrer Gerichtsbarkeit steht, bestehen.

Der Kongreß soll Gewalt haben, diesen Artikel durch angemessene Gesetzgebung in Kraft zu setzen.

e) 1866/68**).

Art. 14. Alle diejenigen, die in den Vereinigten Staaten geboren oder daselbst naturalisiert sind, und die unter deren Gerichtsbarkeit stehen, sind Bürger der Vereinigten Staaten und des Staates, in dem sie wohnhaft sind. Kein Staat soll irgendein Gesetz geben oder in Kraft setzen, das die Vorrechte oder Freiheiten der Bürger der Vereinigten Staaten verkürzt; auch soll kein Staat jemand des Lebens, der Freiheit und des Eigentums berauben ohne angemessenes Gerichtsverfahren und irgend jemandem innerhalb seiner Gerichtsbarkeit den gleichmäßigen Schutz der Gesetze versagen.

Abgeordnete sollen auf die verschiedenen Staaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerungsziffer verteilt werden, wobei jeder Einwohner gezählt wird mit Ausnahme steuerfreier Indianer; wenn jedoch das Recht zur Wahl der Wahlmänner für die Präsidentschafts- und Vizepräsidentschaftswahl der Vereinigten Staaten, für Abgeordnete zum Kongreß, für Vollzugs- und Gerichtsbeamte eines Staates oder für die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft desselben solchen der männlichen Bewohner eines Staates versagt wird, welche einundzwanzig Jahre alt und Bürger der Vereinigten Staaten sind, oder wenn dies Recht ihnen auf irgendeine Weise verkürzt wird, es sei denn auf Grund der

*) Art. 13 wurde erst durch den Bürgerkrieg (1861—65) zwischen den föderalistischen Republikanern der Nordstaaten und den sklavenhaltenden Demokraten der Südstaaten erkämpft.

**) Art. 14 und 15 sind Ergänzungen zu Art. 13. Es sollte verhindert werden, daß die Aufhebung der Sklaverei umgangen würde, und daß den Negern wegen früheren Sklavendienstes politische Rechte entzogen würden.

Teilnahme an Aufständen oder anderer Verbrechen, so soll die Grundzahl der Vertreterschaft dieses Staates in dem Verhältnis verkleinert werden, in dem die Anzahl dieser Bürger zu der Gesamtzahl der einundzwanzig Jahre alten männlichen Bürger in diesem Staate steht.

Niemand soll Senator oder Abgeordneter im Kongreß oder Wähler des Präsidenten und Vizepräsidenten werden, oder irgendein Amt im Zivil- oder Militärdienst der Vereinigten Staaten oder in einem Einzelstaate bekleiden, welcher, nachdem er als Mitglied des Kongresses oder als Offizier der Vereinigten Staaten oder als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder als Vollzugs- oder Gerichtsbeamter eines Staates einen Eid geleistet hat, die Verfassung der Vereinigten Staaten aufrechtzuerhalten, sich gegen die Vereinigten Staaten aufgelehnt oder ihren Feinden Hilfe und Rat erteilt hat; jedoch kann der Kongreß bei Stimmenmehrheit von zwei Dritteln jedes Hauses diese Bestimmung umstoßen.

Die Gültigkeit der Staatsschuld der Vereinigten Staaten, die nach dem Gesetz berechtigt ist, einschließlich derjenigen Schulden, die für Auszahlung von Pensionen und Prämien für Dienste bei der Unterdrückung von Aufständen und Rebellionen gemacht worden sind, soll nicht angezweifelt werden. Aber weder die Vereinigten Staaten noch sonst ein Staat soll irgendeine Schuld oder Verpflichtung anerkennen oder begleichen, die gemacht wurde zur Unterstützung von Aufständen oder Rebellionen gegen die Vereinigten Staaten oder zur Befriedigung eines Entschädigungsanspruches auf Grund des Verlustes oder der Befreiung eines Sklaven; sondern alle diese Schulden, Verpflichtungen und Ansprüche werden für null und nichtig erklärt.

Der Kongreß soll die Gewalt haben, durch angemessene Gesetzgebung die Durchführung dieses Artikels zu erzwingen.

f) 1869/70 *).

Art. 15. Das Wahlrecht der Bürger der Vereinigten Staaten soll von den Vereinigten Staaten oder einem Einzelstaat nicht verweigert oder verkürzt werden auf Grund der Rasse, der Farbe oder wegen eines vorangegangenen Dienstverhältnisses.

Der Kongreß soll Gewalt haben, diesen Artikel durch angemessene Gesetzgebung in Kraft zu setzen.

3. Gesetz betr. Einführung einer provisorischen Zentralgewalt für Deutschland vom 28. Juni 1848.

1. Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Zentralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.

2. Dieselbe hat

a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen,

b) die Oberleitung der gesamten bewaffneten Macht zu übernehmen und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen,

c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben und zu diesem Ende Gesandte und Konsuln zu ernennen.

*) S. Anmerkung 2 auf S. 18.

3. Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Wirksamkeit der Zentralgewalt ausgeschlossen.

4. Über Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Zentralgewalt im Einverständnis mit der Nationalversammlung.

5. Die provisorische Zentralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird.

6. Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.

7. Der Reichsverweser ist unverantwortlich.

8. Über die Verantwortlichkeit der Minister wird die Nationalversammlung ein besonderes Gesetz erlassen.

9. Die Minister haben das Recht, den Beratungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden.

10. Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu erteilen.

11. Die Minister haben das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind.

12. Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten in der Nationalversammlung unvereinbar.

13. Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Zentralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf.

14. Die Zentralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregeln, soweit tunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen zu setzen.

15. Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Tätigkeit der provisorischen Zentralgewalt auf.

Angenommen in der 26. öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 1848 mit 450 gegen 100 Stimmen.

Zur Beurkundung:

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Präsident der deutschen Reichsversammlung
H. v. Gagern.
Der Schriftführer
Dr. Ed. Simson.

4. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 nebst Anlage (Wahlgesetz).

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des Deutschen Reiches.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§ 1. Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogtums Schleswig bleibt vorbehalten.

§ 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§ 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residieren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§ 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§ 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§ 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§ 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Staaten erhalten ihre Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§ 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugnis zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§ 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnisnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§ 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§ 11. Der Reichsgewalt steht die gesamte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§ 12. Das Reichsheer besteht aus der gesamten, zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500 000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der beteiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§ 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach § 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§ 14. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§ 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§ 16. Über eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§ 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandierenden Generale der selbständigen Korps, sowie das Personal der Hauptquartiere.

§ 18. Der Reichsgewalt steht die Befugnis zu, Reichsfestungen und Küstenverteidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenverteidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§ 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Teil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen ab-

zurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Über die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nötigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§ 20. Die Schiffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lotsenwesen, das Fahrwasser usw.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§ 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§ 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten notwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§ 23. In betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schiffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schiffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§ 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für notwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, sowie einzelne Flüsse unter denselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleichzustellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§ 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schiffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§ 26. Die Hafen-, Krahn-, Wag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nötigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§ 27. Flußzölle und Flußschiffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§ 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für notwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, sowie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§ 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§ 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für notwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den beteiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§ 33. Das Deutsche Reich soll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietsteile aus der Zollinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche ge-

hörige Länder und Landesteile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§ 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchssteuern. Welche Produktions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§ 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Teil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das übrige wird an die einzelnen Staaten verteilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§ 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§ 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§ 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schiffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§ 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§ 40. Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichs wegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes erteilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigentums zu.

Artikel VIII. Post

§ 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portoteilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Kurse im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§ 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§ 43. Die Reichsgewalt hat die Befugnis, insofern es ihr nötig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§ 44. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§ 45. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§ 46. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maß und Gewicht sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaren zu begründen.

§ 47. Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§ 48. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichs wegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§ 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Anteil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchssteuern angewiesen.

§ 50. Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§ 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahieren.

Artikel XI.

§ 52. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§ 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§ 54. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1. wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2. wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außerstande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3. wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hilfe nicht zu erwirken ist.

§ 55. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1. Erlasse, 2. Absendung von Kommissarien, 3. Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§ 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§ 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§ 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimatsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§ 59. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Assoziationswesen zu erlassen.

§ 60. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Echtheit in ganz Deutschland bedingen.

§ 61. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesamtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§ 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§ 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln notwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§ 64. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§ 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen.

§ 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§ 67. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.
Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§ 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§ 69. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§ 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§ 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residieren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§ 72. Der Kaiser bezieht eine Zivilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§ 73. Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§ 74. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§ 75. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des Deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§ 76. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§ 77. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§ 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnisnahme, und insofern das Rechtsinteresse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 79. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§ 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nötigen Verordnungen.

§ 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zugunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§ 82. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§ 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§ 84. Überhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

§ 85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§ 86. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§ 87. Die Zahl der Mitglieder verteilt sich nach folgendem Verhältnis:

Preußen	40	Mitglieder.
Österreich	38	„
Bayern	18	„
Sachsen	10	„
Hannover	10	„
Württemberg	10	„
Baden	9	„
Kurhessen	6	„
Großherzogtum Hessen	6	„
Holstein (=Schleswig, s. Reich § 1)	6	„
Mecklenburg=Schwerin	4	„
Luxemburg=Limburg	3	„
Nassau	3	„
Braunschweig	2	„
Oldenburg	2	„
Sachsen=Weimar	2	„
Sachsen=Coburg=Gotha	1	„
Sachsen=Meiningen=Hildburghausen	1	„
Sachsen=Altenburg	1	„
Mecklenburg=Strelitz	1	„
Anhalt=Dessau	1	„
Anhalt=Bernburg	1	„
Anhalt=Köthen	1	„
Schwarzburg=Sondershausen	1	„
Schwarzburg=Rudolstadt	1	„
Hohenzollern=Hechingen	1	„
Liechtenstein	1	„
Hohenzollern=Sigmaringen	1	„
Waldeck	1	„
Reuß ältere Linie	1	„
Reuß jüngere Linie	1	„
Schaumburg=Lippe	1	„
Lippe=Detmold	1	„
Hessen=Homburg	1	„
Lauenburg	1	„
Lübeck	1	„
Frankfurt	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„
	192	Mitglieder

Solange die deutsch=österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht teilnehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause, nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover	12

Württemberg	12
Baden	10
Großherzogtum Hessen	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

§ 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.

Das Verhältnis, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu verteilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 89. In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in betreff des letzten derselben zu verfahren.

§ 90. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa notwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§ 91. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

1. Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2. das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3. sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§ 92. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, soweit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§ 93. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§ 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erstemal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§ 95. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§ 96. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§ 97. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V.

§ 98. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Teilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§ 99. Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Tatsachen, sowie der Anklage der Minister steht jedem Hause zu.

§ 100. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Übereinstimmung beider Häuser gültig zustande kommen.

§ 101. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§ 102. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2. Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahiert werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3. Wenn fremde See- und Flußschiffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4. Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5. Wenn Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6. Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landesteile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietsteile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen.
7. Wenn deutsche Landesteile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§ 103. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1. Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2. Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt

nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.

3. Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
4. Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, sowie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
5. Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder teilweise bewilligt oder verworfen.
6. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesamtbetrages des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
7. Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
8. Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§ 104. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§ 105. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§ 106. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§ 107. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§ 108. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§ 109. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst sowie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§ 110. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und seine Schriftführer.

§ 111. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§ 112. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§ 113. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe."

§ 114. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§ 115. Weder Überbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§ 116. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Übereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§ 117. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer Tat.

§ 118. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntnis zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§ 119. Dieselbe Befugnis steht jedem Hause in betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§ 120. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt und sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§ 121. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§ 122. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu erteilen oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht erteilt werden könne.

§ 123. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§ 124. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§ 125. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§ 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Teile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhilfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverrats gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiskus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§ 127. Über die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§ 128. Über die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urteilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wieweit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§ 129. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Konsuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§ 130. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§ 131. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das Deutsche Reich bilden.

§ 132. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Über das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§ 133. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimatsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§ 134. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§ 135. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§ 136. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§ 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III.

§ 138. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, nur geschehen in kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nötigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugtuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§ 139. Die Todesstrafe, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, die Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§ 140. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Beteiligten zugestellt werden soll,
2. im Falle der Verfolgung auf frischer Tat, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn tunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hindernis der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§ 141. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Beteiligten zugestellt werden soll.

§ 142. Das Briefgeheimnis ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§ 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.

Über Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurteilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§ 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

§ 145. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 146. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun.

§ 147. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 148. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 149. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§ 150. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Zivilaktes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis.

§ 151. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§ 152. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 153. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§ 154. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 155. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 156. Die öffentlichen Lehrer haben das Recht der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§ 157. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§ 158. Es steht einem jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§ 159. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als von Korporationen und von mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disziplinarvorschriften bestimmen.

§ 160. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht notwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§ 161. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§ 162. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§ 163. Die in den §§ 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§ 164. Das Eigentum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§ 165. Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder teilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Teilbarkeit alles Grundeigentums durch Übergangsgesetze zu vermitteln.

Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§ 166. Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§ 167. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, samt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2. Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§ 168. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten und in welcher Weise bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 169. Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfronden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigentümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§ 170. Die Familienfideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Über die Familienfideikommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§ 171. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§ 172. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§ 173. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§ 174. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 175. Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt. Kabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§ 176. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburteilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§ 177. Kein Richter darf, außer durch Urteil und Recht, von seinem Amt entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§ 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§ 179. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urteilen.

§ 180. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§ 181. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und voneinander unabhängig sein.

Über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 182. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§ 183. Rechtskräftige Urteile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§ 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b) die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
d) Öffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§ 185. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§ 186. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§ 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§ 188. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer

Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§ 189. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§ 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letztemal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe."

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§ 191. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§ 192. Über die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§ 193. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§ 194. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§ 195. Eine Änderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Änderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§ 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1. der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2. zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3. einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhaupts bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§ 197. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1. die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesamtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
2. das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zurzeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.

(Es folgen die Namen von weiteren 399 Mitgliedern der Nationalversammlung.)

Anlage.

Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Artikel I.

§ 1. Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 2. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2. Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens;
3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§ 3. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntnis nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urteil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§ 4. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntnis verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft,

oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl sein Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§ 5. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§ 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§ 7. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100 000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§ 8. Ergibt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Überschuß von wenigstens 50 000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Überschuß von weniger als 50 000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnismäßig zu verteilen.

§ 9. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50 000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50 000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§ 10. Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingeteilt.

Artikel IV.

§ 11. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. — In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimatsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§ 12. In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, an-

zubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§ 13. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§ 14. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum drittenmal nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§ 16. Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§ 17. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Anlage A.

Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1. Liechtenstein mit Österreich.
2. Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogtum Hessen; — das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern.
3. Schaumburg-Lippe mit Hessen-Kassel.
4. Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
5. Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie.
6. Anhalt-Köthen mit Anhalt-Bernburg.
7. Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
8. Der auf der linken Rheinseite gelegene Teil des Großherzogtums Oldenburg mit Rheinpreußen.
9. Pyrmont mit Preußen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

5. Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen usw.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogtümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870, S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871, S. 9 ff. und vom Jahre 1870, S. 654 ff.) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§ 2. Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870, S. 647), unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871, S. 21 ff.), in Artikel 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870, S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge usw. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§ 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870, S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870, S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871, S. 23 ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (a. a. O. S. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Verfassung des Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen

Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches.

Art. 4. Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigentums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle*);
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren**);
14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

---

*) Am 3. März 1873 wurde hinzugefügt: „Desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken).

**) Nr. 13 wurde am 20. Dez. 1873 ersetzt durch die Bestimmung:
„Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren."

III. Bundesrat.

Art. 6*). Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

	Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17 Stimmen
führt,	Bayern	6 „
	Sachsen	4 „
	Württemberg	4 „
	Baden	3 „
	Hessen	3 „
	Mecklenburg-Schwerin	2 „
	Sachsen-Weimar	1 „
	Mecklenburg-Strelitz	1 „
	Oldenburg	1 „
	Braunschweig	2 „
	Sachsen-Meiningen	1 „
	Sachsen-Altenburg	1 „
	Sachsen-Koburg-Gotha	1 „
	Anhalt	1 „
	Schwarzburg-Rudolstadt	1 „
	Schwarzburg-Sondershausen	1 „
	Waldeck	1 „
	Reuß ältere Linie	1 „
	Reuß jüngere Linie	1 „
	Schaumburg-Lippe	1 „
	Lippe	1 „
	Lübeck	1 „
	Bremen	1 „
	Hamburg	1 „
	zusammen	58 Stimmen*)

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 7. Der Bundesrat beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;

*) Durch das Reichsgesetz vom 31. Mai 1911 wird als Artikel 6a folgende Vorschrift eingeschoben:

„Elsaß-Lothringen führt im Bundesrate 3 Stimmen, solange die Vorschriften im Artikel 2, § 1, § 2 Abs. 1 u. 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 in Kraft sind.

Die elsaß-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme nur durch den Hinzutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen oder im Sinne des Art. 7, Abs. 3, Satz 3 den Ausschlag geben würde. Das gleiche gilt bei Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne des Artikels 6, Abs. 2 und der Artikel 7 u. 8 als Bundesstaat."

2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 8. Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden

zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt*).

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich*).

Art. 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrates muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15**). Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt***).

Art. 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

---

*) Durch das Reichsgesetz vom 28. Okt. 1918 werden die Absätze 2 u. 3 des Art. 11 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages erforderlich.

Friedensverträge, sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf die Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages."

**) Durch das Reichsgesetz vom 28. Okt. 1918 werden dem Art. 15 folgende Absätze hinzugefügt:

„Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstages.

Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt.

Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrat und dem Reichstag verantwortlich."

***) Durch das Reichsgesetz vom 28. Okt. 1918 werden im Art. 17 die Worte gestrichen: „welcher dadurch die Verantwortung übernimmt."

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesrates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869, S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382*).

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen**).

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24***). Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

---

*) Außerdem werden nach dem Reichsgesetz vom 25. Juni 1873 in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete gewählt. Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt also 397.

Ferner wurde durch das „Reichsgesetz betr. die Zusammensetzung des Reichstags und die Verhältniswahl in den großen Reichstagswahlkreisen" vom 24. Aug. 1918 (das aber nicht in Kraft treten konnte) die Zahl der Abgeordneten auf 441 erhöht und in einigen großstädtischen Wahlkreisen, die mehr als 2 Abgeordnete wählen sollten, das Verhältniswahlsystem eingeführt.

**) Durch das Reichsgesetz vom 28. Okt. 1918 wird Art. 21 Abs. 2 aufgehoben.

***) Am 19. März 1888 ersetzt durch die Bestimmung:

„Die Legislaturperiode des Reichstags dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstags während derselben ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich."

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Art. 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist*).

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32**). Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Art. 35. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und

*) Absatz 2 des Art. 28 wurde durch das Reichsgesetz vom 24. Febr. 1873 aufgehoben.

**) Art. 32 wurde durch Reichsgesetz vom 21. Mai 1906 durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes [vom 15. Mai 1906]."

Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrate zur Beschlußnahme vorgelegt.

Art. 37. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer, soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrollierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrates den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme*).

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Teile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Teil.

*) Das Gesetz vom 3. Juni 1906 hebt den Art. 38 Abs. 2 Ziffer 3d „in Ansehung der Brausteuer" auf.

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuß des Bundesrates für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrate vor. Der Bundesrat beschließt über diese Feststellung.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im Artikel 7 beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in tunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen

im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst tunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesratsausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphenangelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- usw. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten usw. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51. Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landespostverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Anteil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesamte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschüsse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichspostverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zugute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungeteilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Art. 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb

Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil.

IX. Marine und Schiffahrt.

Art. 53. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind*).

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Verteilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung**).

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffszertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht

*) Durch das Reichsgesetz vom 28. Okt. 1918 wird dem Art. 53 Abs. 1 folgender Satz hinzugefügt:

Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Beamten der Marine erfolgt unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers."

**) Durch Reichsgesetz vom 26. Mai 1893 wurde dieser 5. Absatz des Art. 53 gestrichen.

übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot.

X. Konsulatwesen.

Art. 56. Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an*). In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt**).

---

*) Der erste Satz des Artikels 59 erhält durch das Reichsgesetz vom 11. Febr. 1888 folgende Fassung:

„Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve —, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an."

**) Der 1. Absatz des Art. 59 erhält durch das Gesetz vom 15. April 1905 die Fassung:

„Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots

In bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesamte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung usw. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich so viel mal 225 Taler, in Worten zweihundertfünfundzwanzig Taler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zugrunde gelegt.

Art. 63. Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter usw. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden usw.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist

---

und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahrs, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet."

der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

Art. 64. Alle deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser*) ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im preußischen Heere oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislozirt sind, zu requirieren**).

---

*) Durch das Reichsgesetz vom 28. Okt. 1918 werden hinter dem Worte „Kaiser" die Worte eingeschaltet:

„unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers".

**) Durch das Reichsgesetz vom 28. Oktober 1918 werden dem Art. 66 folgende Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

„Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere eines Kontingents erfolgt unter Gegenzeichnung des Kriegsministers des Kontingents.

Die Kriegsminister sind dem Bundesrat und dem Reichstag für die Verwaltung ihres Kontigents verantwortlich."

Art. 67. Ersparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851, S. 451 ff.).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt. Diese in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871, S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden *).

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normierten Übergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrate und dem Reichstage nur zur Kenntnisnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

---

*) Artikel 70 erhält durch das Reichsgesetz vom 14. Mai 1904 folgende Fassung:

„Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beiträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs den Bedarf übersteigen.

Etwaige Überschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushalts-Etat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben."

Art. 72. Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt. Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstage die Überweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrates, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrates oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurteilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

6. Bundesverfassung der Schweiz vom 29. Mai 1874.

Im Namen Gottes des Allmächtigen! Die schweizerische Eidgenossenschaft, in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone, als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern

a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
b) sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;
c) sie vom Volke angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Vorkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Vorkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugnis, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern findet durch Vermittlung des Bundesrates statt.

Über die im Artikel 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrat der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in geteilten Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthilfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des betreffenden Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz

(Art. 102, Ziffer 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außerstande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Artikel 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas anderes beschließt.

Art. 17. In den durch die Artikel 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.

Art. 19. Das Bundesheer besteht

a) aus den Truppenteilen der Kantone;

b) aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichtsdestoweniger militärpflichtig sind.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazugehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebiets, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20. Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.

Der gesamte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes.

Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Art. 21. Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist unter Be-

achtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften Sache der Kantone.

Art. 22. Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zubehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen.

Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 23. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Teils derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 24. Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Art. 25. Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Art. 26. Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.

Art. 27. Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Art. 28. Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

Art. 29. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:
   a) Die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxieren;
   b) ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände;
   c) die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

   Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschließung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.
2. Die Ausgangsgebühren sind möglichst mäßig festzusetzen.
3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin

das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 30. Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und anderen Gebühren dieser Art fallen weg.

Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen eine jährliche Entschädigung, welche in Würdigung aller Verhältnisse festgestellt wird wie folgt:

für Uri	Fr.	80000
„ Graubünden . .	„	200000
„ Tessin	„	200000
„ Wallis	„	50000

Für Besorgung des Schneebruches auf dem St. Gotthard erhalten die Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von zusammen 40 000 Fr. für so lange, als die Straße über den Bergpaß nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.

Art. 31. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a) das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern nach Maßgabe des Artikels 32;

b) sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen;

c) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbsbetriebes und über die Benutzung der Straßen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, die im Artikel 31, Lit. a erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

a) Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b) Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c) Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d) Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e) Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.

Art. 33. Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.

Art. 34. Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

Art. 35. Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zurzeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. Christmonat 1877 geschlossen werden.

Allfällig seit dem Anfange des Jahres 1871 erteilte oder erneuerte Konzessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen treffen.

Art. 36. Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.

Art. 37. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die Summen, welche den im Artikel 30 bezeichneten Kantonen mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen zukommen, werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 38. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

Er bestimmt den Münzfuß und erläßt allfällige Vorschriften über die Tarifierung fremder Münzsorten.

Art. 39. Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen.

Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.

Art. 40. Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.

Art. 41. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Als Schießpulver nicht brauchbare Sprengfabrikate sind im Regal nicht inbegriffen.

Art. 42. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a) aus dem Ertrag des Bundesvermögens;

b) aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;

c) aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;

d) aus dem Ertrag der Pulververwaltung;

e) aus der Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern;

f) aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

Art. 43. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Anteil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger. Der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hiervon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas anderes bestimmen würde.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 44. Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Die Bedingungen für die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechts auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.

Art. 45. Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

Art. 46. In Beziehung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes, sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 47. Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 48. Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nötigen Bestimmungen treffen.

Art. 49. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zu einer Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51. Die Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 53. Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.

Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Art. 54. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimiert.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder anderen ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Art. 55. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Über den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 56. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Über den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 57. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 58. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 59. Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglicher Staatsverträge.

Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

Art. 60. Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 61. Die rechtskräftigen Zivilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 62. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 63. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 64. Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

über die persönliche Handlungsfähigkeit;

über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);

über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;

über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen mit Vorbehalt der dem Bundesgericht eingeräumten Kompetenzen.

Art. 65. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden. Körperliche Strafen sind untersagt.

Art. 66. Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann.

Art. 67. Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 68. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 69. Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.

Art. 70. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Zweiter Abschnitt. Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 71. Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 89 und 121) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abteilungen besteht:

a) aus dem Nationalrat,

b) aus dem Ständerat.

a) Nationalrat.

Art. 72. Der Nationalrat wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20 000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10 000 Seelen wird für 20 000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei geteilten Kantonen jeder der beiden Landesteile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 73. Die Wahlen für den Nationalrat sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Teilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 74. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 75. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Art. 76. Der Nationalrat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt.

Art. 77. Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein.

Art. 78. Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 79. Die Mitglieder des Nationalrates werden aus der Bundeskasse entschädigt.

b) Ständerat.

Art. 80. Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den geteilten Kantonen jeder Landesteil einen Abgeordneten.

Art. 81. Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates können nicht zugleich Mitglieder des Ständerates sein.

Art. 82. Der Ständerat wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 83. Die Mitglieder des Ständerats werden von den Kantonen entschädigt.

c) Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 84. Der Nationalrat und der Ständerat haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 85. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, sind insbesondere folgende:

1. Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden;
2. Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Maßgabe der Bundesverfassung befugt ist;
3. Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte;
4. Wahl des Bundesrates, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, sowie des Generals der eidgenössischen Armee.

   Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen;
5. Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrat oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird;
6. Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse;
7. Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention infolge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung;
8. Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zum Zwecke haben;
9. Verfügungen über das Bundesheer;
10. Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen;
11. die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege;
12. Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates über Administrativstreitigkeiten (Art. 113);
13. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden;
14. Revision der Bundesverfassung.

Art. 86. Die beiden Räte versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrates, oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 87. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rates erforderlich.

Art. 88. Im Nationalrat und Ständerat entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 89. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.

Art. 90. Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

Art. 91. Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen.

Art. 92. Jeder Rat verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 85 Ziffer 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 85 Ziffer 13) vereinigen sich jedoch beide Räte unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrates zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räte entscheidet.

Art. 93. Jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 94. Die Sitzungen der beiden Räte sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrat.

Art. 95. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. Die Mitglieder des Bundesrates dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden noch irgendeinen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 98. Den Vorsitz im Bundesrat führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räten aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 99. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrates beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 100. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

Art. 101. Die Mitglieder des Bundesrates haben bei den Verhandlungen der beiden Abteilungen der Bundesversammlung beratende Stimme und auch das Recht, über einen in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 102. Der Bundesrat hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen;
2. er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurteilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen;
3. er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen;

4. er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen;
5. er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urteile des Bundesgerichts, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen;
6. er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden;
7. er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art. 85 Ziffer 5);
8. er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt;
9. er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz;
10. er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung;
11. in Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert;
12. er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören;
13. er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind;
14. er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes;
15. er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung;
16. er erstattet der Bundesverwaltung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach außen und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abteilung derselben es verlangt.

Art. 103. Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Diese Einteilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrate als Behörde aus.

Art. 104. Der Bundesrat und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 105. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrat gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrates.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts.

Art. 106. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurteilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jurn) gebildet.

Art. 107. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abteilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Art. 108. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden noch irgendeinen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art 109. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 110. Das Bundesgericht beurteilt zivilrechtliche Streitigkeiten:

1. zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2. zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;
3. zwischen den Kantonen unter sich;
4. zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urteilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 111. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurteilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Art. 112. Das Bundesgericht urteilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Tatfrage absprechen, in Straffällen:

1. über Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden;
2. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird, und

4. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurteilung überwiesen werden.

Art. 113. Das Bundesgericht urteilt ferner:

1. über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;
2. über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;
3. über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemeinverbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend.

Art. 114. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Artikeln 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Artikel 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 115. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 116. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 117. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt. Revision der Bundesverfassung.

Art. 118. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidiert werden.

Art. 119. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120. Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 121. Die revidierte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als eine halbe Stimme gezählt.

Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.

Übergangsbestimmungen.

Art. 1. In betreff der Verwendung der Zoll- und Posteinnahmen bleiben die bisherigen Verhältnisse unverändert, bis der Übergang der bis jetzt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund sich vollzieht.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen, für welche die durch die Artikel 20, 30, 36, zweites Alinea, und 42 e herbeigeführten Veränderungen im Gesamtergebnisse eine fiskalische Einbuße zur Folge haben, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählich während einer Übergangsperiode von einigen Jahren erwachse.

Diejenigen Kantone, welche sich bis zum Zeitpunkte, in welchem der Artikel 20 in Kraft tritt, mit den ihnen durch die bisherige Bundesverfassung und die Bundesgesetze obliegenden militärischen Leistungen im Rückstande befinden, sind verpflichtet, diese Leistungen auf eigene Kosten nachzuholen.

Art. 2. Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze außer Kraft.

Art. 3. Die neuen Bestimmungen betreffend die Organisation und die Befugnisse des Bundesgerichtes treten erst nach Erlassung der bezüglichen Bundesgesetze in Kraft.

Art. 4. Den Kantonen wird zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts (Art. 27) eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

Art. 5. Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören und welche bis zum Erlasse der im Artikel 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kantone oder von einer mehrere Kantone repräsentierenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

7. Die französischen Verfassungsgesetze von 1875.*)

a) Verfassungsgesetz betr. die Organisation der französischen Staatsgewalten vom 25. Februar 1875.

Art. 1. Die gesetzgebende Gewalt wird von zwei Versammlungen ausgeübt: von der Deputiertenkammer und vom Senat.

Die Deputiertenkammer wird durch allgemeines Wahlrecht unter den im Wahlgesetz bestimmten Bedingungen gewählt.

Die Zusammensetzung, die Art der Ernennung und die Befugnisse des Senats werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 2. Der Präsident der Republik wird mit absoluter Mehrheit durch den Senat und die Deputiertenkammer gewählt, die zur Nationalversammlung vereinigt werden. Er wird auf 7 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 3. Der Präsident der Republik hat das Vorschlagsrecht für Gesetze zusammen mit den Mitgliedern der beiden Kammern; er veröffentlicht die Gesetze,

*) Über die ergänzenden Gesetze von 1875, 1879, 1884, 1885 u. 1889 vgl. die Erläuterungen S. 135.

nachdem sie von den beiden Kammern angenommen worden sind; er überwacht und sichert ihre Durchführung.

Er hat das Begnadigungsrecht; Straferlasse können nur durch ein Gesetz gewährt werden.

Er trifft Verfügungen über die bewaffnete Macht.

Er ernennt die Inhaber aller Zivil- und Militärämter.

Er führt den Vorsitz bei Nationalfeiern; die Gesandten und Botschafter der fremden Mächte werden bei ihm beglaubigt.

Jede Urkunde des Präsidenten der Republik muß von einem Minister gegengezeichnet sein.

Art. 4. Entsprechend den Stellen, die nach Veröffentlichung dieses Gesetzes frei werden, ernennt der Präsident der Republik auf Vorschlag der Minister die Wirklichen Staatsräte.

Die auf diesem Wege ernannten Staatsräte können nur durch eine, auf Vorschlag der Minister erfolgte Verordnung hin entlassen werden.

Die nach dem Gesetz vom 24. Mai 1872 ernannten Staatsräte können bis zum Erlöschen ihrer Befugnisse nur auf dem in dem genannten Gesetz bezeichneten Wege entlassen werden. Nach dem Auseinandergehen der Nationalversammlung kann die Entlassung nur durch einen Beschluß des Senats ausgesprochen werden.

Art. 5. Der Präsident der Republik kann in Übereinstimmung mit dem Senat die Deputiertenkammer vor Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer auflösen.

In diesem Falle müssen die Neuwahlen innerhalb von drei Monaten stattfinden.

Art. 6. Die Minister sind vor den Kammern insgesamt verantwortlich für die allgemeine Politik der Regierung und außerdem jeder Minister einzeln für seine öffentlichen Handlungen.

Der Präsident der Republik wird nur im Falle von Hochverrat zur Verantwortung gezogen.

Art. 7. Falls der Präsidentenposten durch Todesfall oder irgendeine andere Ursache frei wird, schreiten die beiden vereinigten Kammern unverzüglich zur Wahl eines neuen Präsidenten. Während der Zwischenzeit bekleidet der Ministerrat die vollziehende Gewalt.

Art. 8. Die Kammern haben das Recht, in getrennten Beschlüssen — jede Kammer mit absoluter Mehrheit — von sich aus oder auf Aufforderung des Präsidenten der Republik hin zu erklären, daß eine Änderung der Verfassungsgesetze nötig sei.

Nachdem jede der beiden Kammern diese Entschließung angenommen hat, vereinigen sie sich zur Nationalversammlung, um die Änderung vorzunehmen.

Die Beschlüsse betreffs der ganzen oder teilweisen Änderung der Verfassungsgesetze müssen mit absoluter Mehrheit der Mitglieder, aus denen die Nationalversammlung besteht, gefaßt werden*).

---

*) Durch das Verfassungsgesetz vom 13. Aug. 1884 wurde diesem Absatz die Bestimmung hinzugefügt: „Die republikanische Staatsform darf nicht Gegenstand eines Veränderungsvorschlages sein. Mitglieder von Familien, die einstmals in Frankreich regiert haben, sind nicht wählbar als Präsident der Republik."

Jedoch kann während der Dauer der Gewalt, die dem Marschall Mac Mahon*) durch das Gesetz vom 20. November 1873 übertragen worden ist, diese Änderung nur auf Vorschlag des Präsidenten der Republik hin erfolgen.

Art. 9. Der Sitz der vollziehenden Gewalt und der beiden Kammern ist in Versailles. (Seit 1879 Paris.)

b) Verfassungsgesetz betr. die Beziehungen der französischen Staatsgewalten zueinander vom 16. Juli 1875.

Art 1. Der Senat und die Deputiertenkammer treten in jedem Jahre am zweiten Dienstag des Januar zusammen, außer wenn der Präsident bereits eine frühere Einberufung festgesetzt hat.

Die beiden Kammern müssen in jedem Jahre wenigstens fünf Monate lang tagen. Die Sitzungsperioden beider Kammern beginnen gleichzeitig und enden ebenso.

An dem Sonntag nach dem Wiederzusammentritt werden öffentliche Gebete in den Kirchen und Tempeln an Gott gerichtet, um seine Hilfe für die Arbeiten des Parlaments zu erflehen.

Art. 2. Der Präsident der Republik verkündet den Schluß der Session. Er hat das Recht, die Kammer außer der Zeit zu berufen. Dies muß geschehen, wenn es von der absoluten Mehrheit der Mitglieder einer der beiden Kammern verlangt wird.

Der Präsident kann die Kammern vertagen. Jedoch darf die Vertagung die Frist von einem Monat nicht überschreiten und höchstens zweimal innerhalb der gleichen Sitzungsperiode erfolgen.

Art. 3. Mindestens einen Monat vor dem gesetzlichen Ende der Präsidentschaft müssen die beiden Kammern zur Nationalversammlung vereinigt werden, um zur Wahl eines neuen Präsidenten zu schreiten.

In Ermangelung einer Einberufung würde der Zusammentritt der Nationalversammlung am 15. Tag vor dem Erlöschen der Präsidentschaft rechtmäßig erfolgen.

Im Falle des Ablebens oder der Amtsniederlegung des Präsidenten der Republik vereinigen sich die beiden Kammern sofort und mit vollem Rechte.

Falls die Wahl des Präsidenten der Republik gerade zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden müßte, zu welchem die Deputiertenkammer — in Anwendung des Artikels V des Gesetzes vom 25. Februar 1875 — aufgelöst wäre, würden die Neuwahlen sofort ausgeschrieben werden, und der Senat würde rechtmäßig zusammentreten.

Art. 4. Jede Tagung einer der beiden Kammern außerhalb der gesetzmäßigen Sitzungsperioden ist verboten und nichtig vor dem Gesetz — ausgenommen den Fall, der im vorhergehenden Artikel vorgesehen ist, und den Fall, daß der Senat als Gerichtshof zusammentritt; aber in diesem Falle darf er nur richterliche Befugnisse ausüben.

Art. 5. Die Sitzungen des Senats und der Deputiertenkammer sind öffentlich.

Trotzdem kann jede Kammer die Öffentlichkeit ausschließen auf Antrag einer bestimmten Zahl von Mitgliedern, die in der Geschäftsordnung festgesetzt wird.

Sie beschließt hierauf mit absoluter Mehrheit, ob die Sitzung öffentlich über denselben Gegenstand wieder aufgenommen werden soll.

---

*) Mac Mahon war von Mai 1873 bis 1879 Präsident der Republik.

Art. 6. Der Präsident der Republik verkehrt mit den Kammern durch Botschafter, welche von einem Minister von der Tribüne verlesen werden.

Die Minister haben Zutritt zu den beiden Kammern und müssen gehört werden, wenn sie es verlangen. Sie können sich durch Bevollmächtigte unterstützen lassen, die für die Erörterung eines bestimmten Gesetzentwurfs durch Erlaß des Präsidenten ernannt werden.

Art. 7. Der Präsident der Republik veröffentlicht die Gesetze in dem Monat, der der Übergabe des endgültig angenommenen Gesetzes an die Regierung folgt. Er muß innerhalb von 3 Tagen die Gesetze veröffentlichen, deren Veröffentlichung durch eine besondere Abstimmung in der einen und der andern Kammer als dringlich erklärt worden ist.

Innerhalb der für die Veröffentlichung festgesetzten Frist kann der Präsident durch eine begründete Botschaft von den beiden Kammern eine nochmalige Beratung verlangen, die nicht verweigert werden darf.

Art. 8. Der Präsident der Republik schließt ab und bestätigt die Verträge. Er bringt sie den Kammern zur Kenntnis, sobald es das Interesse und die Sicherheit des Staates erlaubt.

Friedensverträge, Handelsverträge, Verträge, deren Durchführung staatliche Gelder erfordert, und solche, die sich auf das Personen- und Eigentumsrecht der Franzosen im Ausland beziehen, werden erst rechtskräftig, nachdem über sie in den beiden Kammern abgestimmt worden ist. Gebietsabtretung, Austausch und Neuerwerb kann nur kraft eines Gesetzes erfolgen.

Art. 9. Der Präsident der Republik kann Krieg nicht ohne vorhergehende Zustimmung beider Kammern erklären.

Art. 10. Jede Kammer prüft die Wählbarkeit ihrer Mitglieder und die Gesetzmäßigkeit der Wahl; sie allein kann die Mandatsniederlegung eines Mitgliedes entgegennehmen.

Art. 11. Das Büro jeder der beiden Kammern wird alljährlich für die Dauer der Sitzungsperiode und für jede außerordentliche Sitzung gewählt, die vor der öffentlichen Session des folgenden Jahres stattfindet.

Wenn die beiden Kammern als Nationalversammlung zusammentreten, besteht ihr Bureau aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretären des Senats.

Art. 12. Der Präsident der Republik kann nur durch die Deputiertenkammer in Anklagezustand versetzt und nur durch den Senat verurteilt werden.

Die Minister können durch die Deputiertenkammer in Anklagezustand versetzt werden wegen Verbrechen, die sie in der Ausübung ihres Amtes begangen haben. In diesem Falle werden sie durch den Senat gerichtet.

Der Senat kann durch einen vom Ministerrat beschlossenen Erlaß des Präsidenten der Republik als Gerichtshof eingesetzt werden, um über jede Person zu urteilen, die eines Angriffs auf die Sicherheit des Staates beschuldigt ist.

Wenn die Untersuchung durch das ordentliche Gericht eingeleitet worden ist, kann die Einberufungsurkunde für den Senat nach dem Verweisungsurteil erlassen werden.

Ein besonderes Gesetz wird den Geschäftsgang für Anklage, Untersuchung und Urteil regeln.

Art. 13. Kein Mitglied der einen oder der anderen Kammer kann wegen Äußerungen oder Abstimmungen, die es in Ausübung seines Amtes vorgenommen hat, zur Rechenschaft oder Untersuchung gezogen werden.

Art. 14. Kein Mitglied der einen oder der anderen Kammer kann während der Dauer der Session strafrechtlich oder polizeilich verfolgt oder verhaftet werden ohne Zustimmung der Kammer, der es angehört — ausgenommen den Fall, daß das Mitglied auf frischer Tat ertappt wird.

Die Gefangenhaltung oder Verfolgung eines Mitgliedes der einen oder der andern Kammer wird auf Verlangen der Kammer während der Session und für ihre ganze Dauer aufgeschoben.

8. Die japanische Verfassung vom 11. Februar 1889.*)

Kapitel I.

Vom Kaiser.

Art. 1. Der japanische Staat wird für ewige Zeiten ununterbrochen von Kaisern regiert und beherrscht.

Art. 2. Die Krone ist den Bestimmungen des Kaiserlichen Hausgesetzes gemäß in dem Mannesstamme des Kaiserlichen Hauses erblich.

Art. 3. Die Person des Kaisers ist heilig und unverletzlich.

Art. 4. Der Kaiser ist das Oberhaupt des Staates. Er ist der Inhaber der Staatsgewalt und übt dieselbe nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde aus.

Art. 5. Der Kaiser übt die gesetzgebende Gewalt unter der Zustimmung des Landtages aus.

Art. 6. Der Kaiser erteilt den Gesetzen die Sanktion und befiehlt deren Verkündigung und Ausführung.

Art. 7. Der Kaiser beruft den Landtag, eröffnet, schließt und vertagt denselben und löst das Abgeordnetenhaus auf.

Art. 8. Der Kaiser kann im Falle eines dringenden Bedürfnisses zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder zur Beseitigung eines öffentlichen Notstandes zu Zeiten, wenn der Landtag nicht versammelt ist, Kaiserliche Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen.

Solche Kaiserlichen Verordnungen sind dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen und, falls der Landtag dieselben nicht genehmigt, von der Regierung für künftig kraftlos zu erklären.

Art. 9. Der Kaiser erläßt die zur Ausführung der Gesetze, zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Ordnung und zur Beförderung der Wohlfahrt der Untertanen erforderlichen Verordnungen oder befiehlt den Erlaß derselben. Solche Verordnungen dürfen jedoch in keiner Weise ein bestehendes Gesetz ändern.

Art. 10. Der Kaiser bestimmt die Organisation der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, ernennt und entläßt die sämtlichen Beamten und Militärpersonen und setzt das Einkommen derselben fest, sofern nicht Ausnahmen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde oder in anderen Gesetzen besonders vorgesehen sind.

Art. 11. Der Kaiser führt den Oberbefehl über das Heer und die Flotte.

*) Abgedruckt nach: Die Verfassungsurkunde f. d. Kaiserreich Japan. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1890.

Art. 12. Der Kaiser bestimmt die Organisation und die Friedenspräsenzstärke des Heeres und der Flotte.

Art. 13. Der Kaiser hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge zu errichten.

Art. 14. Der Kaiser erklärt den Belagerungszustand.

Die Voraussetzungen und Wirkungen des Belagerungszustandes werden durch Gesetz bestimmt.

Art. 15. Der Kaiser verleiht Adel, Rang, Orden und andere Auszeichnungen.

Art. 16. Der Kaiser gewährt Amnestie, Straferlaß, Strafumwandlung und Rehabilitation.

Art. 17. Eine Regentschaft findet den Bestimmungen des Kaiserlichen Hausgesetzes gemäß statt.

Der Regent übt die dem Kaiser zustehenden Gewalten in dessen Namen aus.

Kapitel II.

Von den Rechten und Pflichten der Untertanen.

Art. 18. Das Gesetz bestimmt die Bedingungen für die Eigenschaft eines japanischen Untertanen.

Art. 19. Allen japanischen Untertanen sind, sofern sie die nach Gesetz oder Verordnung erforderlichen Eigenschaften besitzen, ohne Unterschied alle Zivil- und Militär- und sonstigen öffentlichen Ämter gleich zugänglich.

Art. 20. Alle japanischen Untertanen sind zum Dienst im Heere oder in der Flotte verpflichtet gemäß den Bestimmungen des Gesetzes.

Art. 21. Alle japanischen Untertanen sind verpflichtet, Steuern zu zahlen, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes.

Art. 22. Alle japanischen Untertanen haben innerhalb der Grenzen des Gesetzes die Freiheit der Wohnsitznahme und der Wohnsitzveränderung.

Art. 23. Kein japanischer Untertan darf in Haft genommen oder in Haft gehalten, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden außer in Gemäßheit des Gesetzes.

Art. 24. Kein japanischer Untertan darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 25. Außer in den gesetzlich bestimmten Fällen darf die Wohnung keines japanischen Untertanen ohne die Einwilligung desselben betreten oder durchsucht werden.

Art. 26. Außer in den gesetzlich bestimmten Fällen ist das Briefgeheimnis eines jeden japanischen Untertanen unverletzlich.

Art. 27. Das Eigentum eines jeden japanischen Untertanen ist unverletzlich. Ausnahmen, welche im öffentlichen Nutzen nötig sind, werden durch Gesetz bestimmt.

Art. 28. Alle japanischen Untertanen genießen, soweit es nicht gegen Frieden und Ordnung verstößt, und nicht ihren Pflichten als Untertanen Abbruch tut, Freiheit des religiösen Bekenntnisses.

Art. 29. Alle japanischen Untertanen haben innerhalb der Grenzen des Gesetzes Freiheit der Rede, der Schrift, der Veröffentlichung, der öffentlichen Versammlung und der Bildung von Vereinen.

Art. 30. Jeder japanische Untertan hat das Petitionsrecht unter Beobachtung der gehörigen Formen der Ehrerbietung und in Übereinstimmung mit den hierfür getroffenen besonderen Bestimmungen.

Art. 31. Durch die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen soll die Ausübung der dem Kaiser zustehenden Gewalten zur Zeit eines Krieges oder im Falle eines nationalen Notstandes nicht berührt werden.

Art. 32. Die in den vorhergehenden Artikeln dieses Kapitels enthaltenen Bestimmungen finden auf die Offiziere und Mannschaften des Heeres und der Flotte Anwendung, insoweit sie nicht in Widerspruch mit den militärischen Gesetzen oder Regeln und mit der Disziplin des Heeres und der Flotte stehen.

Kapitel III.

Vom Landtage.

Art. 33. Der Landtag besteht aus zwei Häusern, dem Herrenhause und dem Abgeordnetenhause.

Art. 34. Das Herrenhaus wird in Gemäßheit der Verordnung, betreffend das Herrenhaus, aus Mitgliedern der Kaiserlichen Familie, aus Mitgliedern der Adelsverbände und aus Personen, welche vom Kaiser berufen werden, gebildet.

Art. 35. Das Abgeordnetenhaus besteht aus Mitgliedern, welche vom Volke nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes gewählt werden.

Art. 36. Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied beider Häuser sein.

Art. 37. Jedes Gesetz bedarf der Zustimmung des Landtages.

Art. 38. Beide Häuser haben über die ihnen von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe abzustimmen. Jedem Hause steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Art. 39. Ein Gesetzesvorschlag, welcher durch das eine oder das andere der beiden Häuser verworfen worden ist, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wieder eingebracht werden.

Art. 40. Jedes Haus hat das Recht, auf Gesetze oder auf irgendeinen anderen Gegenstand sich beziehende Vorstellungen an die Regierung zu richten. Wird eine solche Vorstellung nicht angenommen, so darf sie in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Art. 41. Der Landtag wird alljährlich einberufen.

Art. 42. Die Sitzungsperiode des Landtages soll drei Monate dauern. Im Falle des Bedürfnisses kann die Dauer der Sitzungsperiode durch Kaiserlichen Befehl verlängert werden.

Art. 43. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses kann außer der ordentlichen Sitzungsperiode eine außerordentliche Berufung stattfinden.

Die Dauer einer außerordentlichen Sitzungsperiode wird durch Kaiserlichen Befehl bestimmt.

Art. 44. Die Eröffnung, Schließung, Verlängerung einer Sitzungsperiode und die Vertagung des Landtages erfolgt für beide Häuser gleichzeitig.

Im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses wird das Herrenhaus gleichzeitig vertagt.

Art. 45. Ist das Abgeordnetenhaus aufgelöst worden, so haben auf Kaiserlichen Befehl Neuwahlen der Mitglieder stattzufinden, und ist das neue Haus innerhalb fünf Monate vom Tage der Auflösung an einzuberufen.

Art. 46. In keinem Hause des Landtages kann eine Debatte eröffnet oder eine Abstimmung vorgenommen werden, wenn nicht ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder desselben anwesend ist.

Art. 47. Die Abstimmung erfolgt in beiden Häusern nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 48. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Auf Verlangen der Regierung oder infolge Beschlusses des Hauses können jedoch die Beratungen in geheimer Sitzung stattfinden.

Art. 49. Jedes Haus hat für sich das Recht, Adressen an den Kaiser zu richten.

Art. 50. Beide Häuser können Petitionen von Untertanen entgegennehmen.

Art. 51. Beide Häuser können außer den durch die gegenwärtige Verfassungsurkunde und durch das Gesetz, betreffend den Landtag, getroffenen Bestimmungen die zur Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten nötigen Regeln aufstellen.

Art. 52. Kein Mitglied eines der beiden Häuser darf für eine in dem Hause ausgesprochene Meinung oder für eine Abstimmung in dem Hause außerhalb seines Hauses zur Verantwortung gezogen werden. Hat indessen ein Mitglied seine Meinung durch öffentliche Rede, Druck oder Schrift oder auf ähnliche Weise selbst weiter veröffentlicht, so ist es nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

Art. 53. Kein Mitglied eines der beiden Häuser kann während der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Hauses in Haft sein außer im Falle der Ergreifung bei Ausübung der Tat oder wegen strafbarer Handlungen, welche mit einem Aufruhr im Inlande oder mit auswärtigen Unruhen in Verbindung stehen.

Art. 54. Die Staatsminister und die Vertreter der Regierung können zu jeder Zeit in jedem der beiden Häuser erscheinen und das Wort ergreifen.

Kapitel IV.

Von den Staatsministern und dem Staatsrat.

Art. 55. Die betreffenden Staatsminister haben dem Kaiser ihren Rat zu geben und sind dafür verantwortlich.

Alle Gesetze, Kaiserlichen Verordnungen und Kaiserlichen Erlasse jeder Art, welche sich auf Staatsangelegenheiten beziehen, bedürfen der Gegenzeichnung eines Staatsministers.

Art. 56. Die Mitglieder des Staatsrats haben in Gemäßheit der über die Organisation des Staatsrats getroffenen Bestimmungen über wichtige Staatsangelegenheiten zu beraten, über welche sie vom Kaiser um Rat gefragt werden.

Kapitel V.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 57. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Kaisers durch die Gerichte gemäß dem Gesetze ausgeübt.

Die Organisation der Gerichte wird durch Gesetz bestimmt.

Art. 58. Zu Richtern können nur diejenigen ernannt werden, welche die nach dem Gesetz erforderliche Befähigung besitzen.

Kein Richter darf seines Amtes entsetzt werden außer infolge der Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung oder im Wege der disziplinarischen Bestrafung.

Die Vorschriften über die disziplinarische Bestrafung werden durch Gesetz getroffen.

Art. 59. Die Verhandlungen vor dem Gericht und die Verkündung der Urteile desselben erfolgen öffentlich. Wenn jedoch die Öffentlichkeit eine Gefährdung des Friedens und der Ordnung oder der öffentlichen Sittlichkeit besorgen läßt, so kann die Öffentlichkeit der Verhandlung durch gesetzliche Vorschrift oder durch Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden.

Art. 60. Alle Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit eines besonderen Gerichts gehören, sind ausdrücklich durch Gesetz zu bestimmen.

Art. 61. Die Gerichte dürfen in keinem Rechtsstreit entscheiden, welcher vermeintlich durch ungesetzliche Maßregeln der Verwaltungsbehörden verletzte Rechte betrifft und zur Zuständigkeit der besonders durch Gesetz errichteten Verwaltungsgerichte gehört.

Kapitel VI.

Von den Finanzen.

Art. 62. Die Auflage einer neuen Steuer oder die Abänderung der Beträge einer bestehenden Steuer erfolgt durch Gesetz.

Solche Verwaltungsgebühren oder andere Einnahmen jedoch, welche die Natur einer Gegenleistung haben, fallen nicht unter den vorhergehenden Absatz.

Die Aufnahme von Staatsanleihen und die Übernahme anderer Verbindlichkeiten zu Lasten der Staatskasse bedürfen, wenn sie nicht im Staatshaushaltsetat vorgesehen sind, der Zustimmung des Landtages.

Art. 63. Die gegenwärtig bestehenden Steuern werden in der bisherigen Weise forterhoben, bis sie durch ein neues Gesetz abgeändert werden.

Art. 64. Die Ausgaben und Einnahmen des Staates bedürfen der Zustimmung des Landtages mittels eines jährlichen Staatshaushaltsetats.

Zu allen Ausgaben, welche die Voranschläge in den Titeln und Paragraphen des Staatshaushaltsetats übersteigen oder welche nicht in dem Staatshaushaltsetat vorgesehen sind, ist die nachträgliche Genehmigung des Landtages erforderlich.

Art. 65. Der Staatshaushaltsetat wird zuerst dem Abgeordnetenhause vorgelegt.

Art. 66. Die Ausgaben für das Kaiserliche Haus werden alljährlich aus der Staatskasse zu dem gegenwärtig dafür festgestellten Betrage geleistet und bedürfen der Zustimmung des Landtages nicht, außer wenn eine Erhöhung derselben für notwendig befunden werden sollte.

Art. 67. Bereits feststehende Ausgaben, welche auf den nach der Verfassungsurkunde dem Kaiser zustehenden Gewalten beruhen, ferner solche Ausgaben, welche durch gesetzliche Bestimmungen veranlaßt werden oder deren Leistung zu den gesetzlichen Verpflichtungen der Regierung gehört, dürfen ohne Mitwirkung der Regierung von dem Landtage weder abgelehnt noch vermindert werden.

Art. 68. Zur Befriedigung unvorhergesehener Bedürfnisse kann die Regierung beim Landtage die Bewilligung eines bestimmten Betrages als Fonds zu fortlaufenden Ausgaben auf eine vorher festgesetzte Reihe von Jahren nachsuchen.

Art. 69. Zur Deckung unvermeidlicher Fehlbeträge und für im Staatshaushaltsetat nicht vorgesehene Bedürfnisse ist in den Staatshaushaltsetat ein Reservefonds einzustellen.

Art. 70. Wenn der Landtag infolge der äußeren oder inneren Lage des Landes nicht einberufen werden kann, so kann die Regierung im Falle eines

dringenden Bedürfnisses zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit alle notwendigen finanziellen Maßregeln mittelst Kaiserlicher Verordnung treffen.

In dem im vorhergehenden Absatze erwähnten Falle ist die Angelegenheit dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 71. Wenn der Landtag nicht über den Staatshaushaltsetat abgestimmt hat, oder wenn der Staatshaushaltsetat nicht zustande gekommen ist, so hat die Regierung den Staatshaushaltsetat des vorhergehenden Jahres weiter auszuführen.

Art. 72. Die Schlußrechnung über die Ausgaben und Einnahmen des Staates ist von dem Rechnungshofe zu prüfen und festzustellen und zusammen mit den Bemerkungen des Rechnungshofes von der Regierung dem Landtage vorzulegen.

Die Organisation und die Befugnisse des Rechnungshofes werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Kapitel VII.

Zusatzbestimmungen.

Art. 73. Wenn es in Zukunft nötig werden sollte, die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde abzuändern, so wird auf Kaiserlichen Befehl ein darauf bezüglicher Entwurf dem Landtage vorgelegt werden.

In diesem Falle kann kein Haus die Debatte eröffnen, wenn nicht zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder desselben anwesend sind, und keine Abänderung der Verfassungsurkunde kann angenommen werden, wenn nicht eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

Art. 74. Abänderungen des Kaiserlichen Hausgesetzes unterliegen nicht der Beratung des Landtages.

Keine Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde kann durch das Kaiserliche Hausgesetz abgeändert werden.

Art. 75. Während der Dauer einer Regentschaft kann keinerlei Abänderung der Verfassungsurkunde oder des Kaiserlichen Hausgesetzes vorgenommen werden.

Art. 76. Alle zu Recht bestehenden Bestimmungen, wie Gesetze, Regulative, Verordnungen oder welche Namen sie sonst führen mögen, bleiben, soweit sie nicht der gegenwärtigen Verfassungsurkunde zuwiderlaufen, auch ferner in Kraft.

Alle bestehenden Verträge oder Verbindlichkeiten, welche der Regierung Verpflichtungen auferlegen und mit Ausgaben verbunden sind, fallen unter die Bestimmung des Artikel 67.

9. Verfassung der russischen Sowjet-Republik vom Juli 1918.*)

Bestimmung des fünften Allrussischen Sowjetkongresses, angenommen in der Tagung vom 10. Juli 1918.

Die vom III. Allrussischen Sowjetkongreß im Januar 1918 proklamierte Erklärung der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes bildet zusammen mit der vom V. Sowjetkongreß beschlossenen Verfassung das alleinige Grundgesetz der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

*) Abgedruckt aus: „Die Aktion", VIII. Jahrg., Nr. 49/50, S. 642 ff.

Dieses Grundgesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in seiner endgültigen Fassung in den „Nachrichten des Allrussischen Zentralexekutivkomitees der Sowjets" („Iswestija") in Kraft. Es soll durch alle lokalen Organe der Sowjetregierung bekannt gegeben und in allen Sowjetämtern an sichtbarer Stelle ausgehängt werden.

Der V. Sowjetkongreß beauftragt das Kommissariat für Volksaufklärung, ausnahmelos in sämtlichen Schulen und Lehranstalten der Russischen Republik das Erlernen der Grundsätze dieser Verfassung, ebenso wie deren Erklärung und Auslegung einzuführen.

Abschnitt I. Erklärung der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes.

Artikel I.

1. Rußland wird als Republik der Sowjets (der Räte) der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten erklärt. Die ganze zentrale und lokale Gewalt steht diesen Sowjets (Räten) zu.

2. Die Russische Sowjetrepublik wird auf der Grundlage eines freien Bundes freier Nationen als eine Föderation nationaler Sowjetrepubliken errichtet.

Artikel II.

3. Indem der III. Allrussische Sowjetkongreß der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten sich zur Hauptaufgabe die Beseitigung jeglicher Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, die vollständige Aufhebung der Klasseneinteilungen der Gesellschaft, die schonungslose Niederhaltung der Ausbeuter, die Errichtung der sozialistischen Organisation der Gesellschaft und den Sieg des Sozialismus in allen Ländern stellt, beschließt er ferner:

a) Zwecks Verwirklichung der Sozialisierung des Grund und Bodens wird der private Grundbesitz aufgehoben und die gesamten Landbestände werden als Eigentum des ganzen Volkes erklärt und den Werktätigen ohne jede Ablösung auf der Grundlage einer ausgleichenden Bodenbenutzung übergeben.

b) Alle Waldungen, Bodenschätze und Gewässer von allgemein staatlicher Bedeutung, sowie das gesamte lebende und tote Inventar, Mustergüter und landwirtschaftliche Unternehmungen werden als Nationaleigentum erklärt.

c) Als erster Schritt zum völligen Übergang der Fabriken, Werke, Gruben, Eisenbahnen und sonstiger Produktions- und Beförderungsmittel in den Besitz der Arbeiter- und Bauernsowjetrepublik wird das Sowjetgesetz betreffend Arbeiterkontrolleure und den Obersten Sowjet für Volkswirtschaft zum Zweck der Machtsicherung der Werktätigen gegenüber den Ausbeutern bestätigt.

d) Als ersten Schlag gegenüber dem internationalen Bank- und Finanzkapital betrachtet der III. Sowjetkongreß das Sowjetgesetz über die Annullierung (Nichtigkeitserklärung) der von der Regierung des Zaren, der Grundbesitzer und der Bourgeoisie aufgenommenen Anleihen, und gibt der Überzeugung Ausdruck, daß die Sowjetregierung unentwegt diesen Weg weiter verfolgen wird, bis zum endgültigen Sieg der internationalen Arbeitererhebung gegen das Joch des Kapitals.

e) Es wird der Übergang aller Banken in den Besitz des Arbeiter- und Bauernstaates bekräftigt, als eine der Vorbedingungen zur Befreiung der werktätigen Massen vom Joche des Kapitals.

f) Zwecks Abschaffung von schmarotzenden Gesellschaftsschichten und zur Instandsetzung der Wirtschaft wird die allgemeine Arbeitspflicht eingeführt.

g) Im Interesse einer Sicherstellung der vollkommenen Machtausübung durch die werktätigen Massen und zur Beseitigung jeder Möglichkeit einer Wiederherstellung der Macht von seiten der Ausbeuter wird die Bewaffnung der Werktätigen, die Bildung einer Sozialistischen Roten Armee der Arbeiter und Bauern und die gänzliche Entwaffnung der besitzenden Klassen angeordnet.

Artikel III.

4. Mit dem Ausdruck der unbeugsamen Entschlossenheit, die Menschheit den Krallen des Finanzkapitals und des Imperialismus zu entreißen, die in diesem verbrecherischsten aller Kriege die Erde mit Blut überschwemmt haben, teilt der III. Sowjetkongreß vollkommen die von der Sowjetregierung geführte Politik des Abbruches der Geheimverträge, der Herbeiführung der weitestgehenden Fraternisierung zwischen den Arbeitern und Bauern der gegenwärtig miteinander kriegführenden Armeen und der Erlangung unter allen Umständen durch revolutionäre Mittel eines demokratischen Friedens der Werktätigen ohne Annexionen und Kontributionen auf Grund des freien Selbstbestimmungsrechtes der Völker.

5. Zu demselben Zweck besteht der III. Sowjetkongreß auf dem völligen Bruch mit der barbarischen Politik der bürgerlichen Zivilisation, die den Wohlstand der Ausbeuter weniger auserwählter Nationen auf der Knechtung Hunderter von Millionen der werktätigen Bevölkerung in Asien, in den Kolonien überhaupt und in den kleinen Ländern aufbaute.

6. Der III. Sowjetkongreß begrüßt die Politik des Sowjets der Volkskommissare, der die vollständige Unabhängigkeit Finnlands erklärt, mit der Zurückziehung der Truppen aus Persien begonnen und das freie Selbstbestimmungsrecht Armeniens proklamiert hat.

Artikel IV.

7. Der III. Allrussische Sowjetkongreß der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten ist der Ansicht, daß gegenwärtig, im Augenblick des Entscheidungskampfes zwischen dem Proletariat und dessen Ausbeutern, den letzteren in keinem der Regierungsorgane Platz eingeräumt werden darf. Die Regierungsmacht muß ganz und ausschließlich den werktätigen Massen und ihrer bevollmächtigten Vertretung, den Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten zustehen.

8. Zugleich beschränkt sich der III. Sowjetkongreß im Bestreben, ein wirklich freies und freiwilliges und somit ein um so vollständigeres und festeres Bündnis der arbeitenden Klassen aller Nationen Rußlands zu schaffen, auf die Festlegung der grundlegenden Leitsätze einer Föderation der Sowjetrepubliken Rußlands und überläßt es den Arbeitern und Bauern jeder Nation, auf ihrem eigenen bevollmächtigten Sowjetkongreß selbständig die Entscheidung zu treffen, ob und auf welchen Grundlagen sie gewillt sind, an der föderalen Regierung und den sonstigen föderalen Sowjetinstitutionen teilzunehmen.

Abschnitt II. Allgemeine Bestimmungen der Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

Artikel V.

9. Die Grundaufgabe der für den gegenwärtigen Übergangsaugenblick bestimmten Konstitution der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

besteht in der Errichtung der Diktatur des städtischen und ländlichen Proletariats und der ärmeren Bauernschaft in Form einer machtvollen Allrussischen Sowjetregierung zum Zweck der völligen Niederhaltung der Bourgeoisie, der Beseitigung aller Ausnutzung des Menschen durch den Menschen und der Einsetzung der sozialistischen Gesellschaftsordnung, unter der es weder eine Klasseneinteilung noch eine Staatsmacht geben wird.

10. Die Russische Republik ist eine frei sozialistische Gemeinschaft aller Werktätigen Rußlands. Die ganze Regierungsgewalt im Bereich der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik wird von der gesamten, zu städtischen und ländlichen Sowjets zusammengeschlossenen arbeitenden Bevölkerung des Landes ausgeübt.

11. Die Sowjets der Gebiete, die sich durch besondere Daseinseigenheiten und eine besondere nationale Zusammensetzung auszeichnen, dürfen sich zu autonomen Provinzialverbänden zusammenschließen, an deren Spitze wie überhaupt an der Spitze alle eventuellen Provinzialvereinigungen die Provinzialsowjetkongresse und deren Exekutivorgane stehen.

Diese autonomen Provinzialverbände gehören auf Grundlage der Föderation der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik an.

12. Die oberste Gewalt steht in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik dem Allrussischen Sowjetkongreß, und in den Zeitabschnitten zwischen den Tagungen der Kongresse dem Allrussischen Zentralexekutivkomitee zu.

13. Zwecks Gewährleistung den Werktätigen einer wahren Gewissensfreiheit wird die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt; die Freiheit religiöser und antireligiöser Propaganda wird allen Bürgern zuerkannt.

14. Zwecks Gewährleistung an die Werktätigen einer wahren Freiheit der Meinungsäußerung beseitigt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik die Abhängigkeit der Presse vom Kapital, übergibt in die Hände der Arbeiterklasse und der armen Bauernschaft alle technischen und materiellen Mittel zur Herausgabe von Zeitungen, Broschüren, Büchern und allen anderen Druckerzeugnissen und sichert ihre freie Verbreitung im ganzen Lande zu.

15. Zwecks Gewährleistung den Werktätigen der wahren Versammlungsfreiheit erkennt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik den Bürgern der Sowjetrepublik das Recht zu, frei Versammlungen, Kundgebungen, Umzüge usw. zu veranstalten, und stellt der Arbeiterklasse und der armen Bauernschaft alle zur Abhaltung von Volksversammlungen geeigneten Räume nebst Einrichtung, Beleuchtung und Heizung zur Verfügung.

16 Zwecks Gewährleistung den Werktätigen der wahren Vereinsfreiheit läßt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, nachdem sie die ökonomische und politische Macht der besitzenden Klassen gebrochen und somit alle Hindernisse, die bisher in der bürgerlichen Gesellschaft den Arbeitern und Bauern die Ausnutzung der Organisations- und Aktionsfreiheit verunmöglichten, beseitigt hat, nunmehr den Arbeitern und besitzlosen Bauern jegliche materielle und sonstige Hilfe zu ihrer Zusammenschließung und Organisation zuteil werden.

17. Um den Werktätigen den tatsächlichen Zutritt zur Bildung zu sichern, macht es sich die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik zur Aufgabe, den Arbeitern und besitzlosen Bauern eine vollständige und allseitige Ausbildung unentgeltlich zu gewähren.

18. Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik erachtet die Arbeit als die Pflicht sämtlicher Bürger der Republik und verkündet die Losung: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen!"

19. Zum Zwecke einer möglichsten Beschützung der Errungenschaften der großen Arbeiter- und Bauernrevolution anerkennt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik die Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes als Pflicht aller Bürger der Republik und führt die allgemeine Wehrpflicht ein. Das Ehrenrecht, die Revolution mit bewaffneter Hand zu verteidigen, wird lediglich den Werktätigen eingeräumt; den nichtwerktätigen Elementen wird dagegen die Ausübung anderer Militärpflichten auferlegt.

20. Von der Solidarität der Werktätigen aller Nationen ausgehend, gewährt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik den auf dem Territorium der Russischen Republik zwecks Ausübung einer Arbeitstätigkeit sich aufhaltenden und der Arbeiterklasse oder der keine fremden Arbeitskräfte ausnutzenden Bauernschaft angehörenden Ausländern alle politischen Rechte der russischen Bürger und räumt den lokalen Sowjets das Recht ein, solchen Ausländern ohne erschwerende Formalitäten die russischen Bürgerrechte zuzuerkennen.

21. Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik gewährt allen Ausländern, die wegen politischer oder religiöser Vergehen Verfolgungen ausgesetzt sind, das Asylrecht.

22. Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik erkennt den Bürgern, unabhängig von ihrer Rassen- oder Nationalzugehörigkeit, die gleichen Rechte zu und erklärt aus diesem Grunde die Gewährung oder Zulassung irgendwelcher Privilegien oder Vorrechte, sowie irgendwelche Unterdrückung nationaler Minderheiten oder die Beschränkung ihrer Gleichberechtigung als den Grundgesetzen der Republik widersprechend.

23. Geleitet von den Interessen der Arbeiterklasse in ihrer Gesamtheit entzieht die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik einzelnen Personen und einzelnen Gruppen die Rechte, die von diesen zum Nachteil der Interessen der sozialen Revolution ausgenutzt werden.

Abschnitt III. Aufbau der Sowjetregierung.

A. Organisation der Zentralgewalt.

Artikel VI.

Betreffend den Allrussischen Sowjetkongreß der Arbeiter-, Bauern-, Kosaken- und der Roten-Armee-Deputierten.

24. Der Allrussische Sowjetkongreß bildet die höchste Instanz der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

25. Der Allrussische Sowjetkongreß besteht aus den Vertretern der städtischen Sowjets — wobei je 25 000 Wähler einen Deputierten entsenden — und aus den Vertretern der Gouvernement-Sowjetkongresse — wobei 125 000 Einwohner einen Deputierten entsenden.

Anmerkung 1. Falls der Gouvernement-Sowjetkongreß nicht vor dem Allrussischen Kongreß tagt, werden die Delegierten zu dem letzteren unmittelbar von den Kreiskongressen abgeordnet.

Anmerkung 2. Falls der Provinzial-Sowjetkongreß unmittelbar dem Allrussischen Kongreß vorangeht, können die Delegierten zum letzteren vom Provinzialkongreß entsandt werden.

26. Der Allrussische Sowjetkongreß wird vom Allrussischen Zentralexekutivkomitee mindestens zweimal im Jahre einberufen.

27. Ein außerordentlicher Allrussischer Kongreß wird vom Allrussischen Zentralexekutivkomitee auf eigene Initiative oder auf Verlangen der Sowjets der Orte, die mindestens ein Drittel der Gesamtbevölkerung der Republik zählen, einberufen.

28. Der Allrussische Sowjetkongreß wählt das Allrussische Zentralexekutivkomitee in einem Bestand von nicht mehr als 200 Personen.

29. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee ist vor dem Allrussischen Sowjetkongreß ganz und gar verantwortlich.

30. In der Zeit zwischen den Sessionen der Sowjetkongresse bildet das Allrussische Zentralexekutivkomitee die höchste Instanz der Republik.

Artikel VII.

Betreffend das Allrussische Zentralexekutivkomitee.

31. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee bildet das oberste gesetzgebende, verfügende und kontrollausübende Organ der Russischen Sozialistischen Föderativ-Sowjetrepublik.

32. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee gibt die allgemeine Richtung für die Wirksamkeit der Arbeiter- und Bauernregierung und aller Organe der Sowjetmacht im Lande an, faßt die Arbeiten der Gesetzgebung und der Verwaltung zusammen, bringt sie in Einklang miteinander und überwacht die Verwirklichung der Sowjetverfassung, sowie der Verfügung der Allrussischen Sowjetkongresse und der Zentralorgane der Sowjetmacht.

33. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee überprüft und genehmigt die vom Sowjet der Volkskommissare oder von den einzelnen Ressorts eingebrachten Dekretentwürfe und andere Anträge und erläßt selbst Dekrete und Verfügungen.

34. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee beruft den Allrussischen Sowjetkongreß ein, dem es Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegt und Berichte anläßlich der allgemeinen Politik und einzelner Fragen erstattet.

35. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee bildet den Sowjet der Volkskommissare für die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und dessen Abteilungen (Volkskommissariate) zur Leitung einzelner Verwaltungsgebiete.

36. Die Mitglieder des Allrussischen Zentralexekutivkomitees sind in den einzelnen Abteilungen (Volkskommissariaten) tätig oder führen Sonderaufträge des Allrussischen Exekutivkomitees aus.

Artikel VIII.

Betreffend den Sowjet der Volkskommissare.

37. Dem Sowjet der Volkskommissare liegt die allgemeine Geschäftsführung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik ob.

38. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe erläßt der Sowjet der Volkskommissare Dekrete, Bestimmungen und Instruktionen und trifft überhaupt alle für einen regelmäßigen und raschen Verlauf des Staatslebens nötigen Maßnahmen.

39. Von allen seinen Bestimmungen und Beschlüssen setzt der Sowjet der Volkskommissare unverzüglich das Allrussische Zentralexekutivkomitee in Kenntnis.

40. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee hat das Recht, jede Bestimmung oder jeden Beschluß des Sowjets der Volkskommissare aufzuheben oder auszusetzen.

41. Alle Bestimmungen und Beschlüsse des Sowjets der Volkskommissare von großer allgemein-politischer Bedeutung werden zur Prüfung und Genehmigung dem Allrussischen Zentralexekutivkomitee unterbreitet.

Anmerkung: Maßnahmen, die unverzügliche Ausführung erfordern, können unmittelbar vom Sowjet der Volkskommissare veranlaßt werden.

42. Die Mitglieder der Sowjets der Volkskommissare stehen an der Spitze der einzelnen Volkskommissariate.

43. Es werden 18 Volkskommissariate gebildet, und namentlich für:

a) Auswärtige Angelegenheiten;
b) Das Kriegswesen;
c) Die Marine;
d) Innere Angelegenheiten;
e) Justiz;
f) Arbeit;
g) Soziale Versorgung;
h) Volksaufklärung;
i) Post- und Telegraphenwesen;
k) Nationale Angelegenheiten;
l) Finanzen;
m) Verkehrswesen;
n) Ackerbau;
o) Handel und Industrie;
p) Volksverpflegung;
q) Staatskontrolle;
r) Den obersten Volkswirtschaftsrat;
s) Hygiene.

44. Neben dem Volkskommissar wird unter dessen Vorsitz ein Kollegium gebildet, dessen Mitglieder vom Sowjet der Volkskommissare eingesetzt werden.

45. Der Volkskommissar ist berechtigt, in allen Fragen, für die das entsprechende Kommissariat zuständig ist, aus eigener Machtbefugnis Beschlüsse zu fassen, wobei er diese zur Kenntnis des Kollegiums zu bringen hat. Falls das Kollegium mit diesem oder jenem Beschluß des Volkskommissars nicht einverstanden ist, kann es, ohne die Ausführung des Beschlusses aufzuhalten, beim Sowjet der Volkskommissare oder dem Vorstand des Allrussischen Zentralexekutivkomitees dagegen Beschwerde einlegen.

Das gleiche Beschwerderecht steht auch den einzelnen Mitgliedern des Kollegiums zu.

46. Der Sowjet der Volkskommissare ist vor dem Allrussischen Sowjetkongreß und dem Allrussischen Zentralexekutivkomitee vollauf verantwortlich.

47. Die Volkskommissare und die Kollegien neben den Volkskommissariaten sind vor dem Sowjet der Volkskommissare und vor dem Allrussischen Zentralexekutivkomitee vollauf verantwortlich.

48. Die Ernennung zum Volkskommissar steht ausschließlich den Mitgliedern des Sowjets der Volkskommissare zu, der die allgemeinen Geschäfte der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik leitet, und darf keinen anderen Vertretern der Sowjetregierung sowohl im Zentrum wie an den einzelnen Orten zugeeignet werden.

Artikel IX.

Betreffend die Kompetenz des Allrussischen Sowjetkongresses und des Allrussischen Zentralexekutivkomitees.

49. Der Zuständigkeit des Allrussischen Sowjetkongresses und des Allrussischen Zentralexekutivkomitees unterstehen alle Fragen von allgemein staatlicher Bedeutung, wie:

a) Bestätigung, Abänderung und Ergänzung der Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

b) Allgemeine Leitung der inneren und äußeren Politik der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

c) Festsetzung und Veränderung der Landesgrenzen, sowie Enteignung von Teilen des Territoriums der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik oder deren zugehörigen Rechte.

d) Festsetzung der Grenzen und Kompetenzen der Provinzialsowjetverbände, die zur Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik gehören, und Schlichtung der Streitigkeiten zwischen ihnen.

e) Aufnahme neuer Landesmitglieder in den Verband der Sowjetrepublik und Anerkennung des Austritts einzelner Teile derselben aus der russischen Föderation.

f) Allgemeine administrative Einteilung des Territoriums der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und Genehmigung der Provinzialverbände.

g) Festsetzung und Änderung des Maß-, Gewichts- und Geldsystems im Bereich der Russischen Sozialen Föderativen Sowjetrepublik.

h) Beziehungen zu den ausländischen Staaten, Kriegserklärung und Friedensschluß.

i) Abschluß von Anleihen, Zoll- und Handelsverträgen, sowie von finanziellen Vereinbarungen.

k) Aufstellung der Grundlagen und des allgemeinen Planes der gesamten Volkswirtschaft, sowie deren einzelnen Zweige im Bereich der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

l) Bestätigung des Budgets der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

m) Festsetzung der allgemeinen Staatssteuern und Abgaben.

n) Feststellung der Organisationsgrundlagen der bewaffneten Kräfte der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

o) Allgemein-staatliche Gesetzgebung, Gerichtsverfassung und Rechtspflege, Zivil- und Kriminalgesetzgebung usw.

p) Ernennung und Absetzung sowohl einzelner Mitglieder des Sowjets der Volkskommissare wie auch des Sowjets der Volkskommissare in corpore, sowie Bestätigung des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare.

q) Erlaß allgemeiner Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der russischen Bürgerrechte und die Rechte der Ausländer im Bereich der Republik.

r) Recht eines allgemeinen oder partiellen Amnestieerlasses.

50. Außer den aufgezählten Punkten unterliegen der Kompetenz des Allrussischen Sowjetkongresses und des Allgemeinen Zentralexekutivkomitees alle Fragen, für die sie sich als zuständig erklären.

51. Der ausschließlichen Befugnis des Allrussischen Sowjetkongresses unterstehen:

a) Die Festsetzung, Ergänzung und Veränderung der Grundlagen der Sowjetverfassung.

b) Die Ratifikation der Friedensverträge.

52. Die Entscheidung über die in den Punkten c und h des Paragraphen 49 bezeichneten Fragen wird dem Allrussischen Zentralexekutivkomitee nur dann überlassen, wenn die Einberufung des Allgemeinen Sowjetkongresses unmöglich ist.

B. Organisation der lokalen Rätemacht.

Artikel X.

Betreffend die Sowjetkongresse.

53. Die Sowjetkongresse setzen sich wie folgt zusammen:

a) Die Provinzialkongresse — aus den Vertretern der städtischen Sowjets und den Kreissowjets —, wobei auf je 25 000 Einwohner ein Delegierter, und für die Städte auf je 5000 Wähler ein Delegierter kommt, insgesamt jedoch auf die ganze Provinz nicht mehr als 500 Delegierte entfallen — oder aber auch aus den Vertretern der Gouvernements-Sowjetskongresse nach derselben Norm gewählt, falls der betreffende Gouvernementskongreß unmittelbar vor dem Provinzialkongreß zusammentritt.

b) Die Gouvernements-(Distrikts-)Kongresse — aus den Vertretern der Sowjets der Städte und der Amtsbezirke (Wolostj), wobei auf je 10 000 Einwohner ein Delegierter und für die Städte auf je 2000 Wähler ein Delegierter kommt, insgesamt jedoch auf das ganze Gouvernement (Distrikt, Okrug) nicht mehr als 300 Abgeordnete entfallen. Falls der betreffende Kreis-(Ujesd-) Sowjetkongreß unmittelbar vor dem Gouvernementskongreß zusammentritt, werden die Wahlen nach derselben Norm nicht von den Bezirks-(Wolost-) — sondern von den Kreisorganen vorgenommen.

c) Die Kreis-(Rayon-)Kongresse — aus den Vertretern der Dorfsowjets, wobei auf je 1000 Einwohner ein Delegierter kommt, insgesamt jedoch auf den ganzen Kreis (den ganzen Rayon) nicht mehr als 300 Delegierte entfallen.

d) Die Amtsbezirks-(Wolost-)Kongresse — aus den Vertretern aller Dorfsowjets eines Bezirkes (Wolost), wobei auf je 10 Sowjetmitglieder ein Delegierter entfällt.

Anmerkung 1. An den Kreiskongressen nehmen die Sowjetvertreter der Städte teil, deren Einwohnerzahl 10 000 nicht übersteigt; die Dorfsowjets der Ortschaften mit weniger als 1000 Einwohnern schließen sich zur Wahl von Abgeordneten zum Kreiskongreß zusammen.

Anmerkung 2. Die Dorfsowjets mit weniger als 10 Mitgliedern entsenden zum Bezirkskongreß je einen Vertreter.

54. Die Sowjetkongresse werden von den territorial entsprechenden Vollzugsorganen der Sowjetmacht (Exekutivkomitees) einberufen, und zwar nach Ermessen der letzteren oder auf Verlangen der Sowjets von Ortschaften, die nicht weniger als ein Drittel der Gesamtbevölkerung des betreffenden Gebiets umfassen — unter allen Umständen aber mindestens zweimal jährlich in jeder Provinz (Oblast), alle drei Monate in jedem Gouvernement und jedem Kreis (Ujesd) und einmal monatlich in jedem Bezirk (Wolost).

55. Der Sowjetkongreß (einer Provinz, eines Gouvernements, eines Kreises, eines Bezirkes) wählt sein Vollzugsorgan — das Exekutivkomitee, dessen Mitgliederzahl nicht höher sein darf als a) 25 — pro Provinz und Gouvernement, b) 20 — pro Kreis, c) 10 — pro Bezirk. Das Exekutivkomitee ist vor dem Sowjetkongreß, von dem es gewählt wurde, vollauf verantwortlich.

56. Innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz ist der Sowjetkongreß (Provinzial-, Gouvernements-, Kreis-, Bezirkskongreß) die höchste Instanz auf dem Gebiet des betreffenden Territoriums; in den Zeiten zwischen den Tagungen der Kongresse stellt diese höchste Instanz das Exekutivkomitee dar.

Artikel XI.

Betreffend die Deputiertensowjets (-Räte).

57. Die Deputiertensowjets werden wie folgt gebildet:

a) In den Städten entfällt auf je 1000 Einwohner ein Deputierter (Abgeordneter), jedoch darf die Zahl der Deputierten nicht weniger als 50 und nicht mehr als 1000 betragen.

b) Auf dem Lande (in den Dörfern, Kirchdörfern, Kosakendörfern [Staniza], Flecken, Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern, Gezeiten [Aul], Gehöften usw.) entfällt auf je 100 Bewohner ein Deputierter, jedoch darf die Zahl der Abgeordneten einer jeden Siedlung nicht weniger als 3 und nicht mehr als 50 betragen.

Die Vollmachten der Deputierten gelten für die Dauer von 3 Monaten.

Anmerkung. In den ländlichen Ortschaften, wo dies als durchführbar befunden wird, sollen die Verwaltungsgeschäfte unmittelbar von der allgemeinen Wählerversammlung der betreffenden Siedlung erledigt werden.

58. Für die laufenden Geschäfte wählt der Deputiertensowjet aus seiner Mitte ein Vollzugsorgan (ein Exekutivkomitee), das auf dem Lande aus höchstens 5 Personen besteht, und in den Städten auf je 50 Sowjetmitglieder einen Vertreter abgibt, jedoch darf die Gesamtzahl nicht weniger als 3 und nicht mehr als 15 (in Petersburg und Moskau nicht mehr als 40) betragen. Das Exekutivkomitee ist vor dem Sowjet, von dem es gewählt worden ist, vollauf verantwortlich.

59. Der Deputiertensowjet wird von dem Exekutivkomitee nach Ermessen des letzteren oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte aller Sowjetmitglieder einberufen, jedoch nicht seltener als einmal wöchentlich in den Städten und zweimal wöchentlich auf dem Lande.

60. Innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz bildet der Sowjet oder in dem in der Anmerkung zu § 57 vorgesehenen Falle die allgemeine Wählerversammlung, die auf dem Gebiet des betreffenden Territoriums höchste Instanz.

Artikel XII.

Betreffend die Kompetenzen der lokalen Organe der Sowjetmacht.

61. Die Provinzial-, Gouvernements-, Kreis- und Bezirksorgane der Sowjetmacht, ebenso die Deputiertensowjets haben folgende Obliegenheiten:

a) Verwirklichung aller Verordnungen der betreffenden höheren Organe der Sowjetmacht;

b) Ergreifung aller Maßnahmen zur Hebung des betreffenden Gebietes in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht;

c) Entscheidung aller Fragen, die eine rein lokale (für das betreffende Territorium) Bedeutung haben;

d) Zusammenfassung der gesamten Tätigkeit der Sowjets innerhalb der Grenzen des betreffenden Gebietes.

62. Den Sowjetkongressen und deren Exekutivkomitees steht das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der lokalen Sowjets zu (d. h. den Kongressen und Exekutivkomitees einer Provinz — das Kontrollrecht über alle Sowjets der betreffenden Provinz, denen eines Gouvernements — das Kontrollrecht über alle Sowjets des betreffenden Gouvernements, mit Ausnahme der Städtesowjets, die nicht in die Kreissowjets einbegriffen sind usw.); die Provinzial- und Gouvernementssowjets und deren Exekutivkomitees haben außerdem noch das Recht, die Beschlüsse der in ihrem Gebiet wirkenden Sowjets aufzuheben, wobei in wichtigen Fällen die zentrale Sowjetregierung in Kenntnis davon gesetzt werden muß.

63. Zur Erledigung der den Organen der Sowjetmacht auferlegten Aufgaben werden neben den Sowjets (den städtischen sowie ländlichen) und den Exekutivkomitees (denen der Provinzen, Gouvernements, Kreise und Bezirke) entsprechende Abteilungen, mit Abteilungsleitern an der Spitze, gebildet.

Abschnitt IV. Aktives und passives Wahlrecht.

Artikel XIII.

64. Das Recht zu wählen und in die Sowjets gewählt zu werden, genießen, unabhängig von dem Glaubensbekenntnis, der Nationalität, der Ansässigkeit usw., folgende Bürger beiderlei Geschlechts der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, die bis zum Tage der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet haben:

a) Alle diejenigen, die ihren Lebensunterhalt aus produktiver und gesellschaftlich nützlicher Arbeit bestreiten, ebenso Personen, die im Haushalt tätig sind, wodurch den ersteren das produktive Arbeiten ermöglicht wird, wie: Arbeiter und Angestellte aller Arten und Kategorien, die in der Industrie, im Handel, in der Landwirtschaft usw. beschäftigt sind, Bauern und ackerbautreibende Kosaken, insofern sie sich keiner Lohnarbeiter zur Erzielung von Gewinn bedienen;

b) Soldaten der Sowjetarmee und -flotte;

c) die in den Punkten a und b des Paragraphen 64 aufgezählten Bürger, die in irgendeinem Maße ihre Arbeitsfähigkeit eingebüßt haben.

Anmerkung 1. Die lokalen Sowjets dürfen mit Genehmigung der Zentralbehörde die in diesem Artikel festgesetzte Altersgrenze herabsetzen.

Anmerkung 2. Von Personen, die nicht das russische Bürgerrecht erworben haben, genießen das aktive und passive Wahlrecht auch diejenigen Personen, die im Paragraphen 20 (Abschnitt II, Artikel 5) bezeichnet sind.

65. Weder wählen noch gewählt werden dürfen, auch wenn sie zu einer der vorerwähnten Kategorien gehören:

a) Personen, die zwecks Erzielung von Gewinn Lohnarbeiter verwenden;

b) Personen, die von arbeitslosem Einkommen leben, wie: Zinsen vom Kapital, Einnahmen von Unternehmungen, Erträgen aus Vermögen usw.;

c) Privatkaufleute, Handels- und kommerzielle Vermittler;

d) Mönche und geistliche Angestellte der Kirchen und religiösen Kulte;

e) Angestellte und Agenten der früheren Polizei, des besondern Korps der Gendarmerie und der Ochranaabteilungen sowie Mitglieder des ehemaligen Herrscherhauses von Rußland;

f) Personen, die auf vorgeschriebenem Wege für geisteskrank oder irrsinnig erklärt sind, wie auch die unter Kuratel stehenden Personen;
g) Personen, die wegen eigennütziger oder entehrender Verbrechen vorbestraft sind, auf die Dauer der vom Gesetz oder Gerichtsbeschluß festgesetzten Frist.

Artikel XIV.

Betreffend den Wahlakt.

66. Die Wahlen werden laut eingebürgertem Brauch an den von den lokalen Sowjets festzusetzenden Tagen vorgenommen.

67. Die Wahlen erfolgen in Anwesenheit der Wahlkommission und des Vorsitzenden des lokalen Sowjets.

68. In solchen Fällen, da die Anwesenheit des Vorsitzenden der Sowjetmacht aus technischen Gründen unmöglich ist, wird er durch den Vorsitzenden der Wahlkommission oder, falls dieser nicht zugegen ist, von dem Vorsitzenden der Wahlversammlung vertreten.

69. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Wahlen wird ein Protokoll aufgenommen, das die Unterschriften der Wahlkommission und des Sowjetvertreters trägt.

70. Der genaue Wahlmodus sowie die Teilnahme der Gewerkschaften und sonstiger Arbeiterorganisationen an den Wahlen wird von den lokalen Sowjets gemäß der Instruktion des Allrussischen Exekutivkomitees festgesetzt.

Artikel XV.

Betreffend Überprüfung und Ungültigkeitserklärung der Wahlen und Abberufung der Deputierten.

71. Das gesamte Material über die Wahlführung wird dem zuständigen Sowjet unterbreitet.

72. Zur Prüfung der Wahlen setzt der Sowjet eine Mandatprüfungskommission ein.

73. Die Mandatprüfungskommission stattet dem Sowjet über die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten Bericht ab.

74. Dem Sowjet steht die Entscheidung in der Frage der Bestätigung umstrittener Kandidaten zu.

75. Im Falle der Nichtbestätigung dieses oder jenes Kandidaten setzt der Sowjet Neuwahlen an.

76. Im Falle der Unrechtmäßigkeit der Wahlen im ganzen wird die Frage der Ungültigkeitserklärung derselben von dem nächsthöheren Organ der Sowjetmacht entschieden.

77. Die letzte Kassationsinstanz für die Sowjetwahlen bildet das Allrussische Zentralexekutivkomitee.

78. Den Wählern, die einen Deputierten in einen Sowjet abgeordnet haben, steht das Recht zu, jederzeit diesen Deputierten abzuberufen und den allgemeinen Bestimmungen gemäß Neuwahlen vorzunehmen.

Abschnitt V. Budgetrecht.

Artikel XVI.

79. Die Finanzpolitik der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik soll im gegenwärtigen Übergangsmoment der Diktatur der Werktätigen

das Grundziel fördern, die Bourgeoisie zu expropriieren und die Vorbedingungen für die allgemeine Gleichheit der Bürger der Republik auf dem Gebiete der Produktion und der Verteilung der Güter zu schaffen. Zu diesem Zweck stellt sie sich zur Aufgabe, den Organen der Sowjetregierung alle zur Befriedigung der lokalen und allgemeinstaatlichen Bedürfnisse der Sowjetrepublik erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, ohne vor Eingriffen in die Rechte des Privateigentums haltzumachen.

80. Die Staatseinnahmen und -ausgaben der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik werden in dem allgemeinen Staatsbudget zusammengefaßt.

81. Der Allrussische Sowjetkongreß und das Allrussische Zentralexekutivkomitee bestimmen, welche Arten Einnahmen und Erhebungen in das allgemeine Staatsbudget gehören und welche den lokalen Sowjets zur Verfügung gestellt werden; ebenso stellen sie die Normen der Besteuerung fest.

82. Die Sowjets bestimmen die Erhebung der Steuern und Gebühren ausschließlich für die Bedürfnisse des lokalen Verwaltungswesens. Die allgemeinen Staatsbedürfnisse werden auf Kosten der Mittel befriedigt, die von der Staatskasse verabfolgt werden.

83. Aus den Mitteln der Staatskasse darf keine Ausgabe anders bestritten werden als nach Ausweis eines entsprechenden Kreditvoranschlags im Haushalt der Staatseinnahmen und -ausgaben oder auf dem Wege der Bekanntmachung eines Sonderbeschlusses der Zentralinstanz.

84. Zur Befriedigung der Bedürfnisse von allgemein-staatlicher Bedeutung werden den lokalen Sowjets von den zuständigen Volkskommissariaten die erforderlichen Mittel aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt.

85. Alle den Sowjets aus den Mitteln der Staatskasse zur Verfügung gestellten Kredite sowie die im Voranschlag für die lokalen Bedürfnisse genehmigten Kredite werden von ihnen im Rahmen der Budgetverteilungen (laut Paragraphen und Artikeln) der direkten Bestimmung gemäß verausgabt und dürfen ohne Sonderbeschluß des Allrussischen Zentralexekutivkomitees und des Sowjets der Volkskommissare zur Befriedigung irgendwelcher anderer Bedürfnisse nicht verwendet werden.

86. Die lokalen Sowjets stellen halbjährlich und jährlich Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben für die lokalen Bedürfnisse auf. Die Voranschläge der Dorf- und Bezirkssowjets, wie der Sowjets der Städte, die an den Kreiskongressen teilnehmen, sowie auch die Voranschläge der Kreisorgane der Sowjetregierung werden von den entsprechenden Gouvernements- und Provinzialkongressen oder deren Exekutivkomitees genehmigt; die Voranschläge der Stadt-, Gouvernements- und Provinzialorgane der Sowjetmacht werden von dem Allrussischen Zentralexekutivkomitee und dem Sowjet der Volkskommissare genehmigt.

87. Für die in den Voranschlägen nicht vorgesehenen Ausgaben sowie in Fällen, da die veranschlagten Beträge sich als unzureichend erweisen, erbitten die Sowjets von den zuständigen Volkskommissariaten Ergänzungskredite.

88. Falls die lokalen Mittel zur Befriedigung der lokalen Bedürfnisse nicht ausreichen, werden vom Allrussischen Zentralexekutivkomitee und dem Sowjet der Volkskommissare die zur Deckung dringender Ausgaben notwendigen Zuschüsse oder Darlehen aus den Mitteln der Staatskasse gewährt.

Abschnitt VI. Betreffend Wappen und Flagge der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

Artikel XVII.

89. Das Wappen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik enthält auf rotem Hintergrunde die Abbildung einer goldenen Sichel und eines goldenen Hammers, die in Sonnenstrahlen mit den Griffen nach unten quer übereinander gekreuzt und von einem Ährenkranz umgeben sind, mit den Aufschriften:

a) Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, und

b) Proletarier aller Länder, vereinigt euch!

90. Die Handels-, Marine- und Kriegsflagge der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik besteht aus einem roten (purpurroten) Fahnenblatt, an dessen oberen linken Ecke am Flaggenstock die goldenen Lettern R. S. F. S. R. oder die Aufschrift: Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik angebracht sind.

Der Vorsitzende des V. Allrussischen Sowjetkongresses und des Allrussischen Zentralexekutivkomitees:
J. Swerdlow.

Mitglieder des Präsidiums des Allrussischen Zentralexekutivkomitees:
T. J. Teodorowitsch, F. A. Rosin, A. P. Rosenholz, A. Ch. Mitrofanow, K. G. Marimow.

Der Sekretär des Allrussischen Zentralexekutivkomitees:
W. A. Awanessow.

10. Reichsgesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen.

§ 1. Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat die Aufgabe, die künftige Reichsverfassung sowie auch sonstige dringende Reichsgesetze zu beschließen.

§ 2. Die Einbringung von Vorlagen der Reichsregierung an die Nationalversammlung bedarf unbeschadet des Absatz 4 der Zustimmung eines Staatenausschusses. Der Staatenausschuß wird gebildet von Vertretern derjenigen deutschen Freistaaten, deren Regierungen auf dem Vertrauen einer aus allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung beruhen. Bis zum 31. März 1919 können mit Zustimmung der Reichsregierung auch andere deutsche Freistaaten Vertreter entsenden. In dem Staatenausschuß hat jeder deutsche Freistaat mindestens eine Stimme. Bei den größeren Freistaaten entfällt grundsätzlich auf eine Million Landeseinwohner eine Stimme, wobei ein Überschuß, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Freistaates gleichkommt, einer vollen Million gleichgerechnet wird. Kein Freistaat darf durch mehr als ein Drittel aller Stimmen vertreten sein. Den Vorsitz im Staatenausschuß führt ein Mitglied der Reichsregierung. Wenn Deutsch-Österreich sich dem Deutschen Reiche anschließt, erhält es das Recht der Teilnahme am Staatenausschuß

mit einer dem Absatz 2 entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin nimmt es mit beratender Stimme teil. Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Staatenausschuß nicht zustande, so darf jeder Teil seinen Entwurf der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorlegen.

§ 3. Die Mitglieder der Reichsregierung und des Staatenausschusses haben das Recht, an den Verhandlungen der Nationalversammlung teilzunehmen und dort jederzeit das Wort zu ergreifen, damit sie die Ansichten ihrer Regierung vertreten.

§ 4. Die künftige Reichsverfassung wird von der Nationalversammlung verabschiedet. Es kann jedoch der Gebietsbestand der Freistaaten nur mit ihrer Zustimmung geändert werden. Im übrigen kommen Reichsgesetze durch Übereinstimmung zwischen der Nationalversammlung und dem Staatenausschuß zustande. Ist eine solche Übereinstimmung nicht zu erzielen, so kann der Reichspräsident die Entscheidung durch eine Volksabstimmung herbeiführen.

§ 5. Auf die Nationalversammlung finden die Artikel 21—23, 26—32 der bisherigen Reichsverfassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß Artikel 21 auch auf Soldaten Anwendung findet.

§ 6. Die Geschäfte des Reichs werden von einem Reichspräsidenten geführt. Der Reichspräsident hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Verträge mit auswärtigen Mächten einzugehen, sowie Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz. Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatenausschusses. Sobald das Deutsche Reich einem Völkerbunde mit dem Ziele des Ausschlusses aller Geheimverträge beigetreten sein wird, bedürfen alle Verträge mit den im Völkerbunde vereinigten Staaten der Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatenausschusses. Der Reichspräsident ist verpflichtet, die gemäß §§ 1—4 und 6 beschlossenen Reichsgesetze und Verträge im Reichs-Gesetzblatt zu verkünden.

§ 7. Der Reichspräsident wird von der Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sein Amt dauert bis zum Amtsantritt des neuen Reichspräsidenten, der auf Grund der künftigen Reichsverfassung gewählt wird.

§ 8. Der Reichspräsident beruft für die Führung der Reichsregierung ein Reichsministerium, dem sämtliche Reichsbehörden und die Oberste Heeresleitung unterstellt sind.

Die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Nationalversammlung.

§ 9. Alle zivilen und militärischen Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Reichsminister.

Die Reichsminister sind für die Führung ihrer Geschäfte der Nationalversammlung verantwortlich.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Nationalversammlung in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an kommen Gesetze sowie Verordnungen, die nach dem bisherigen Reichsrecht der Zustimmung des Bundesrats und Reichstages bedürfen, nur gemäß § 4 dieses Gesetzes zustande.

Weimar, den 10. Februar 1919.

Der Präsident der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung
David.

11. Der 1. Regierungsentwurf der künftigen Reichsverfassung vom 3. Januar 1919.

I. Abschnitt. Das Reich und die deutschen Freistaaten.

§ 1. Das Deutsche Reich besteht aus seinen bisherigen Gliedstaaten sowie aus den Gebieten, deren Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts Aufnahme in das Reich begehrt und durch ein Reichsgesetz aufgenommen wird.

§ 2. Alle Staatsgewalt liegt beim deutschen Volke.

Sie wird in den Reichsangelegenheiten durch die auf Grund der Reichsverfassung bestehenden Organe ausgeübt, in den Landesangelegenheiten durch die deutschen Freistaaten nach Maßgabe ihrer Landesverfassungen.

Das Reich erkennt das geltende Völkerrecht als bindenden Bestandteil seines eigenen Rechtes an.

§ 3. Reichsangelegenheiten, die ausschließlich der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs unterliegen, sind:

1. die Beziehungen zum Ausland,
2. die Verteidigung des Reichs zu Lande, zu Wasser und in der Luft,
3. die Zölle,
4. der Handel, einschließlich des Bank- und Börsenwesens, sowie des Münz-, Maß- und Gewichtswesens,
5. das öffentliche Verkehrswesen, und zwar die Eisenbahnen, soweit sie bisher Staatsbahnen waren, die Binnenschiffahrt auf den mehreren deutschen Freistaaten gemeinsamen Wasserstraßen, die Post und Telegraphie und der Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande und in der Luft.

§ 4. Der Gesetzgebung des Reichs unterliegen ferner folgende Angelegenheiten:

1. Die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, das Armenwesen, das Paßwesen, die Fremdenpolizei, die Ein- und Auswanderung,
2. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren,
3. das Arbeiterrecht, insbesondere Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz,
4. das Gewerberecht,
5. die Seeschiffahrt,
6. die Bodengesetzgebung gemäß § 28,
7. die für das Reich zu erhebenden Steuern und Abgaben sowie die Einrichtung von Betrieben für Reichszwecke,
8. das Enteignungsrecht für Reichszwecke,
9. das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen,
10. das Gesundheitswesen,
11. das Versicherungswesen,
12. Kirche und Schule im Rahmen der §§ 19 und 20.

§ 5. Reichsrecht bricht Landesrecht.

§ 6*). Die bisherigen Reichsgesetze bleiben in Kraft, soweit ihnen nicht diese Verfassung entgegensteht.

Die Befugnisse, die nach den bisherigen Reichsgesetzen dem deutschen Kaiser zustanden, gehen auf den Reichspräsidenten unter verantwortlicher Mitwirkung der Reichsminister über, die Verwaltungsbefugnisse des Bundesrats auf die zuständigen Reichsministerien, die sie nach Anhörung der Reichsräte ausüben. Die

*) Wird in den Abschnitt der Übergangsbestimmungen aufzunehmen sein.

Befugnisse, die der bisherige Reichstag hatte, gehen auf das Volks- und Staatenhaus über.

§ 7. Reichsgesetze treten mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist, wenn nicht in dem Gesetze selbst ein anderer Zeitpunkt für den Beginn seiner verbindlichen Kraft bestimmt wird.

§ 8. Soweit die Ausführung der Reichsgesetze nicht den Reichsbehörden zusteht, sind die Landesbehörden verpflichtet, den Anweisungen der Reichsregierung Folge zu leisten.

Die Reichsregierung hat die Pflicht und das Recht, die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen, und kann zu diesem Zwecke in die deutschen Freistaaten Beauftragte entsenden, denen die Akten vorzulegen sind und jede gewünschte Auskunft erteilt werden muß.

Bei Zuwiderhandlungen kann gegen die schuldigen Landesbeamten auf Grund der für die Reichsbeamten geltenden Disziplinarvorschriften vorgegangen werden.

§ 9. Ein Reichsgesetz regelt die Verwaltungsrechtspflege in Fragen des Reichsrechts sowie die Errichtung von Verwaltungsgerichten des Reichs.

§ 10. Es wird nach Maßgabe eines Reichsgesetzes ein Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich errichtet.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übt seine Befugnisse ein Senat von sieben Mitgliedern aus, den das Plenum des Reichsgerichts aus seiner Mitte wählt. Das Verfahren vor diesem Senat wird vom Plenum des Reichsgerichts geregelt.

§ 11. Dem deutschen Volke steht es frei, ohne Rücksicht auf die bisherigen Landesgrenzen neue deutsche Freistaaten innerhalb des Reichs zu errichten, soweit die Stammesart der Bevölkerung, die wirtschaftlichen Verhältnisse und geschichtlichen Beziehungen die Bildung solcher Staaten nahelegen. Neu errichtete Freistaaten sollen mindestens 2 Millionen Einwohner umfassen.

Die Vereinigung mehrerer Gliedstaaten zu einem neuen Freistaat geschieht durch Staatsvertrag zwischen ihnen, der der Zustimmung der Volksvertretungen und der Reichsregierung bedarf.

Will sich die Bevölkerung eines Landesteils aus dem bisherigen Staatsverbande loslösen, um sich mit einem oder mehreren anderen deutschen Freistaaten zu vereinigen oder einen selbständigen Freistaat innerhalb des Reichs zu bilden, so bedarf es hierzu einer Volksabstimmung. Die Volksabstimmung wird auf Antrag der zuständigen Landesregierung oder der Vertretung eines oder mehrerer Selbstverwaltungskörper, die mindestens ein Viertel der unmittelbar beteiligten Bevölkerung umfassen, von der Reichsregierung angeordnet und von den zuständigen Landesbehörden durchgeführt.

Entstehen bei der Zerlegung oder Vereinigung deutscher Freistaaten Streitigkeiten über die Vermögensauseinandersetzung, so entscheidet hierüber auf Antrag einer Partei der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

§ 12. Jeder deutsche Freistaat muß eine Landesverfassung haben, die auf folgenden Grundsätzen beruht:

1. Es muß eine aus einer Kammer bestehende Volksvertretung vorhanden sein, die in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl unter Beteiligung der Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird.
2. Die Landesregierung muß dieser Volksvertretung verantwortlich und von ihrem Vertrauen abhängig sein.

3. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Ihre Vorstände werden entweder unmittelbar nach den Grundsätzen unter Ziffer 1 oder durch eine aus solchen Wahlen hervorgegangene Vertretung gewählt. Die Aufsicht des Staates beschränkt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Lauterkeit der Verwaltung und die Grundlagen der Finanzgebarung.
4. Die Volksvertretung sowie die Vertretungskörperschaften in den Gemeinden und Gemeindeverbänden haben das Recht und auf Verlangen von einem Fünftel ihrer Mitglieder die Pflicht, Ausschüsse zur öffentlichen Untersuchung von Tatsachen einzusetzen, wenn die Gesetzlichkeit oder Lauterkeit von Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen angezweifelt wird.
5. Die Ortspolizei ist grundsätzlich Sache der Gemeinden oder Gemeindeverbände.
6. Jedes bewohnte Grundstück muß einer Gemeinde angehören.

§ 13. Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines deutschen Freistaats sowie über Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Art zwischen verschiedenen deutschen Freistaaten entscheidet auf Antrag einer Partei der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

Das Urteil des Staatsgerichtshofs wird erforderlichenfalls vom Reichspräsidenten vollstreckt.

§ 14. Die Regierungen der deutschen Freistaaten haben das Recht, zur Reichsregierung Vertreter zu entsenden.

§ 15. Bei den einzelnen Reichsministerien sind aus den Vertretern der Freistaaten nach Bedarf Reichsräte zu bilden, deren Gutachten vor der Einbringung von Gesetzesvorlagen beim Reichstag und vor dem Erlaß der zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verhaltungsvorschriften einzuholen ist.

§ 16. Die Vertreter der Freistaaten sind berechtigt, im Reichstag den Standpunkt ihrer Regierung zu dem Gegenstande der Verhandlung zur Geltung zu bringen, und müssen zu diesem Zwecke während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 17. Die Angehörigen jedes deutschen Freistaats haben in allen anderen deutschen Freistaaten die gleichen Rechte und Pflichten wie die eigenen Staatsangehörigen.

II. Abschnitt. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§ 18. Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleichberechtigt. Alle Vorrechte oder rechtlichen Nachteile der Geburt, des Standes, Berufs oder Glaubens sind beseitigt; ihre Wiederherstellung durch Gesetz oder Verwaltung ist verfassungswidrig.

§ 19. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung oder seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu offenbaren. Die Behörden haben nicht das Recht, danach zu fragen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, ist aber den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat. Über die Auseinandersetzung

zwischen Staat und Kirche wird ein Reichsgesetz Grundsätze aufstellen, deren Durchführung Sache der deutschen Freistaaten ist.

§ 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Der Unterricht soll allen Deutschen gleichmäßig nach Maßgabe der Befähigung zugänglich sein.

§ 21. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder Bild seine Meinung frei zu äußern, soweit keine strafrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Eine Zensur findet nicht statt.

§ 22. Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne besondere Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln oder Vereine zu bilden.

Die Koalitionsfreiheit darf in keiner Weise beschränkt werden.

§ 23. Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung oder die zuständige Behörde zu wenden.

§ 24. Die persönliche Freiheit ist unverletzlich.

Ein Deutscher darf nur auf Grund eines schriftlichen, mit Gründen versehenen richterlichen Haftbefehls verhaftet werden. Wird er auf frischer Tat ergriffen, so ist er binnen 24 Stunden dem zuständigen Richter vorzuführen, der über seine Verhaftung entscheidet.

§ 25. Die Wohnung ist unverletzlich.

Haussuchungen dürfen nur nach Maßgabe eines Reichsgesetzes vorgenommen werden.

§ 26. Das Eigentum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden.

§ 27. Das Postgeheimnis ist unverletzlich.

Ausnahmen können nur durch ein Reichsgesetz zugelassen werden.

§ 28. Zur Wiederbevölkerung des platten Landes, zur Vermehrung landwirtschaftlich tätiger Arbeitskräfte sowie zur Erhöhung des landwirtschaftlichen Bodenertrags ist im Wege umfassender Innensiedlung die bestehende Grundbesitzverteilung in den Gebietsteilen zu ändern, in denen eine gesunde Mischung von Groß-, Mittel- und Kleinbesitz noch nicht besteht. Unwirtschaftlich genutzter Großgrundbesitz, insbesondere der gebundene, ist zur Begründung ländlicher Heimstätten aufzuteilen, wenn nötig, im Wege der Enteignung. Mittel- und Kleingrundbesitz sind durch Schutz gegen Aufsaugung und Bewucherung zu festigen.

§ 29. Die fremdsprachlichen Volksteile innerhalb des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in der ihnen eigenen, volkstümlichen Entwicklung beeinträchtigt werden, insbesondere nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterrichte sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege innerhalb der von ihnen bewohnten Landesteile.

III. Abschnitt. Der Reichstag.

§ 30. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Volkshaus und dem Staatenhause.

§ 31. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des einheitlichen deutschen Volkes.

Die Abgeordneten werden nach Maßgabe eines Reichswahlgesetzes in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen von allen über 20 Jahre alten

Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei jeder Wähler eine Stimme hat.

Die Vorschriften des Reichswahlgesetzes haben auch für die Wahl des Reichspräsidenten und für Volksabstimmungen Geltung, soweit sich nicht aus der Eigenart der Abstimmungen etwas anderes ergibt.

§ 32. Das Staatenhaus besteht aus den Abgeordneten der deutschen Freistaaten.

Die Abgeordneten werden von den Landtagen der deutschen Freistaaten aus der Mitte der Staatsangehörigen nach Maßgabe des Landesrechts gewählt.

§ 33. Bei der Bildung des Staatenhauses entfällt grundsätzlich auf eine Million Landeseinwohner ein Abgeordneter.

Kein deutscher Freistaat darf durch mehr als ein Drittel aller Abgeordneten vertreten sein.

Freistaaten, die weniger als eine Million Landeseinwohner haben, müssen sich, soweit nicht überwiegende wirtschaftliche Gründe eine selbständige Vertretung erfordern, zur Wahl eines gemeinschaftlichen Abgeordneten mit anderen Staaten verbinden, denen sie benachbart sind oder nach Stammesart der Bewohner oder in wirtschaftlicher Beziehung nahestehen.

Werden mehrere Freistaaten gemeinschaftlich vertreten, so werden die Abgeordneten in gemeinsamer Sitzung oder durch übereinstimmende Beschlüsse der Landtage gewählt.

§ 34. Änderungen in der Zusammensetzung des Staatenhauses, die sich aus der Vereinigung oder Zerlegung deutscher Freistaaten ergeben, werden durch Reichsgesetz geordnet.

§ 35. Bis sich die neuen deutschen Freistaaten gebildet haben, wird ein provisorisches Staatenhaus eingerichtet (nach Vorschriften, deren Fassung vorbehalten bleibt).

§ 36. Beamte und Militärpersonen bedürfen zur Teilnahme an den Reichstagsverhandlungen keines Urlaubs.

Zur Vorbereitung ihrer Wahl ist ihnen ein angemessener Urlaub zu gewähren.

§ 37. Die Wahlperiode dauert für die beiden Häuser des Reichstags drei Jahre.

§ 38. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein.

§ 39. Die Mitglieder des Reichstags dürfen nicht durch Aufträge gebunden werden.

§ 40. Die Berufung, Vertagung, Schließung und Auflösung des Reichstags steht dem Reichspräsidenten zu. Eine wiederholte Auflösung aus dem gleichen Anlaß ist unzulässig.

§ 41. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr mindestens einmal am Sitze der Reichsregierung.

Der Reichspräsident muß den Reichstag berufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Volkshauses oder des Staatenhauses verlangen.

§ 42. Die Vertagung des Reichstags oder eines der beiden Häuser auf mehr als einen Monat bedarf der Zustimmung des Reichstags oder des betreffenden Hauses.

Der Reichstag sowie jedes der beiden Häuser kann sich bis zur Dauer eines Monats selbst vertagen.

§ 43. Die Sitzungsperioden beider Häuser des Reichstags sind die gleichen.

§ 44. Im Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

Die Auflösung eines Hauses hat gleichzeitig die Vertagung des anderen bis zur Wiedereinberufung des Reichstags zur Folge.

§ 45. Jedes der beiden Häuser regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und wählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Übereinkunft beider Häuser geordnet.

§ 46. Die Sitzungen des Reichstags sind öffentlich. Über die Beziehungen des Reichs zu auswärtigen Staaten können in nichtöffentlicher Sitzung Beratungen stattfinden.

§ 47. Dem Präsidenten eines jeden Hauses untersteht die Hausverwaltung. Er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Reichshaushalts und vertritt das Reich in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, die diese Verwaltung betreffen.

Zwischen zwei Sitzungsperioden des Reichstags werden die Verwaltungsgeschäfte von dem letzten Präsidenten, zwischen zwei Wahlperioden vom Reichsminister des Innern weitergeführt.

§ 48. Zum Zwecke der Wahlprüfungen sowie der Prüfung der Frage, ob ein Mitglied des Reichstags das Recht der Mitgliedschaft verloren hat, wird beim Reichstag ein Wahlprüfungsgericht gebildet. Es besteht aus der erforderlichen Zahl von Mitgliedern des Reichstags, die jedes der beiden Häuser für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte wählt, und aus der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts oder bis zu dessen Errichtung des Reichsgerichts, die der Reichspräsident auf Vorschlag des Präsidiums dieses Gerichts bestellt.

Das Wahlprüfungsgericht erkennt in der Besetzung von drei Mitgliedern des Reichstags und zwei richterlichen Mitgliedern. Hierbei soll, wenn Wahlen zum Volkshaus nachgeprüft werden, sowohl die Partei, die in der angefochtenen Wahl gesiegt hat, als auch diejenige, welche an der Aufhebung der Wahl nach dem Wahlergebnisse das größte Interesse hat, durch eins ihrer Mitglieder vertreten sein.

Die Durchführung des Verfahrens außerhalb der Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgerichte liegt einem vom Reichspräsidenten zu ernennenden Reichskommissar für Wahlprüfungen ob.

Im übrigen wird das Verfahren vom Plenum des Wahlprüfungsgerichts geregelt.

§ 49. Zum Beschluß eines jeden Hauses des Reichstags ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder und einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern nicht die Reichsverfassung ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.

Für die von den beiden Häusern des Reichstags vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

§ 50. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Übereinstimmung beider Häuser zustande kommen.

§ 51. Zu einem Reichsgesetz ist die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Häuser des Reichstags erforderlich und vorbehaltlich des § 60 ausreichend.

Änderungen der Verfassung können nur vorgenommen werden, wenn in beiden Häusern des Reichstags wenigstens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung bedarf jede Verfassungsänderung der Bestätigung durch eine Volksabstimmung.

Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Volkshaus, dem Staatenhaus und der Reichsregierung zu.

§ 52. Jedes Haus des Reichstags hat das Recht und auf Verlangen von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen einzusetzen, wenn die Gesetzlichkeit oder Lauterkeit von Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen des Reichs angezweifelt wird. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten.

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten.

Alle behördlichen Akten sind diesen Ausschüssen auf Verlangen vorzulegen.

§ 53. Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 54. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 55. Kein Mitglied des Reichstags kann ohne die Genehmigung des Hauses, zu dem es gehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem es angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

§ 56. Die Mitglieder des Reichstags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch bezüglich der Beschlagnahme stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht besitzen.

§ 57. Die Mitglieder des Reichstags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen sowie eine Entschädigung nach Maßgabe eines Reichsgesetzes.

IV. Abschnitt. Der Reichspräsident und die Reichsregierung.

§ 58. Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt.

Wählbar ist, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 10 Jahren Deutscher ist.

Gewählt ist, wer die Mehrheit von allen im Deutschen Reiche abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stellt sich eine solche Mehrheit nicht heraus, so muß

eine engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 59. Der Reichspräsident hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Bündnis- und andere Verträge mit auswärtigen Mächten einzugehen sowie Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgt durch Reichsgesetz.

Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

Sobald ein Völkerbund mit dem Ziele des Ausschlusses aller Geheimverträge geschlossen ist, bedürfen alle Verträge mit den im Völkerbunde vereinigten Staaten der Zustimmung des Reichstags.

§ 60. Der Reichspräsident verkündet die vom Reichstag beschlossenen Gesetze binnen Monatsfrist im Reichsgesetzblatt.

Kommt eine Übereinstimmung zwischen den beiden Häusern des Reichstags über eine Gesetzesvorlage nicht zustande, so ist der Reichspräsident berechtigt, eine Volksabstimmung über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit herbeizuführen.

§ 61. Der Reichspräsident ernennt die Reichsbeamten und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird. Er ist berechtigt, das Ernennungsrecht durch andere Behörden ausüben zu lassen.

§ 62. Wenn deutsche Freistaaten die ihnen nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllen, kann sie der Reichspräsident dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

§ 63. Der Reichspräsident kann, wenn in einem deutschen Freistaat die öffentliche Sicherheit und Ordnung in einem erheblichen Umfang gestört oder gefährdet wird, mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten und die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen. Er ist verpflichtet, hierzu unverzüglich die Genehmigung des Reichstags einzuholen und seine Anordnungen aufzuheben, wenn der Reichstag die Genehmigung versagt.

§ 64. Soweit dem Reiche ein Begnadigungsrecht zusteht, übt es der Reichspräsident aus. Amnestien bedürfen eines Reichsgesetzes.

§ 65. Alle zivilen und militärischen Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder einen Reichsminister, der dadurch die Verantwortung übernimmt.

§ 66. Der Reichspräsident wird im Falle der Verhinderung durch den Präsidenten des Staatenhauses vertreten. Dauert die Verhinderung voraussichtlich länger als drei Monate, so ist die Vertretung durch ein Reichsgesetz zu regeln.

§ 67. Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre. Seine Wiederwahl ist zulässig.

Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstags durch eine Volksabstimmung abgesetzt werden. Für den Beschluß des Reichstags gilt das gleiche wie für Verfassungsänderungen. Nach dem Beschluß ist der Reichspräsident an der Ausübung des Amts verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als Wiederwahl.

§ 68. Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und der erforderlichen Zahl von Reichsministern.

§ 69. Der Reichskanzler und auf dessen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt.

§ 70. Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Volkshauses. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm das Volkshaus das Vertrauen durch einen ausdrücklichen Beschluß entzieht.

§ 71. Der Reichskanzler trägt dem Reichstag gegenüber die Verantwortung für die Richtlinien der Reichspolitik, jeder Reichsminister selbständig die Verantwortung für die Leitung des ihm anvertrauten Geschäftszweigs.

§ 72. Jedes Haus kann die Anwesenheit des Reichskanzlers und der Reichsminister verlangen.

Der Reichskanzler und die Reichsminister müssen im Reichstag auf Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 73. Das Volkshaus und das Staatenhaus sind berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshofe für das Deutsche Reich anzuklagen, daß sie schuldhafterweise die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens 100 Mitgliedern des Volkshauses oder 25 Mitgliedern des Staatenhauses unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl.

* * *

Vorbehalten bleiben ein Hinweis auf die künftige Wehrverfassung sowie die besonderen Abschnitte des Verfassungsentwurfs:

a) über das Verkehrswesen (Eisenbahnen, Post und Binnenschiffahrt),

b) über das Zoll- und Handelswesen,

c) über die Reichsfinanzen,

d) über die Rechtspflege;

endlich die Übergangsbestimmungen

12. Der 2. Regierungsentwurf der künftigen Reichsverfassung (nach den Beratungen im Staatenausschuß) vom 22. Februar 1919.

Das Deutsche Volk von dem Willen beseelt, sein Reich auf der Grundlage der Freiheit und der Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, den innern und den äußern Frieden zu sichern und den sozialen Fortschritt zu fördern, hat sich diese freistaatliche Verfassung gegeben.

I. Abschnitt. Das Reich und seine Gliedstaaten.

Art. 1. Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der bisherigen deutschen Gliedstaaten sowie aus den Gebieten, deren Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts Aufnahme in das Reich begehrt, und die durch ein Reichsgesetz eingegliedert werden.

Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold.

Art. 2. Die Staatsgewalt liegt beim Volke.

Sie wird in den Reichsangelegenheiten durch die auf Grund der Reichsverfassung bestehenden Organe ausgeübt, in den Landesangelegenheiten durch die Organe der deutschen Gliedstaaten nach Maßgabe ihrer Landesverfassungen.

Art. 3. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.

Art. 4. Die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten sind in Gesetzgebung und Verwaltung ausschließlich Sache des Reichs.

In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Gliedstaaten mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen der Zustimmnug des Reichs.

Um die Vertretung der Interessen zu gewährleisten, die sich für einzelne Gliedstaaten aus ihren besonderen wirtschaftlichen Beziehungen oder ihrer benachbarten Lage zu auswärtigen Staaten ergeben, hat das Reich im Einvernehmen mit den beteiligten Gliedstaaten die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen zu treffen.

Art. 5. Die Verteidigung des Reiches zu Lande, zu Wasser und in der Luft ist Reichssache. Die Wehrverfassung des deutschen Volkes ist durch ein Reichsgesetz einheitlich zu regeln.

Die Gesetzgebung auf diesem Gebiet steht ausschließlich dem Reiche zu. Die Verwaltung führt der Reichswehrminister nach näherer Bestimmung des über die Gestaltung der Wehrmacht zu erlassenden Reichsgesetzes.

Durch dieses Gesetz sollen den obersten Kommandostellen in den einzelnen Gliedstaaten und Landesteilen selbständige, auf die Pflege der besonderen Stammestüchtigkeit und landsmannschaftlichen Eigenart gerichtete Verwaltungsbefugnisse eingeräumt werden, deren Ausübung der Aufsicht des Reiches unterliegt.

Art. 6. Das Kolonialwesen ist in Gesetzgebung und Verwaltung ausschließlich Sache des Reiches.

Art. 7. Die Gesetzgebung über das Zollwesen sowie über alle Angelegenheiten, die die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs berühren, ist ausschließlich Sache des Reichs.

Das Reich hat ferner die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden, sowie über die Aufstellung von Grundsätzen für die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben, soweit sie sich im Rahmen des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 bewegen oder eine Doppelbesteuerung verhüten sollen.

Die Zölle und Verbrauchssteuern werden durch Reichsbehörden erhoben und verwaltet, die übrigen Reichsabgaben durch die Gliedstaaten.

Durch die Reichsgesetzgebung kann die Erhebung und Verwaltung auch der nicht unter den Abs. 3 fallenden indirekten Reichsabgaben Reichsbehörden übertragen werden.

Die Erhebung und Verwaltung von Reichsabgaben, soweit sie nicht nach Abs. 3 und 4 Reichsbehörden obliegt, sowie von Landesabgaben kann auf Antrag eines Gliedstaates Reichsbehörden übertragen werden.

Bei der Besetzung der mit der Erhebung und Verwaltung der Abgaben betrauten Reichsfinanzbehörden soll hinsichtlich der in den Gliedstaaten tätigen Beamten die Berufung von Landesangehörigen der Gliedstaaten als Regel gelten.

Art. 8. Das öffentliche Verkehrswesen ist nach Maßgabe der Vorschriften des VI. Abschnitts Sache des Reichs.

Art. 9. Das Reich hat die Gesetzgebung über:

1. die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, das Armenwesen, das Paßwesen und die Fremdenpolizei, sowie die Ein- und Auswanderung;
2. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, sowie die Beistandsleistungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden;
3. das Enteignungsrecht;
4. die Rechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten, ihre Versicherung und den Arbeiterschutz;
5. den Handel, das Maß- und Gewichtswesen, das Münzwesen und die Ausgabe von Papiergeld, das Bankwesen, sowie das Börsenwesen;
6. das Gewerberecht und den Bergbau;
7. das Versicherungswesen;
8. das Seeschiffahrtswesen;
9. das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen;
10. das Gesundheitswesen und den Verkehr mit Nahrungsmitteln,
11. den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die öffentliche Wohlfahrtspflege, soweit ein Bedürfnis für den Erlaß gleichmäßiger Vorschriften vorhanden ist;
12. die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen;
13. das Wohnungswesen;
14. die Grundsätze für das Siedlungswesen, insbesondere für die Regelung der Bevölkerungsverteilung und die Bindung des Grundbesitzes;
15. die Regelung der Herstellung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter für die deutsche Gemeinwirtschaft;
16. den Schutz und die Pflege der schulentlassenen Jugend.

Grundsätzlich erfolgt die Ausführung der Reichsgesetze durch die Landesbehörde.

Art. 10. Reichsrecht bricht Landesrecht.

Art. 11. In Streitfällen darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsgesetze vereinbar ist, kann nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes die Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Reichs angerufen werden.

Art. 12. Reichsgesetze treten mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben wird, wenn nicht in dem Gesetze selbst ein anderer Zeitpunkt für den Beginn seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist.

Art. 13. Die Reichsregierung erläßt die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Verordnungen.

Art. 14. Die Reichsregierung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, die durch die Reichsgesetzgebung geregelt sind.

Insoweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen sind, steht der Reichsregierung die Befugnis zu, allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Ausführung der Reichsgesetze zu erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden Beauftragte zu entsenden. Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl die Reichsregierung

wie die Regierung des betroffenen Gliedstaats die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anrufen.

Art. 15*). Die deutschen Gliedstaaten sind berechtigt, sich zum Zwecke der Bildung größerer leistungsfähiger Gliedstaaten im ganzen oder in Teilen zusammenzuschließen. Dabei ist grundsätzlich von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

1. Kleinere Landesteile, die in keinem örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit den übrigen Teilen ihres Staates stehen, sollen mit einem der angrenzenden Gliedstaaten vereinigt werden.
2. Kleinere Landesteile, die mit einem angrenzenden anderen Gliedstaate oder mit Teilen eines solchen in näherem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen als mit ihrem eigenen Lande, sollen mit jenem vereinigt werden.
3. Kleinere Gliedstaaten sollen sich mit angrenzenden oder nahegelegenen anderen Gliedstaaten verbinden, soweit nicht überwiegende wirtschaftliche Gründe die Erhaltung ihrer Selbständigkeit erfordern.

   Landesteile anderer bei dieser Vereinigung unbeteiligter Gliedstaaten, die mit den sich vereinigenden Gliedstaaten in nahen örtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen stehen, sollen in die Verbindung einbezogen werden.
4. Neuerrichtete Gliedstaaten sollen mindestens eine Million Einwohner umfassen.

Kommt in solchen Fällen die Vereinigung bei den Verhandlungen der Nächstbeteiligten nicht zustande, so kann von den gesetzlichen Vertretungen der beteiligten Staaten, Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Vermittlung der Reichsregierung angerufen werden. Bleibt diese Vermittlung erfolglos, so kann auf Antrag eines der Beteiligten die Angelegenheit durch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz geregelt werden.

Die Bildung neuer Staaten bedarf der Bestätigung durch Reichsgesetz.

Art. 16. Jeder Gliedstaat muß eine freistaatliche Landesverfassung haben, nach der die Volksvertretung in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, und nach der die Landesregierung des Vertrauens der Volksvertretung bedarf.

Art. 17. Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Gliedstaates, der kein Gericht zur Erledigung derartiger Streitigkeiten besitzt, sowie über Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Gliedstaaten entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Staats zuständig ist.

Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofes.

Art. 18. Zur Vertretung der deutschen Gliedstaaten bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs wird ein Reichsrat gebildet.

Art. 19**). Das Stimmrecht der Gliedstaaten im Reichsrat ist von der Zahl ihrer Einwohner nach Maßgabe der jeweils letzten Volkszählung ab-

---

*) Art. 15 Absatz 2 Satz 2 ist vom Staatenausschusse nicht angenommen worden.

**) Der Staatenausschuß hat den Artikel 19 in folgender Fassung angenommen:
Das Stimmrecht der Gliedstaaten im Reichsrat ist von der Zahl ihrer Einwohner nach Maßgabe der jeweils letzten Volkszählung abhängig. Grundsätzlich entfällt auf eine Million Einwohner eine Stimme, jedoch in der Weise, daß

1) ein Überschuß von mehr als $^1/_2$ Million einer vollen Million gleich gerechnet wird,

hängig. Grundsätzlich entfällt auf eine Million Einwohner eine Stimme, wobei ein Überschuß von mehr als einer halben Million einer vollen Million gleichgerechnet wird. Kein Gliedstaat darf mehr als ein Drittel aller Stimmen führen. Sofern jedoch hierdurch die Stimmenzahl Preußens unter 18 sinkt, ist das Stimmenverhältnis im Reichsrat im Wege der Verfassungsänderung neu zu regeln. Gliedstaaten, die weniger als eine Million Einwohner haben, sind nur stimmberechtigt, wenn durch Reichsgesetz anerkannt wird, daß überwiegende wirtschaftliche Gründe eine besondere Vertretung erfordern.

Diese Vorschriften treten erst drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung in Wirksamkeit. Bis dahin gelten für die Bildung des Reichsrats folgende Grundsätze:

Im Reichsrat hat jeder Gliedstaat mindestens eine Stimme. Bei den größeren Gliedstaaten entfällt grundsätzlich auf eine Million Einwohner eine Stimme, wobei ein Überschuß, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Gliedstaates gleichkommt, einer vollen Million gleichgerechnet wird. Kein Gliedstaat darf durch mehr als ein Drittel aller Stimmen vertreten sein.

Wenn Deutsch-Österreich sich dem Deutschen Reiche anschließt, erhält es das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Einwohnerzahl entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin nimmt es mit beratender Stimme teil.

Art. 20. In den Ausschüssen, die der Reichsrat aus seiner Mitte bildet, führt jeder stimmberechtigte Gliedstaat eine Stimme.

Art. 21. Die Gliedstaaten werden im Reichsrate durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten. Sie sind berechtigt, so viele Vertreter in den Reichsrat zu entsenden, wie sie Stimmen führen. Die Mitglieder des Reichsrats sind an Weisungen nicht gebunden, indessen können die Stimmen eines Gliedstaats nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 22. Den Vorsitz im Reichsrat und in seinen Ausschüssen führt ein Mitglied der Reichsregierung. Die Mitglieder der Reichsregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Reichsrats

---

2) Gliedstaaten von mehr als 1 Million Einwohnern in dem ihnen nach der früheren Reichsverfassung zugebilligten Stimmrecht nicht verkürzt werden,

3) Gliedstaaten, deren Einwohnerzahl mindestens $^1/_2$ Million beträgt, je eine Stimme haben.

Kein deutscher Gliedstaat darf mehr als $^1/_3$ aller Stimmen führen; sofern jedoch hierdurch die Stimmenzahl Preußens unter 18 sinkt, ist das Stimmenverhältnis im Reichsrat im Wege der Verfassungsänderung neu zu regeln. Gliedstaaten, die weniger als $^1/_2$ Million Einwohner haben, sind nur stimmberechtigt, wenn durch Reichsgesetz anerkannt wird, daß überwiegende wirtschaftliche Gründe eine Vertretung erfordern.

Diese Vorschriften treten erst 3 Jahre nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung in Wirksamkeit. Bis dahin gelten für die Bildung des Reichsrats folgende Grundsätze:

Im Reichsrat hat jeder Gliedstaat mindestens eine Stimme. Bei den größeren Gliedstaaten entfällt grundsätzlich auf eine Million Einwohner eine Stimme, wobei ein Überschuß, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Gliedstaates gleichkommt, einer vollen Million gleichgerechnet wird. Jedoch werden Gliedstaaten von mehr als 1 Million Einwohnern in dem ihnen nach der früheren Reichsverfassung zugebilligten Stimmrecht nicht verkürzt. Kein Gliedstaat darf durch mehr fals $^1/_3$ aller Stimmen vertreten sein.

teilzunehmen, und müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Die Reichsregierung muß den Reichsrat auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen.

Art. 23. Die Reichsregierung sowie jedes Mitglied des Reichsrats sind befugt, im Reichsrat Anträge zu stellen.

Der Reichsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Die Vollsitzungen des Reichsrats sind öffentlich. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden. Bei Verfassungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 24. Die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung beim Reichstag bedarf der Zustimmung des Reichsrats.

Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat nicht zustande, so ist die Reichsregierung berechtigt, die Vorlage gleichwohl einzubringen, hierbei aber verpflichtet, die abweichende Auffassung des Reichsrats darzulegen.

Beschließt der Reichsrat eine Gesetzesvorlage, der die Reichsregierung nicht zuzustimmen vermag, so hat sie die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen.

Art. 25. Die Vertreter der Gliedstaaten sind berechtigt, im Reichstag den Standpunkt ihrer Regierung zu dem Gegenstande der Verhandlung zu vertreten und müssen zu diesem Zweck während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Art. 26. Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze steht dem Reichsrat der Einspruch zu.

Der Einspruch muß innerhalb zweier Wochen vom Tage der Schlußabstimmung im Reichstag ab bei der Reichsregierung eingebracht und mit Gründen versehen werden.

Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Reichstage zur nochmaligen Beratung vorgelegt. Kommt hierbei eine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat nicht zustande, so kann der Reichspräsident über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit eine Volksabstimmung herbeiführen, oder aber das Gesetz in der vom Reichstage beschlossenen Fassung verkünden, wenn es dort die für Verfassungsänderungen vorgesehene Mehrheit gefunden hat.

Art. 27. Die Reichsregierung bedarf zum Erlaß von Ausführungsverordnungen der Zustimmung des Reichsrats.

Der Reichsrat ist von den Reichsministerien über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem laufenden zu halten. Zu Beratungen über wichtige Gegenstände sollen von den Reichsministerien die zuständigen Ausschüsse des Reichsrats zugezogen werden.

II. Abschnitt. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

Art. 28. Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleichberechtigt. Alle öffentlich-rechtlichen Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind zu beseitigen; ihre Wiederherstellung durch Gesetz oder Verwaltung ist verfassungswidrig.

Art. 29. Die Angehörigen jedes Gliedstaates haben in allen anderen Gliedstaaten die gleichen Rechte und Pflichten wie die eigenen Staatsangehörigen. Die Ausübung politischer Rechte kann von dem Besitz der Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen den gleichen Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Art. 30. Es besteht volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

Die Behörden haben nur insoweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung gewährleistet. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 31. Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

Der Unterricht in den öffentlichen Volksschulen soll unentgeltlich sein.

Für die Bildung der Jugend und des ganzen Volkes soll durch öffentliche Anstalten genügend gesorgt werden.

Das Schul- und Unterrichtswesen ist in allen Gliedstaaten so einzurichten, daß sich auf die Volksschulbildung der Unterricht in mittleren und höheren Bildungsanstalten aufbaut.

Das Unterrichtswesen steht unter staatlicher Aufsicht.

Art. 32. Jeder Deutsche hat das Recht, sich durch Wort, Schrift, Druck oder Bild frei zu äußern, soweit keine strafrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Eine Zensur, insbesondere auch eine Vorprüfung von Theater- und Lichtspielvorführungen, findet nicht statt. Der Schutz der Jugendlichen bei Lichtspielvorführungen und anderen öffentlichen Schaustellungen bleibt gesetzlicher Regelung überlassen.

Art. 33. Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne besondere Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln oder Vereine zu bilden.

Die Koalitionsfreiheit darf in keiner Weise beschränkt werden.

Art. 34. Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Reichs.

Art. 35. Die persönliche Freiheit ist unverletzlich. Sie darf nur durch Gesetz beschränkt werden.

Art. 36. Die Wohnung ist unverletzlich.

Das Eindringen in die Wohnung sowie Haussuchungen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Art. 37. Das Eigentum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit gegen Entschädigung auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden.

Art. 38. Das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ist unverletzlich. Ausnahmen können nur durch ein Reichsgesetz zugelassen werden.

Art. 39. Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretung oder an die zuständige Behörde zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als von mehreren gemeinsam ausgeübt werden.

Art. 40*). Den fremdsprachlichen Volksteilen des Reichs darf ihre freie, volkstümliche Entwicklung sowie der Gebrauch ihrer Muttersprache nicht beeinträchtigt werden.

III. Abschnitt. Der Reichstag.

Art. 41. Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des einheitlichen deutschen Volkes.

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Das Nähere bestimmt ein Reichswahlgesetz, das auch die Wahl des Reichspräsidenten und die Volksabstimmungen regelt.

Art. 42. Beamte und Militärpersonen bedürfen zur Teilnahme an den Reichstagsverhandlungen keines Urlaubs.

Bewerben sie sich um einen Sitz im Reichstage, so ist ihnen zur Vorbereitung ihrer Wahl ein angemessener Urlaub zu gewähren.

Art. 43. Die Wahlperiode für den Reichstag dauert drei Jahre.

Art. 44. Die Mitglieder des Reichstags dürfen nicht durch Aufträge gebunden werden.

Art. 45. Der Reichstag versammelt sich in jedem Jahre am ersten Mittwoch des Novembers am Sitze der Reichsregierung.

Der Reichspräsident kann ihn früher berufen; er muß dies tun, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Reichstags oder der Reichsrat verlangt.

Art. 46. Der Reichspräsident vertagt und schließt den Reichstag. Zu einer Vertagung auf mehr als einen Monat bedarf er der Zustimmung des Reichstags. Bis zur Dauer eines Monats kann sich der Reichstag selbst vertagen.

Art. 47. Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß.

Die Neuwahlen finden spätestens am 60. Tage, der Zusammentritt spätestens am 90. Tage nach dem Tage der Auflösung statt.

Art. 48. Der Reichstag wählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer. Er gibt sich seine Geschäftsordnung.

Art. 49. Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich. Über die Beziehungen des Reichs zu auswärtigen Staaten können in nichtöffentlicher Sitzung Beratungen stattfinden.

Art. 50. Dem Präsidenten des Reichstags untersteht die Hausverwaltung. Er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Reichshaushalts und vertritt das Reich in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, die diese Verwaltung betreffen.

Zwischen zwei Sitzungsperioden des Reichstags werden die Verwaltungsgeschäfte von dem letzten Präsidenten, zwischen zwei Wahlperioden vom Reichsminister des Innern weitergeführt.

---

*) Der Staatenausschuß hat den Artikel 40 in folgender Fassung angenommen: Auf die fremdsprachlichen Volksteile des Reiches ist in der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches und der deutschen Gliedstaaten hinsichtlich ihrer volkstümlichen Eigenart, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Muttersprache, Rücksicht zu nehmen.

Art. 51. Zum Zwecke der Wahlprüfungen sowie der Prüfung der Frage, ob ein Mitglied des Reichstages das Recht der Mitgliedschaft verloren hat, wird beim Reichstag ein Wahlprüfungsgericht gebildet. Es besteht aus der erforderlichen Zahl von Mitgliedern des Reichstags, die er für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte wählt, und aus der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts oder bis zu dessen Errichtung des Reichsgerichts, die der Reichspräsident auf Vorschlag des Präsidiums dieses Gerichts bestellt.

Das Wahlprüfungsgericht erkennt auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern des Reichstags und zwei richterlichen Mitgliedern.

Die Durchführung des Verfahrens außerhalb der Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgericht liegt einem vom Reichspräsidenten zu ernennenden Reichskommissar für Wahlprüfungen ob.

Im übrigen wird das Verfahren vom Plenum des Wahlprüfungsgerichts geregelt.

Art. 52. Zu einem Beschluß des Reichstags ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder und einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern nicht die Reichsverfassung ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.

Für die vom Reichstag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

Art. 53. Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.

Der Reichstag hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen.

Art. 54. Änderungen der Verfassung können nur beschlossen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Reichstags anwesend sind und mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Art. 55. Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Verpflichtung, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten.

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Art. 56. Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 57. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 58. Kein Mitglied des Reichstags kann ohne dessen Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 59. Die Mitglieder des Reichstags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch bezüglich der Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht besitzen.

Art. 60. Die Mitglieder des Reichstags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen sowie eine Entschädigung nach Maßgabe eines Reichsgesetzes.

IV. Abschnitt. Der Reichspräsident und die Reichsregierung.

Art. 61. Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt.

Wählbar ist, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens zehn Jahren Deutscher ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte von allen im Deutschen Reich abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stellt sich eine solche Mehrheit nicht heraus, so muß eine engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 62. Der Reichspräsident leistet bei der Übernahme seines Amtes vor dem Reichstag folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich in meinem Amte meine Kraft dem Wohl des deutschen Volkes widmen, die Verfassung und die sonstigen Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will."

Die Beifügung einer religiösen Beteuerungsformel ist zulässig.

Art. 63. Der Reichspräsident hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Bündnis- und andere Verträge mit auswärtigen Mächten einzugehen, sowie Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

Sobald ein Völkerbund mit dem Ziele des Ausschlusses aller Geheimverträge geschlossen ist, bedürfen alle Verträge mit den im Völkerbunde vereinigten Staaten der Zustimmung des Reichstags.

Art. 64. Der Reichspräsident hat die vom Reichstag beschlossenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Reichsgesetzblatt zu verkünden.

Art. 65. Der Reichspräsident hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs.

Art. 66. Der Reichspräsident ernennt die Reichsbeamten und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird. Er ist berechtigt, das Ernennungsrecht durch andere Behörden ausüben zu lassen.

Art. 67. Wenn deutsche Gliedstaaten die ihnen nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllen, kann sie der Reichspräsident dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

Art. 68. Der Reichspräsident kann, wenn in einem deutschen Gliedstaate die öffentliche Sicherheit und Ordnung in einem erheblichen Umfang gestört oder gefährdet wird, mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten und die zur Wieder-

herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 32, 33, 35 bis 38 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. Er ist verpflichtet, zu diesen Anordnungen unverzüglich die Genehmigung des Reichstags einzuholen und seine Anordnungen aufzuheben, wenn der Reichstag die Genehmigung versagt. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Art. 69. Soweit dem Reiche ein Begnadigungsrecht zusteht, übt es der Reichspräsident mit der Maßgabe aus, daß Amnestien eines Reichsgesetzes bedürfen.

Art. 70. Alle zivilen und militärischen Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder einen Reichsminister, der dadurch die Verantwortung übernimmt.

Art. 71. Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Reichskanzler vertreten. Dauert die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch ein Reichsgesetz zu regeln.

Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung des Präsidentenpostens bis zur Durchführung der Neuwahl.

Art. 72. Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre; seine Wiederwahl ist zulässig.

Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstags durch eine Volksabstimmung abgesetzt werden. Für den Beschluß des Reichstags gilt das gleiche wie für Verfassungsänderungen. Nach dem Beschluß ist der Reichspräsident an der Ausübung des Amts verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als Neuwahl und hat die Auflösung des Reichstags zur Folge.

Art. 73. Der Reichspräsident kann nicht zugleich Mitglied des Reichstags sein.

Art. 74. Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern.

Art. 75. Der Reichskanzler und die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

Art. 76. Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag das Vertrauen durch einen ausdrücklichen Beschluß entzieht.

Art. 77. Der Reichskanzler trägt dem Reichstag gegenüber die Verantwortung für die Richtlinien der Reichspolitik, jeder Reichsminister selbständig die Verantwortung für die Leitung des ihm anvertrauten Geschäftszweigs.

Art. 78. Der Reichstag kann die Anwesenheit des Reichskanzlers und der Reichsminister verlangen.

Der Reichskanzler, die Reichsminister und die von ihnen bestellten Regierungsvertreter haben zu den Sitzungen des Reichstags und seiner Ausschüsse Zutritt und müssen dort auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Art. 79. Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anzuklagen, daß sie schuldhafterweise die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens 100 Mitgliedern des Reichstags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl.

V. Abschnitt. Das Finanz- und Handelswesen.

Art. 80. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.

Die Zollgrenze fällt mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. An der See bildet das Gestade des Festlandes und der zum Reichsgebiet gehörigen Inseln die Zollgrenze. Für den Lauf der Zollgrenze an der See und an anderen Gewässern können Abweichungen bestimmt werden.

Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können auf Grund von Staatsverträgen oder Übereinkommen in das Zollgebiet einbezogen werden (Zollanschlüsse). Nach besonderem Erfordernis können aus dem Zollgebiet Teile ausgeschlossen, auch durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angegliedert werden (Zollausschlüsse).

In Bremen und Hamburg verbleibt es hinsichtlich der Freihäfen bei der auf Grund des Artikels 34 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 getroffenen Regelung.

Alle Erzeugnisse der Natur sowie des Gewerbe- und Kunstfleißes (Waren), die sich im freien Verkehr des Reichs befinden, dürfen über die Grenze der Gliedstaaten und Gemeinden ein-, aus- oder durchgeführt werden. Ausnahmen können für Gegenstände der Staatsmonopole sowie aus militärischen oder polizeilichen Gründen für den ganzen Umfang oder einen Teil des Reichsgebiets angeordnet werden.

Art. 81. Die zur einheitlichen und gleichmäßigen Durchführung der Reichsabgabengesetze erforderlichen Vorschriften grundsätzlicher Art über die Einrichtung der Verwaltung und die Befugnisse der Reichsaufsichtsbehörden sowie die Vorschriften über die Abrechnung und die Vergütung für die Verwaltungskosten werden durch Reichsgesetz erlassen.

Art. 82. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt.

Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Im übrigen sind Vorschriften im Reichshaushaltsgesetz unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Reichs oder ihre Verwaltung beziehen.

Im Entwurf des Haushaltsplans nicht vorgesehene Ausgaben oder Erhöhungen im Entwurfe vorgesehener Ausgaben, die vom Reichstage beschlossen worden sind, können vom Reichsrat endgültig wieder abgesetzt werden.

Art. 83. Ist bis zum Beginn eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan nicht durch Gesetz festgestellt, so ist die Reichsregierung bis zu seinem Inkrafttreten ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen des Reichs oder zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen oder zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind, ferner Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Bewilligungen stattgefunden haben, und unter den gleichen Voraussetzungen Beihilfen zu Bauten, Beschaffungen oder sonstige Leistungen weiter zu gewähren, sowie Schatzanweisungen auszugeben, soweit die

Einnahmen aus den auf besonderen Gesetzen beruhenden Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen zur Leistung der vorgenannten Ausgaben nicht ausreichen.

Art. 84. Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist dem Reichsrat und dem Reichstage vom Reichsfinanzminister in dem folgenden Rechnungsjahre zur Entlastung der Reichsregierung Rechnung zu legen. Die Rechnungsprüfung wird durch Reichsgesetz geregelt.

Art. 85. Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur in Fällen eines außerordentlichen Bedarfs und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen.

VI. Abschnitt. Das Verkehrswesen.

A. Die Post, die Telegraphie und das Fernsprechwesen.

Art. 86. Das Post- und das Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens sind in Gesetzgebung und Verwaltung ausschließlich Sache des Reichs.

Verordnungen werden von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erlassen; diese Befugnis kann auf den Reichspostminister übertragen werden.

Die Beamten und Arbeiter der Post- und Telegraphenverwaltung sind auf ihren Wunsch im Gebiete ihres Heimatstaates zu beschäftigen, soweit eine Verwendungsmöglichkeit vorliegt und nicht zwingende Rücksichten des Post- und Telegraphendienstes entgegenstehen.

Art. 87. Das Reich kann das Post- und Telegraphenwesen von Bayern und Württemberg im Wege des Vertrags gegen Entschädigung in eigene Verwaltung übernehmen. Bis zur Übernahme bleiben die bisherigen Rechte und Pflichten von Bayern und Württemberg in Kraft mit der Maßgabe, daß der Post- und Telegraphenverkehr mit Nachbarstaaten des Auslandes ausschließlich vom Reich geregelt wird.

Art. 88. Die Postwertzeichen sollen für das ganze Reich gemeinsam sein.

B. Die Eisenbahnen.

Art. 89. Das Reich hat die Gesetzgebung für die Eisenbahnen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung handelt.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, die den Eisenbahnbau-, -Betrieb und -Verkehr regeln (Bau- und Betriebs-, Verkehrs-, Signalordnung u. dergl.).

Art. 90. Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen in seine Verwaltung zu übernehmen. Die Übernahme kann nur im Wege des Vertrages gegen Entschädigung erfolgen.

Art. 91. Hat das Reich innerhalb eines bestimmten Gebietes die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen in seine Verwaltung übernommen, so steht ihm innerhalb dieses Gebietes die Enteignungsbefugnis und die Ausübung der auf das Eisenbahnwesen sich beziehenden Hoheitsrechte zu. Über den Umfang dieser Rechte entscheidet im Streitfall der Staatsgerichtshof.

Art. 92. Die Reichseisenbahnen sind (nach kaufmännischen Grundsätzen) — ungeachtet der Veranschlagung und des Nachweises ihrer Einnahmen und Ausgaben und ihres Erträgnisses in dem Haushalt und der Rechnung des Reiches — als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten, das

seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld selbst zu bestreiten und eine Eisenbahnrücklage anzusammeln hat. Die Höhe der Tilgung und der Rücklage sowie die Verwendungszwecke der Rücklage sind durch besonderes Gesetz zu regeln.

Art. 93. Zur beratenden Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsfragen werden bei den vom Reiche verwalteten Eisenbahnen nach näherer Anordnung des Reichsrats Eisenbahnbeamte angestellt.

Art. 94. Die Behörden und Ämter der Reichseisenbahnverwaltung führen die Bezeichnung des Gliedstaates, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben. Die örtlichen Dienststellen werden nach dem Gliedstaat benannt, in dessen Gebiet sie gelegen sind.

Die Beamten und Arbeiter der Reichseisenbahnverwaltung sind auf ihren Wunsch im Gebiet ihres Heimatsstaates zu beschäftigen, soweit eine Verwendungsmöglichkeit vorliegt und nicht zwingende Rücksichten des Eisenbahnbetriebes entgegenstehen.

Art. 95. Hat das Reich innerhalb eines bestimmten Gebiets die dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen in seine Verwaltung übernommen, so können innerhalb dieses Gebiets neue, dem allgemeinen Verkehr dienende Eisenbahnen nur vom Reich oder mit seiner Zustimmung gebaut werden. Wird durch den Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichseisenbahnanlagen der Geschäftsbereich der Landespolizei berührt, so dürfen die Entscheidungen der Reichseisenbahnverwaltung erst nach Anhörung der Landesbehörden ergehen.

In Gebieten, in denen das Reich die Eisenbahnen noch nicht in seine Verwaltung übernommen hat, ist es berechtigt, Eisenbahnen, die für den allgemeinen Verkehr oder für die Landesverteidigung als notwendig erachtet werden, kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Gliedstaaten, deren Gebiet durchschnitten wird, unbeschadet der Landeshoheitsrechte für eigene Rechte anzulegen oder den Bau einem anderen — nötigenfalls unter Verleihung des Enteignungsrechts — zur Ausführung zu überlassen.

Jede Eisenbahnverwaltung muß sich den Anschluß anderer Bahnen auf deren Kosten gefallen lassen.

Soweit das Reich Eisenbahnen baut oder betreibt, hat es die Enteignungsbefugnis und die Ausübung der sich auf das Eisenbahnwesen beziehenden Hoheitsrechte. Über den Umfang dieser Rechte entscheidet im Streitfall der Staatsgerichtshof.

Art. 96. Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht vom Reich verwaltet werden, unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reich. Die Aufsicht wird ausgeübt durch den Ausschuß des Reichsrats für das Eisenbahnwesen. Die Geschäfte des Ausschusses sind vom Reichseisenbahnamt vorzubereiten. Der Ausschuß kann die Ausübung seiner Befugnisse in bestimmten Geschäftszweigen dem Reichseisenbahnamt übertragen.

Art. 97. Die der Reichsaufsicht unterliegenden Bahnen sind nach den gleichen vom Reiche festgesetzten Grundsätzen anzulegen und auszurüsten. Diese Bahnen und die vom Reich verwalteten Bahnen sind zur Förderung des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu betreiben.

Die Eisenbahnverwaltungen haben daher insbesondere

1. den Verkehr unter Ausschaltung unwirtschaftlichen Wettbewerbs einheitlich zu bedienen und zu leiten,

2. sich gegenseitig wirksame Betriebsaushilfe zu leisten
3. möglichst übereinstimmende sachliche und persönliche Dienstvorschriften zu erlassen,
4. die Einheitlichkeit in den technischen Einrichtungen zu fördern,
5. die Geschäftseinrichtungen möglichst zu vereinheitlichen.

Art. 98. Die Eisenbahnen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten und den Verkehrsanforderungen entsprechend auszubauen und auszurüsten. Der Personen- und Güterverkehr ist dem Verkehrsbedürfnis entsprechend zu bedienen und auszugestalten.

Art. 99. Bei der Beaufsichtigung des Tarifwesens ist auf gleichmäßige und niedrige Eisenbahntarife hinzuwirken.

Bei Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, haben die Eisenbahnen für die Beförderung namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zeitweise einen dem Bedürfnisse entsprechenden niedrigen Ausnahmetarif einzuführen. Der Tarif wird vom Ausschuß des Reichsrats für das Eisenbahnwesen festgesetzt; er darf nicht unter den niedrigsten auf der Bahn für Rohstoffe geltenden Satz hinabgehen.

Art. 100. Auch die dem nicht allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen haben den Anforderungen des Reiches auf Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Landesverteidigung Folge zu leisten.

Das Militär und alle Kriegsbedürfnisse sind zu ermäßigten Sätzen zu befördern.

C. Die Wasserstraßen.

Art. 101. Das Reich hat die Gesetzgebung für das Binnenschiffahrtswesen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und um die Landesverteidigung handelt.

Art. 102. Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in seine Verwaltung zu übernehmen. Die Übernahme kann nur im Wege des Vertrags gegen Entschädigung erfolgen.

Das Reich ist berechtigt, im Interesse des allgemeinen Verkehrs oder der Landesverteidigung kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der beteiligten Gliedstaaten, unbeschadet der Landeshoheitsrechte neue Binnenwasserstraßen anzulegen oder vorhandene auszubauen. Dabei sind die Interessen der Landeskultur und der Wasserwirtschaft zu wahren; auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen. Die Gliedstaaten können verlangen, daß das Reich die Binnenwasserstraßen übernimmt, die mit der neuanzulegenden oder auszubauenden Binnenwasserstraße ein einheitliches Stromgebiet oder Wasserstraßennetz bilden, wenn deren wirtschaftlicher Wert durch die neue Wasserstraße erheblich beeinträchtigt wird.

Jede Wasserstraßenverwaltung hat sich den Anschluß anderer Binnenwasserstraßen auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Herstellung einer Verbindung zwischen Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen.

Art. 103. Aufgabe des Reichs ist es, die Seewasserstraßen nach Emden, Bremen, Hamburg-Harburg, Lübeck, Stettin, Danzig und Königsberg in Verwaltung zu übernehmen. Die Übernahme kann nur durch Vertrag gegen Entschädigung erfolgen.

Art. 104. Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Anstalten (Werke und Einrichtungen) erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten

die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schiffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Kosten der Herstellung gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewendeten Kapitalien.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden auch Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen und für Anstalten an solchen sowie in Häfen erhoben werden.

Der Bemessung der Befahrungsabgaben können im Bereiche der Binnenschiffahrt die Gesamtkosten für eine Wasserstraße, ein Stromgebiet oder ein Wasserstraßennetz zugrunde gelegt werden.

Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als sie auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe und deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den deutschen Schiffen oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht nur dem Reiche zu.

Zur Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung und den Ausbau des deutschen Wasserstraßennetzes kann das Reich die Schiffahrtsbeteiligten auch auf andere Weise durch Gesetz zu Beiträgen heranziehen.

Art. 105. Durch Reichsgesetz können zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Bau von Binnenschiffahrtswegen auch diejenigen herangezogen werden, welche aus dem Bau von Talsperren zur Speisung oder zur Ausgleichung des Wasserstandes der Schiffahrtswege in anderer Weise als durch deren Befahrung Nutzen ziehen, wenn mehrere Gliedstaaten beteiligt sind oder das Reich die Kosten trägt.

Art. 106. Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich ist befugt, die Grundsätze der Schiffsvermessung zu bestimmen sowie die Schiffszertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Gliedstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Gliedstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt.

D. Das Kraftfahrwesen.

Art. 107. Das Reich hat die Gesetzgebung für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft, sowie für den Bau von Landstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs.

VII. Abschnitt. Die Rechtspflege.

Art. 108. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt.

Art. 109. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt.

Art. 110. Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amts enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

Art. 111. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegeld, darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Art. 112. Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden die Bestimmungen der Artikel 109 bis 111 keine Anwendung.

Art. 113. Ein Reichsgesetz regelt die Verwaltungsrechtspflege in Fragen des Reichsrechts sowie die Einsetzung von Verwaltungsgerichten des Reichs.

Art. 114. Nach Maßgabe eines Reichsgesetzes wird ein Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich errichtet.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übt seine Befugnisse ein Senat von sieben Mitgliedern aus, den das Plenum des Reichsgerichts aus seiner Mitte wählt. Das Verfahren vor diesem Senat wird vom Plenum des Reichsgerichts geregelt.

VIII. Abschnitt. Schlußbestimmungen.

Art. 115. In Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Bremen und Hamburg verbleibt es hinsichtlich der Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern bei der Vorschrift des Artikels 36 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.

Art. 116. In Bayern, Württemberg und Baden verbleibt es hinsichtlich der Besteuerung des inländischen Bieres bei den Vorschriften der Art. 35 Abs. 2 und 38 Abs. 4 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, bis ein Gliedstaat sein Einverständnis mit dem Inkrafttreten des Art. 7 Abs. 2 für sein Gebiet erklärt und die Reichsregierung dem Inkrafttreten zustimmt.

Art. 117. § 259 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (R.G.Bl. S. 948) bleibt unberührt.

Art. 118. Übernimmt das Reich das Immobilienbrandversicherungswesen in eigene Verwaltung, so kann eine Ausdehnung der Reichsverwaltung auf Bayern nur mit dessen Zustimmung erfolgen.

B. Bemerkungen über das Wesen der Verfassungen.

Einleitung: Staatszweck und Staatsverfassung.

Jede Staatsverfassung will Richtlinien für die Organisation der Staatsgewalt und für die Tätigkeit des Staates geben. Welcher Art diese Richtlinien sind, hängt von der Ansicht ab, die die Urheber der Verfassung bezüglich der Notwendigkeit des Staates überhaupt hatten. Weshalb ist der Staat notwendig? Welchen Zweck hat er?

Während der Hochblüte des Imperialismus, also in der Zeit unmittelbar vor Ausbruch des Weltkriegs, war man in Deutschland in weiten Kreisen, besonders auch der Wissenschaft, geneigt, den Staat und seine Macht als Zweck an sich, als Selbstzweck anzusehen. Wer von diesem Machtzweck des Staates überzeugt war, der mußte dem Staat natürlich auch das Recht zugestehen, von seinen Untertanen die stärksten Opfer zu verlangen. Die Bürger waren also gewissermaßen nur des Staates wegen da und nicht umgekehrt.

Je dringender aber der kritische Verstand nach dem eigentlichen Staatszweck fragte und je erfolgreicher er zugleich alle Autorität untergrub, die nicht natürlich und vernünftig begründet war, um so deutlicher ergab sich die Forderung, daß der Staat nur den Zweck haben könnte, den die Mehrheit der Beherrschten wirklich wünschte. Damit wird aber der Staatszweck zu einem wandelbaren Begriff, ja man kann sagen, daß die Mehrheit der Staatsbürger jetzt der Frage nach dem Staatszweck gleichgültig gegenübersteht. Dagegen erscheint es um so wichtiger, daß in der Mehrzahl der Beherrschten die Überzeugung - oder besser das Gefühl — erweckt wird, daß die staatliche Herrschaft nur in ihrem (der Beherrschten) Interesse ausgeübt wird.

Eine kluge Regierung wird auf diese Gefühle Rücksicht nehmen, wie im übrigen auch sonst die Staatsverfassung beschaffen sein mag. Auf die Dauer aber wird die Stimmung der Bevölkerungsmehrheit auch in der Verfassungsurkunde zu einem feierlichen Ausdrucke kommen müssen.

Die Verfassungsbewegung beginnt in Europa und Amerika seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Sie ist ihrem Wesen nach durch und durch demokratisch, denn sie fußt auf dem Willen der Gesamtheit, mindestens aber der Mehrheit der Bevölkerung. Allerdings wurde die demokratische Bewegung durch die Politik der herrschenden Kreise oft in andere, in bescheiden konstitutionelle

Bahnen gelenkt durch kleine Zugeständnisse verfassungsmäßiger Art. Aber der endgültige Sieg der demokratischen Grundsätze wird durch das konstitutionelle System nur verzögert, nicht verhindert.

Die herrschenden Kreise in Deutschland haben sich nicht freiwillig mit der demokratischen Forderung abfinden können. In England hat die regierende Schicht Schritt für Schritt oft widerstrebend, aber immer noch rechtzeitig genug nachgegeben. Und nur die Vereinigten Staaten von Amerika waren in der glücklichen Lage, daß sie das demokratische Programm von Anfang an glatt annehmen und beibehalten konnten.

Das geistige Leben der Völker ist in der neuesten Zeit immer demokratischer geworden und mindestens die kritischen Denkergebnisse bleiben nicht mehr ausschließliches Eigentum einer gebildeten Oberschicht. Deshalb ist jede Staatsverfassung, die nicht den Lehren der Denker und Philosophen entspricht, stets in ihrem Bestande gefährdet. Es soll nicht behauptet werden, daß rein theoretische Erwägungen in ihrer Anwendung auf den Staat etwa immer heilsam wirken, aber der demokratische Gedanke verlangt trotzdem die Anwendung und Durchführung, da sonst die Mehrheitsüberzeugung von der Richtigkeit der bestehenden Staatsverfassung nicht erzielt würde.

In der Tat stimmen die meisten philosophischen Gedanken über den Staat mit den demokratischen Forderungen überein, da der Philosoph bei seinen staatstheoretischen Zielen einen Idealmenschen voraussetzt. Die Namen Locke und Rousseau brauchen hier nur erwähnt zu werden. Doch auch Spinoza hält die Freiheit für den Endzweck des Staates und behauptet, daß dieser nur durch eine demokratische Republik erreicht werden könnte. Und Kant sieht die ideale Staatsform gleichfalls in der „reinen oder wahren Republik", in der der vereinigte Wille aller die gesetzgebende Gewalt ausübt.

Die Aufgabe einer guten demokratischen Verfassung besteht nicht darin, die Regierung so zu ordnen, daß die klügsten und weisesten Männer den Staat regieren. Dieses Ziel wäre übrigens sehr schwer zu erreichen und nicht ohne allerlei scharfe und ganz undemokratische Maßnahmen. Wie solch idealer, von der höchsten Weisheit regierter Staat aussehen müßte, schildert uns — sicherlich zum Entsetzen der überzeugten Demokraten — Plato in seinem „Staat".

Die festeste Bürgschaft einer Staatsverfassung in der Gegenwart ist und bleibt, daß die Mehrheit der Staatsbürger von der Überzeugung beherrscht wird, daß diese Verfassung die beste und erwünschteste sei. Die überwältigende Mehrzahl der Bürger der Vereinigten Staaten ist felsenfest überzeugt, daß die Unionsverfassung das Meisterwerk einer Verfassung schlechthin ist, und dieser Überzeugung verdanken die Vereinigten Staaten die erfreuliche Tatsache, daß sie seit 1787 keine Veränderung ihrer Verfassung vorzunehmen brauchten.

Es gibt in Deutschland immer noch Leute, die es nicht unbedingt für nötig halten, daß die Mehrheit des deutschen Volkes von der Güte der deutschen Staatsverfassung wirklich und ehrlich überzeugt sein muß, wenn das Verfassungswerk, das in Weimar geschaffen wird, Bestand haben soll. Diese Ansicht verdient nicht mehr bekämpft zu werden. Die vorliegende Schrift aber möchte die Kritikfähigkeit der deutschen Wählermassen fördern helfen, indem sie allerlei neuzeitliche Verfassungsverhältnisse erörtert — von solchen Staaten, die selbst noch auf dem Wege zur Demokratie sind, von solchen, die die demokratischen Grundsätze, soweit es überhaupt möglich ist, durchgeführt haben, und von solchen, die wie die russische Sowjet-Republik glauben, den demokratischen Staat bereits beseitigen zu können.

I. Überblick über die Verfassungszustände in den modernen Staaten.

1. Groß-Britannien.

Das Mutterland des Parlamentarismus und des Wahlrechts besitzt als einzige Ausnahme unter den modernen Staaten keine geschriebene Verfassung.

Wenn auch die Entstehung des Oberhauses und des Unterhauses bis ins Jahr 1215 (bzw. 1265) zurückreicht, so kann man von einer Herrschaft des Parlamentes (als Ergebnis der beiden englischen Revolutionen im 17. Jhdt.) doch erst seit der Thronbesteigung Wilhelms von Oranien (1688) reden, genauer sogar erst von 1714 an, als das Haus Hannover zur Regierung gelangte in der Person Georgs I., der nicht einmal Englisch verstand und gezwungen war, seine dem Parlament entnommenen Minister selbständig regieren zu lassen.

Das oberste Recht jeder ständischen oder Volksvertretung — das Geldbewilligungsrecht — besaß das englische Parlament schon längst, es war auch in dem „Gesetz der Rechte" (bill of rights) von 1689 als Punkt 4 ausdrücklich angeführt. Dieses wichtige Grundgesetz verlangte außerdem, daß Gesetze nur mit Zustimmung des Parlamentes aufgehoben werden können, und daß ein stehendes Heer ebenfalls nur mit Zustimmung des Parlamentes gehalten werden dürfe. Es begründet damit eine aristokratische Parlamentsherrschaft, die erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts durch den Minister Pitt den Jüngeren (im Kampfe gegen Fox) langsam in eine demokratische Entwicklungsbahn geleitet wurde.

Es setzt nach 1800 eine Reformbewegung ein, die vor allem eine Veränderung des Wahlrechtes für das Unterhaus erstrebt, das noch einen ganz ständischen, aristokratischen Charakter hatte. Erst im Jahre 1829 wurde den Irländern das passive Wahlrecht zugestanden (durch Robert Peel), indem die Testakte von 1673, die Katholiken von den Staatsämtern ausschloß, auf-

gehoben wurde. Nach heftigen parlamentarischen Kämpfen wird endlich im Jahre 1832 unter dem liberalen Ministerium des Earl Grey die 1. Reformbill durchgesetzt. Sie stellt ein neues Wahlgesetz für das Unterhaus dar, die Wahl ist indirekt, die Wahlkreise werden neu eingeteilt, das aktive und besonders das passive Wahlrecht wird aber immer noch an einen sehr hohen Zensus gebunden. Eine Herabsetzung des Zensus und eine nochmalige Neueinteilung der Wahlkreise erfolgte durch die 2. Reformbill im Jahre 1867 unter Disraeli und 1885 durch die 3. Reformbill unter Gladstone. Aber auch nach dieser 3. Reform konnten noch etwa 160 000 Engländer in mehreren Wahlbezirken wählen, d. h. sie hatten mehrere Stimmen, da die Wahlen nicht an einem Tage stattfanden. Auch wurde der Zensus sehr weit herabgesetzt, aber doch nicht ganz aufgehoben.

Wie undemokratisch das Wahlrecht für das Unterhaus ursprünglich war, ergibt sich daraus, daß bis 1832 nur etwa $^1/_{32}$ der Bevölkerung wahlberechtigt war, nach 1832 etwa $^1/_{22}$ und zu Beginn des Weltkrieges immer noch nicht $^1/_5$ der ganzen Bevölkerung (oder $^2/_5$ der jetzigen Wählermasse).

Erst im Jahre 1918 erhielt Groß-Britannien ein wirklich demokratisches, allgemeines Wahlrecht, das auch auf Frauen ausgedehnt wurde, die über dreißig Jahre alt sind und eine eigene Wohnung haben oder deren Ehemann das Gemeindewahlrecht besitzt. Seltsamerweise sind die Frauen, die selbst erst vom dreißigsten Jahre an mitwählen dürfen, bereits vom 21. Lebensjahr an wählbar. Bei den Männern beginnt das aktive und passive Wahlrecht mit dem 21. Jahre. Demokratischen Grundsätzen entspricht es freilich nicht ganz, daß die Universitäten immer noch elf besondere Vertreter ins Unterhaus entsenden. Im übrigen kann man sagen, daß seit den Neuwahlen im Dezember 1918 das Unterhaus eine wirkliche Volksvertretung ist. Es besteht jetzt aus 707 Abgeordneten (auf je 70 000 Einwohner einer). Das Wahlgesetz kennt keine Stichwahl, die relative Mehrheit entscheidet. In einigen größeren Wahlbezirken (etwa 100), die drei oder mehr Abgeordnete wählen, ist versuchsweise die Verhältniswahl zugelassen worden, die sonst abgelehnt wurde. —

Das immer noch hocharistokratische Oberhaus mußte sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts immer häufiger gegen Angriffe von demokratischer Seite her wehren. Das Unterhaus erlangte ein ausgesprochenes Übergewicht. Im Jahre 1911 wurde festgesetzt, daß für Finanzgesetze ausschließlich das Unterhaus zuständig sei, dem Oberhaus wurde nur noch ein aufschiebendes Einspruchsrecht (ein suspensives Veto) zugestanden, Veränderungen an Finanzgesetzen darf es nicht mehr vornehmen. Außerdem wurde in demselben Gesetz von 1911 bestimmt, daß der Widerspruch des Oberhauses gegen ein vom Unterhaus angenommenes Gesetz dadurch aufgehoben wird, daß das Unterhaus in drei aufeinander folgenden Sessionen das gleiche Gesetz wieder annimmt.

Die Frage einer vollständigen Reform des Oberhauses wurde im Jahre 1918 von einer besonderen Konferenz behandelt, die sehr weitgehende Vorschläge machte, über die aber noch nicht entschieden ist. Nach diesen Vorschlägen würde die Erblichkeit der Sitze im Oberhaus ganz aufgehoben werden und das Oberhaus würde völlig in die Gewalt des Unterhauses geraten, indem 246 Mitglieder des Oberhauses vom Unterhaus für 12 Jahre gewählt werden sollen und 81 von einem dauernden Ausschuß beider Häuser.

Jedenfalls beweisen solche Vorschläge, die von gemäßigter Seite stammten, das Vordringen demokratischer Ideen auch in England. Während des Krieges erfuhr gleichzeitig der parlamentarische Einfluß eine merkwürdige Verstärkung, indem am 18. April 1918 dem Oberhaus und Unterhaus das Vetorecht für königliche Erlasse zugesprochen wurde (bei Gelegenheit des Dienstpflichtgesetzes).

Da es in Groß-Britannien abgesehen von den Wahlgesetzen keine Verfassungsurkunde gibt, so ist das politische Gewohnheitsrecht um so wichtiger. Der König kann keine Regierungshandlung ohne Gegenzeichnung eines Ministers vornehmen. Er muß alle Gesetze, die das Parlament angenommen hat, vor der Veröffentlichung genehmigen; ob er die Genehmigung versagen könnte, steht staatsrechtlich nicht fest, ist aber jedenfalls seit 1707 niemals geschehen. Der König kann das Parlament auflösen, dies erfolgt aber gewohnheitsmäßig nur auf Vorschlag des Ministerpräsidenten. Der König ist durch kein Gesetz verpflichtet, die Minister der Mehrheitspartei des Unterhauses zu entnehmen, aber auch von diesem Gewohnheitsrecht gibt es seit 1714 keine Ausnahme.

Das Parlament hat demnach in Groß-Britannien nicht nur die gesetzgebende, sondern auch die vollziehende Gewalt, denn die Regierung ist immer nur ein Ausschuß der Parlamentsmehrheit. Daß ein Ministerium sofort zurücktritt, wenn es die Mehrheit des Unterhauses nicht mehr hinter sich hat, ist ebenfalls nur Gewohnheitsrecht, das aber streng eingehalten wird. Das Oberhaus und Unterhaus hat außerdem das Recht, nach Belieben Ausschüsse einzusetzen, die die Handlungsweise der Behörden untersuchen, und zu Beginn jeder Parlamentssitzung wird eine Stunde darauf verwendet, Anfragen an die Regierung zu richten. Wie enge Parlament und Regierung in England zusammenhängen, ersieht man daraus, daß während des Krieges fast der fünfte Teil der Unterhausmitglieder in hohen Regierungsstellen beschäftigt war.

Aber erst wenn auch die Mitglieder des Oberhauses gewählt werden, wird man Groß-Britannien eine wirkliche parlamentarische Demokratie nennen können.

2. Die Vereinigten Staaten von Amerika.

Das zweite angelsächsische Weltreich ist — im Gegensatz zu England — von seiner Gründung an ein demokratischer Staat.

Nachdem sich im Jahre 1776 die Vertreter der dreizehn Oststaaten Nordamerikas in der „Unabhängigkeitserklärung" von England losgesagt hatten, gingen alsbald die einzelnen Staaten daran, sich besondere schriftliche Verfassungen zu geben, die fast regelmäßig durch eine „Erklärung der Menschenrechte" eingeleitet wurden. Die Menschenrechte knüpfen an an das englische „Gesetz der Rechte" von 1689 und an die Lehren des englischen Philosophen Locke über „die bürgerliche Freiheit". Durch die lebhaften geistigen und persönlichen Beziehungen zwischen Nordamerika und Frankreich gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Forderung der Menschenrechte nach Frankreich verpflanzt und findet sich seit 1791 in den meisten französischen Verfassungen vor. Auf dem Umweg über Frankreich drangen die Menschenrechte auch in Deutschland ein, wir treffen sie wieder in der Reichsverfassung von 1849 als „Grundrechte des deutschen Volkes" (auf S. 35 ff. dieser Schrift). Eine der ersten amerikanischen Erklärungen der Menschenrechte, die „Virginia Bill of rights" von 1776 ist als Nr. 1 der Verfassungstexte abgedruckt. Die Unionsverfassung selbst enthält die wichtigsten Menschenrechte in den „Zusätzen" Nr. 1—10 (S. 16 f.), die auf allgemeinen Wunsch der Verfassung unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten angefügt wurden.

Nach dem siegreichen Ausgange des Unabhängigkeitskrieges beschlossen die Vertreter der dreizehn Staaten auf dem Kongreß zu Philadelphia 1787 unter dem Vorsitz von George Washington, dem Bunde eine Verfassung zu geben. Die Schöpfer dieser berühmtesten Verfassungsurkunde sind neben Washington in erster Linie Alexander Hamilton und Benjamin Franklin. Die vom Kongreß beschlossene Verfassung (Nr. 2 unserer Texte) wurde dann noch von jedem Einzelstaat besonders angenommen und trat am 4. März 1789 in Kraft.

Die amerikanische Verfassung gründet sich auf die Lehre von der Souveränität des Volkes, wie sie Rousseau verkündet, und auf die Lehre von der Teilung der Gewalten, wie sie — von Locke angeregt — Montesquieu entwickelt hatte. Das amerikanische Volk wollte seine Geschicke selbst bestimmen und war von Mißtrauen gegen jede Art von Regierung erfüllt. Deshalb wurde eine scharfe Trennung der drei Gewalten, die das Ganze der Staatsgewalt ausmachen, in der Verfassung festgesetzt.

Die vollziehende Gewalt besitzt allein der Präsident, der von allen wahlfähigen Männern (aber in jedem Staate indirekt durch Wahlmänner) auf 4 Jahre gewählt wird. Der Präsident darf das Parlament nicht auflösen und die Richter nicht absetzen. Er ist der oberste Befehlshaber des Heeres und der Marine und ernennt die Offiziere. Er ist der oberste Verwaltungsbeamte und ernennt seine Minister (Staatssekretäre) nach eignem Gutdünken. Der Senat hat für die Ernennung der höchsten Bundesbeamten ein Bestätigungsrecht, macht aber davon gewohnheitsmäßig keinen Gebrauch. Die Gouverneure

der Einzelstaaten haben ungefähr die gleichen Rechte wie der Präsident für den Bund, nur wählt in den Einzelstaaten das Volk die höchsten Verwaltungsbeamten — ebenso wie den Gouverneur — für eine bestimmte Zahl von Jahren.

Die gesetzgebende Gewalt wird vom Kongreß ausgeübt. Er besteht aus einer ersten Kammer (dem Senat) und einer zweiten Kammer (dem Abgeordnetenhaus). Der Senat setzt sich zusammen aus je zwei, für 6 Jahre gewählten Vertretern der Einzelstaaten ohne Rücksicht auf die gewaltigen Unterschiede in bezug auf Einwohnerzahl und Fläche der Einzelstaaten. Das Abgeordnetenhaus wird (seit 1871) durch allgemeine und geheime Wahl für zwei Jahre gewählt. Der Präsident soll verfassungsmäßig möglichst wenig Einfluß auf die Gesetzgebung haben, er kann nur zur Behandlung eines bestimmten gesetzgeberischen Gegenstandes auffordern. Außerdem besitzt er nur ein aufschiebendes Einspruchsrecht gegen Gesetze, die der Kongreß beschlossen hat. Im Gegensatz zu England hat der Senat mehr Rechte als die Volkskammer. Verträge, die der Präsident mit fremden Staaten abschließt, bedürfen z. B. nur der Zustimmung des Senats mit $^2/_3$ Mehrheit.

Die richterliche Gewalt wird von den Bundesgerichten ausgeübt, deren Mitglieder auf Lebenszeit vom Präsidenten ernannt und vom Senat bestätigt werden. Die Bundesgerichte haben das Recht, Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Bundesverfassung hin zu prüfen und eventuell für nichtig zu erklären.

Die scharfe Trennung der Gewalten hat ihre Nachteile. Es fehlt oft ein planvolles Zusammenwirken der obersten Staatsgewalten. Der Präsident richtet nur Botschaften an den Kongreß und tritt nicht selbst redend auf. Das ist Gewohnheitsrecht seit der Zeit des Präsidenten Jefferson (seit 1801), der ein schlechter Redner war. Aber auch die Staatssekretäre reden nie bei den Gesetzesberatungen. Andrerseits hat der Kongreß so gut wie keinen Einfluß auf die Exekutive.

Der demokratische Gedanke hat auch in Amerika im 19. Jahrhundert immer noch Fortschritte gemacht. Das allgemeine gleiche Wahlrecht ohne alle Einschränkungen, sowie die geheime Wahl setzte sich durch. Seit 1869 tritt in manchen Einzelstaaten das Frauenstimmrecht auf. Für Bundesangelegenheiten wurde den Frauen allerdings das Wahlrecht nach wie vor versagt. — Dagegen ist die allgemeine Volksabstimmung (das Referendum) in den Einzelstaaten immer weiter vorgedrungen. Sie wurde zuerst 1780 in Massachusetts eingeführt.

Der Präsident wird jetzt — trotz der indirekten Wahl — tatsächlich vom wahlberechtigten Volke unmittelbar gewählt, denn die Wahlmänner müssen sich vor ihrer Aufstellung zur Wahl eines bestimmten Kandidaten

fest verpflichten. Vor allem aber zeigt sich die demokratische Fortentwicklung an den Verfassungsverhältnissen der Einzelstaaten, insbesondere in der kurzfristigen Wahl der meisten höheren Beamten durch das Volk. Das alte demokratische Mißtrauen gegen die Beamten ist immer noch lebendig. Sogar der Präsident Jefferson erklärte geradezu, daß Aufstände ab und zu den Regierenden nützlich seien, damit sie nicht vergäßen, daß sie nur des Volkes wegen da sind.

Die gesetzgeberische Arbeit des Kongresses wird hauptsächlich von den Ausschüssen geleistet. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse bilden sozusagen „eine zweite Garnitur von Ministern". Der jetzige Präsident Wilson hat dieses System sehr abfällig kritisiert in dem Buche: „Congressional government." Er spricht von einer „Zersetzung der Gewalt und Unterschlagung der Verantwortlichkeit". Trotzdem würde dem amerikanischen Volke das parlamentarische System, die Minister aus der Mehrheit des Abgeordnetenhauses zu nehmen, als eine Verletzung demokratischer Grundsätze erscheinen, weil dadurch die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in eine Hand gelegt und die gegenseitige Kontrolle aufgehoben würde. Das eigentliche Ziel der amerikanischen Verfassung ist eben nicht bloß die Herrschaft der Volksvertretung, sondern die Herrschaft des Volkes selbst.

3. Frankreich.

Für den europäischen Kontinent ist Frankreich seit 1791 das Muster in bezug auf verfassungsmäßige Einrichtungen geworden. Es hat allerdings seit jener Zeit nicht weniger als elf (bzw. zwölf) verschiedene Verfassungen gehabt. Dieser häufige Wechsel ist natürlich keine Empfehlung der französischen Verfassungszustände und hebt sich besonders von den Vereinigten Staaten unvorteilhaft ab. Wir verzichten darauf, die Verfassungen von 1791, 1793, 1795, 1799, 1802, 1814, 1830, 1848, 1852, die alle sehr interessante Versuche darstellen, zu besprechen und wenden uns sogleich den gegenwärtigen Verhältnissen zu.

Im Januar 1871 trat die französische Nationalversammlung zusammen und gab Frankreich endlich im Jahre 1875 eine neue Verfassung, die auf den beiden, auf S. 79 ff. abgedruckten Gesetzen beruht. Von 1875 bis 1889 kamen noch einige andere, minder wichtige Verfassungsgesetze bzw. Abänderungen hinzu.

Die oberste Staatsgewalt verkörpert in Frankreich die Nationalversammlung, die jederzeit sofort aus dem Zusammentritt von erster Kammer (Senat) und zweiter Kammer (Deputiertenkammer) gebildet werden kann.

Der Senat setzt sich nach dem Verfassungsgesetz vom 9. Dezember 1884 aus 300 Mitgliedern zusammen, die in der entsprechenden Anzahl für neun Jahre in der Hauptstadt jedes Departements von einem besonderen Wahlkollegium gewählt werden. Diese Kollegien bestehen hauptsächlich aus den Deputierten des Departements (ihre Zahl entspricht der der Arrondissements) und aus gewählten Vertretern der einzelnen Gemeinderäte. Die Senatoren müssen 40 Jahre alt sein, alle drei Jahre scheidet ein Drittel aus dem Senat aus. Das Verfassungsgesetz vom 24. Februar 1875 hatte bestimmt, daß 75 von den 300 Senatoren auf Lebenszeit von der Nationalversammlung gewählt werden sollten. Die Wahl auf Lebenszeit aber wurde später als undemokratisch empfunden und deshalb wurde 1884 verfügt, daß künftig alle 300 Senatoren von den Departementswahlkollegien zu wählen seien.

Die Deputiertenkammer besteht nach einem Wahlgesetz von 1875 aus 533 Mitgliedern, seit 1889 aber aus 592. In jedem Arrondissement wird ein Abgeordneter nach dem allgemeinen gleichen Wahlrecht gewählt und zwar für vier Jahre. 1885 machte man einen Versuch mit der Einführung der Listenwahl innerhalb jedes Departements, aber durch das Gesetz vom 15. Februar 1889 kehrte man zu dem früheren System zurück und wählte wieder arrondissementsweise. Aktives Wahlrecht haben alle Männer über 21 Jahre, passives nur solche über 25 Jahre. Auch die Kolonien haben eine Anzahl Vertreter.

Die beiden Kammern besitzen ebenso wie die Regierung die Gesetzes-Initiative. Bemerkenswert ist die Vorsicht, mit der 1875 die Rechte des Parlaments gegenüber dem Präsidenten festgesetzt wurden, weil man monarchistische Putsche befürchten mußte. Deshalb auch das Verfassungsgesetz vom 13. August 1884, nach welchem die republikanische Staatsform nicht Gegenstand eines Antrags auf Abänderung in einer der beiden Kammern sein darf. Trotzdem ist eine Verfassungsänderung in Frankreich sehr leicht möglich, da gegen die Grundsätze der wahren Demokratie das Volk nicht gefragt zu werden braucht, sondern einfach die Nationalversammlung entscheidet. Die Nationalversammlung aber bildet sich durch Zusammentritt von Senat und Deputiertenkammer ohne weiteres.

Der Präsident der französischen Republik hat wenig Rechte. Er kann die Deputiertenkammer nur mit Zustimmung des Senates auflösen, die Neuwahl muß dann innerhalb von drei Monaten erfolgen. Auch die Vertagung des Parlamentes kann der Präsident nur für einen Monat und nur einmal während einer Session anordnen. Die Stellung des französischen Präsidenten ist also ganz anders als die des amerikanischen. Sie ist äußerlich glänzend, aber politisch bedeutungslos. Auf die Exekutive hat der französische Präsident wenig Einfluß, da er die Minister nach Gewohns-

recht und englischem Muster aus der Mehrheitspartei nehmen muß. Er besitzt ferner kein Einspruchsrecht gegen Gesetze, die das Parlament beschlossen hat, er kann nur eine nochmalige Beratung fordern. Durch die schwache Stellung, die man dem Präsidenten in Frankreich verfassungsmäßig anwies, wollte man die bis 1889 immer drohende Möglichkeit einer Wiederholung bonapartischer oder bourbonischer Staatsstreiche von vornherein ausschließen.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß die französischen Verfassungsverhältnisse sich viel mehr den englischen annähern als den amerikanischen, und daß das Ziel der französischen Verfassung auch nur eine indirekte Herrschaft des Volkes — durch die Volksvertretung — ist.

4. Die Schweiz.

Durch die Verfassung von 1848 wurde die Schweizer Eidgenossenschaft aus einem ganz losen Staatenbund zu einem Bundesstaat umgewandelt. Die Verfassung wurde 1874 so verändert, wie sie als Nr. 6 unsrer Verfassungsterte abgedruckt ist.

Die schweizerische Verfassung kommt den demokratischen Grundgedanken am nächsten. In allen ihren Bestimmungen tritt immer wieder die Absicht zutage, die letzten, wichtigsten Entscheidungen dem stimmfähigen Volke selbst zu überlassen. Die Demokratisierung hat seither auch in der Schweiz im Bunde und besonders in den Einzelstaaten immer weitere Fortschritte gemacht. Allerdings ist das Frauenstimmrecht noch nicht eingeführt worden.

Die oberste Staatsgewalt liegt also im Volke selbst. Nur soweit, wie aus praktischen Gründen das Volk nicht selbst entscheiden kann, tritt an seine Stelle die Bundesversammlung. Sie besteht aus dem Ständerat, das sind die 44 Vertreter der Kantone (je zwei für einen Kanton), und aus dem Nationalrat, dessen 189 Mitglieder durch allgemeines gleiches Wahlrecht auf drei Jahre gewählt werden (auf 20 000 Einwohner ein Abgeordneter).

Auch die Schweizer Verfassung beruht auf einer Teilung der Gewalten. Die Bundesversammlung sollte nur gesetzgeberische Befugnisse haben, sie übt aber auch einen wichtigen Einfluß auf die vollziehende und die richterliche Gewalt aus dadurch, daß sie den Bundesrat und das Bundesgericht (eine Art Staatsgerichtshof) wählt.

Der Bundesrat ist die oberste Exekutivbehörde, eine Art Vollzugsausschuß des Volkswillens. Undemokratisch ist es allerdings, daß die sieben Mitglieder, aus denen er besteht, auf drei Jahre von der Volksvertretung, statt vom Volke selbst gewählt werden. Aus den sieben Mitgliedern

des Bundesrates wird — immer nur für ein Jahr — der Bundespräsident durch die Bundesversammlung gewählt. Dieser führt den Vorsitz im Bundesrat, der aber im übrigen kollegial organisiert ist. Da der Bundespräsident nicht der vom Volke selbst erkorene Vertrauensmann ist, so steht er — wie der französische Präsident — gegenüber dem amerikanischen von vornherein viel schwächer da.

Der demokratische Charakter der schweizerischen Verfassungsverhältnisse zeigt sich am deutlichsten an der Bedeutung, die der allgemeinen Volksabstimmung (dem Referendum) in neuster Zeit zukommt. Fast über alle wichtigen Bundes- oder Kantonsfragen stimmen alle wahlberechtigten Männer ab. Für Verfassungsfragen ist die Volksabstimmung ohne weiteres selbstverständlich, außerdem ist sie aber fast in der Hälfte aller Kantone (in den deutschen) für die Gültigkeit aller Kantonsgesetze notwendig (obligatorisches Referendum), in der andern Hälfte (meist welschen Kantonen) muß sie auf Antrag hin stets eintreten (fakultatives Referendum). Falls 50 000 Bürger es verlangen, muß eine Volksabstimmung über eine gewünschte Verfassungsänderung herbeigeführt werden. (Verfassungs-Initiative.) Schließlich wurde den Wählern auch die Gesetzes-Initiative gewährt, d. h. das Recht, ein Gesetz über einen bestimmten Gegenstand vorzuschlagen.

Die Gesetzes-Initiative wurde 1894 zum ersten Male angewendet und ein Gesetz wegen des Schächtverbotes mit großer Mehrheit angenommen. Die Volksabstimmungen verliefen durchaus nicht immer folgerichtig demokratisch. „Das Recht auf Arbeit" als Verfassungsartikel aufzunehmen, wurde abgelehnt, ebenso 1900 die Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zum Nationalrat und die Forderung der Volkswahl für den Bundesrat, was doch entschieden ein demokratischer Vorschlag war. Die zwangsmäßige Kranken- und Unfallversicherung wurde 1897 und 1900 abgelehnt, 1912 aber angenommen.

5. Rußland.

Als letzter unter den europäischen Staaten ist Rußland zum konstitutionellen System übergegangen. Die Verfassung vom 6. Mai 1906 war freilich noch außerordentlich gemäßigt. Der Reichsrat, eine Art Herrenhaus, hatte einen hocharistokratischen Charakter, und das Wahlrecht zur Reichsduma war bereits eingeschränkt und wurde 1907 noch mehr verschlechtert. Etwa die Hälfte aller Verfassungsbestimmungen handelte vom Kaiser, dessen „Gottesgnadentum" ausdrücklich bestätigt wurde. Der Kaiser hatte ein absolutes Veto gegen alle Beschlüsse der Duma, er allein konnte Verfassungsänderungen beantragen, die Ernennung der Minister erfolgte natürlich auch ohne jede Mitwirkung der Volksvertretung.

Das hat sich nun durch die Revolution gründlich geändert, und Rußland kann sich jetzt rühmen, in der Verfassung der russischen Sowjet-Republik von 1918 (S. 88 ff. dieser Schrift) die fortgeschrittenste Verfassung der Welt zu besitzen. Diese Verfassung stellt allerdings bereits eine bewußte Abkehr von demokratischen Grundsätzen dar. Das Ziel ist die Abschaffung des Staates überhaupt und die Ersetzung durch eine rein sozialistische Gesellschaftsordnung. Da eine solche Ordnung offenbar auf dem Wege der demokratischen Freiheit und Gleichberechtigung nicht erreicht werden kann, so werden den bisher unterdrückten Klassen besondere Vorrechte eingeräumt, die es ermöglichen sollen, „die Ausbeuter niederzuhalten und die Bourgeoisie zu expropriieren". Als ihren Zweck gibt die Verfassung selbst unumwunden „die Diktatur des städtischen und ländlichen Proletariats" an. Wie beim absoluten und gemäßigt konstitutionellen System soll also wieder eine bevorrechtigte herrschende Klasse geschaffen werden, die allerdings viel zahlreicher als die frühere ist und allmählich das ganze Volk umfassen soll. Die „Menschenrechte" — wie Unverletzlichkeit des Eigentums — können in dieser Verfassung schon wegen der allgemeinen Sozialisierung nur teilweise gewährt werden, das Recht der bewaffneten Empörung (ein alter französischer Bekannter von 1793) taucht allerdings wieder auf.

Die oberste Gewalt hat der Allrussische Rätekongreß, der aus den Vertretern der städtischen Sowjets und der Gouvernements-Sowjets besteht. Er wählt das „Allrussische Zentralexekutivkomitee" von höchstens 200 Mitgliedern, aus dem heraus wieder der Sowjet der Volksbeauftragten gebildet wird. Die Volksbeauftragten sind sowohl dem Exekutivkomitee wie dem allrussischen Rätekongreß verantwortlich und können jederzeit abgesetzt werden.

Die Verfassung dehnt außerdem das Rätesystem über das ganze Land aus, durch Provinzial-, Gouvernements-, Kreis- und Bezirks-Sowjet-Kongresse, von denen jeder wieder einen Vollzugsausschuß wählt.

Die Abgeordneten für die Rätekongresse werden nur auf drei Monate gewählt, in den kleinsten Bezirken kommt bereits auf 100 Einwohner ein Abgeordneter. Das aktive und passive Wahlrecht beginnt für beide Geschlechter mit 18 Jahren und kann sogar noch herabgesetzt werden. Nicht wahlberechtigt sind die meisten Angehörigen der bürgerlichen Berufe und alle, die irgendeinen Menschen gegen Lohn beschäftigen, um Gewinn zu erzielen.

6. Die übrigen außerdeutschen Länder Europas.

Die noch nicht besprochenen europäischen Verfassungen sind einander alle ähnlich und unterscheiden sich nur durch ein Mehr oder Weniger demokratischer und parlamentarischer Zugeständnisse. Der Parlamentarismus nach französischem Muster hat die meiste Nachahmung gefunden, besonders auch

in Spanien und Italien. In den deutschen Einzelstaaten dagegen herrschte durchweg ein sehr gemäßigtes konstitutionelles Zweikammersystem bei stark beschränktem Wahlrecht für die zweite Kammer. Die Verfassungsverhältnisse in Österreich-Ungarn können ebenfalls unerörtert bleiben, da sie ziemlich verworren waren und keine Bedeutung für die allgemeine Entwicklung der Verfassungsgrundsätze hatten. Für die österreichische zweite Kammer, den Reichsrat, wurde erst 1906 das allgemeine gleiche Wahlrecht zugestanden.

Nur noch eine kurze Bemerkung über Belgien und Italien! Die belgische Verfassung von 1831 galt lange Zeit als die liberale Musterverfassung, weil darin die eigentlich liberalen Forderungen (Preßfreiheit, Trennung von Staat und Kirche, Kulturfreiheit usw.) besonders scharf zum Ausdruck kommen. Sie lehnte sich stark an die französische Verfassung von 1814 an und hat ihrerseits wieder Bedeutung für die deutsche Reichsverfassung von 1849. Der demokratische Gehalt der belgischen Verfassung ist gering. Die erste Kammer ist nur eine Vertretung der Reichen (durch Wahl), die zweite Kammer kam ebenfalls durch ein Zensuswahlrecht zustande. Durch die Wahlgesetze von 1893 und 1894 wurde in Belgien das undemokratische Pluralwahlrecht eingeführt (im höchsten Falle kann ein Wähler drei Stimmen haben).

In Italien haben sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts Verfassungsverhältnisse entwickelt, die denen Frankreichs in vielem gleichen, wenn man statt des französischen Präsidenten den König von Italien setzt. In Italien gilt immer noch die Verfassung des Königreichs Sardinien vom 4. März 1848, die nur durch die regelmäßige Gesetzgebung und ihrem Geiste nach allerdings auch durch Gewohnheitsrecht verändert worden ist. Im Gegensatz zu Frankreich ist der Senat noch nicht demokratisiert, der König hat ein Ernennungsrecht und außerdem sind erbliche Mitglieder vorhanden. Die Wahl der 508 Mitglieder der zweiten Kammer geschieht für fünf Jahre, das Wahlrecht beginnt mit 21 Jahren und ist an ein gewisses Bildungs-Minimum geknüpft. Die vollziehende Gewalt soll nach der Verfassung nur beim König liegen, in Wirklichkeit übt sie das Ministerium im Einverständnis mit der zweiten Kammer aus, da in Italien das parlamentarische System herrscht.

7. Japan.

Die japanische Verfassung (Nr. 8 der Verfassungstexte) ist nahe verwandt mit der russischen Verfassung von 1906. Beide haben ihr Vorbild in der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850.

Die japanische Regierung wollte durch den Erlaß einer Verfassung 1889 das Reformwerk krönen, durch das Japan in eine Reihe mit den modernen

Staaten gestellt werden sollte. Der Mikado hat bedeutende Rechte, ähnlich denen, die dem Zaren in der Verfassung von 1906 vorbehalten blieben. Eine Verfassungsänderung kommt in Japan allerdings nur mit Zustimmung des Landtages (mit $^2/_3$ Mehrheit) zustande.

Der Landtag besteht aus einem Herrenhaus, das 300 teils erbliche, teils vom Kaiser ernannte, teils aus Adelskreisen gewählte Vertreter umfaßt, und aus dem Abgeordnetenhaus, dessen 300 Mitglieder über 30 Jahre alt sein müssen und für vier Jahre von den männlichen Japanern gewählt werden, die über 25 Jahre alt sind und ein gewisses Steuer-Minimum bezahlen.

Die Sitzungsperiode des Landtages soll höchstens drei Monate dauern. Das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses weist außerdem erhebliche Beschränkungen auf. Es handelt sich also um ein schwach entwickeltes konstitutionelles System, das von demokratischem Geiste noch recht wenig aufweisen kann. Trotzdem — oder offenbar gerade deshalb — machte die japanische Regierung mit ihrem Abgeordnetenhaus ebenso wie einst der Zar mit der Duma schlechte Erfahrungen und mußte fortgesetzte Auflösungen vornehmen.

8. Deutschland.

Die Entwicklung der Verfassungsverhältnisse in Deutschland zeigt ein anderes Gesicht als in den übrigen Staaten, weil sie bis zur Reichsgründung von 1871 immer mit Einheitsbestrebungen verquickt war. In den deutschen Einzelstaaten gelingt es dem alten Autoritätsstaat durch geringe konstitutionelle Zugeständnisse die allgemeine demokratische Bewegung aufzuhalten. 1816 gewährte Karl August als erster deutscher Fürst seinem Lande Sachsen-Weimar eine Verfassung; Baden, Bayern, Württemberg und Hannover folgen 1818 und 1819. Preußen versteht sich erst unter dem Drucke der Revolution von 1848 zur Nachgiebigkeit, das Ergebnis ist freilich nur die sehr gemäßigt konstitutionelle Verfassung vom 31. Januar 1850.

Der Wunsch nach Selbstbestimmung brach endlich auch im Jahre 1848 im ganzen deutschen Volk mit elementarer Kraft aus, aber das Verfassungswerk der Frankfurter Nationalversammlung scheiterte, weil die Reichseinheit fehlte und das Parlament keine Machtmittel besaß, die neugeschaffene Verfassung gegen den Willen der einzelstaatlichen Regierungen durchzuführen. Schon der Versuch, „mit kühnem Griff" eine vorläufige Reichsgewalt zu begründen, mußte damals ziemlich aussichtslos bleiben. Das interessante Gesetz betreffend die provisorische Zentralgewalt vom 28. Juni 1848 (Nr. 3 der Verfassungstexte) zeigt manche Ähnlichkeit mit dem Gesetz (Nr. 10), durch

das die Nationalversammlung in Weimar am 10. Februar 1919 eine vorläufige Reichsgewalt geschaffen hat.

Die Übereinstimmungen im Verlaufe der 48er Revolution und der neuesten in Deutschland sind überhaupt vielfach bemerkenswert. Das plötzliche Umfallen aller bisherigen Regierungsgewalten bei Beginn der Revolution, die sofortige Aufhebung aller Ausnahmegesetze, die Putsche kurz vor dem Zusammentreten der Nationalversammlung, die eifrige Tätigkeit russischer Agenten, die Notwendigkeit, mit militärischer Macht gegen die unzufriedenen Radikalen vorzugehen — alles das ist beiden Revolutionen gemeinsam. Zu hoffen ist nur, daß die politischen Fähigkeiten des deutschen Volkes seit 1849 so gewachsen sind, daß nicht auch 1919 schließlich die Reaktion wieder siegt.

Die Frankfurter Nationalversammlung verlor viel Zeit mit der Beratung der „Menschenrechte", die am 27. Dezember 1848 als besonderes Reichsgesetz erschienen und 1849 in die Reichsverfassung als Art. VI aufgenommen wurden. Sie tauchen jetzt wieder im Regierungsentwurf für die künftige deutsche Verfassung auf: im Abschnitt II als Grundrechte des Deutschen Volkes.

Ebenso wie aus der Festsetzung der Menschenrechte ersieht man den demokratischen Grundcharakter der Frankfurter Versammlung aus den Worten, mit denen der Präsident Heinrich von Gagern am 18. Mai 1848 die Verhandlungen eröffnete: „Wir sollen schaffen eine Verfassung für Deutschland, für das ganze Reich. Der Beruf und die Vollmacht zu dieser Schaffung, sie liegen in der Souveränität des Volkes."

Die Reichsverfassung von 1849 (Nr. 4 der Verfassungstexte) ist staatsrechtlich und stilistisch ein glänzendes Werk, besonders im Vergleiche mit der Reichsverfassung von 1871. Die Schwierigkeiten wegen der deutschen Fürsten und wegen des Beitritts Österreichs waren damals außerordentlich groß. Die Frankfurter Verfassung wollte aus Deutschland einen straffen Einheitsstaat schaffen, im übrigen ist sie in bezug auf Rechte des Volkes und des Parlamentes geradezu gemäßigt.

Die Ablehnung der Kaiserkrone durch den preußischen König Friedrich Wilhelm IV. brachte das Frankfurter Verfassungswerk zum Scheitern. Preußen versuchte, im Einverständnis mit den übrigen deutschen Fürsten (ohne Österreich), die Einigung durch das Erfurter Unionsparlament im Jahre 1850 doch noch herbeizuführen. Es war vergeblich. Zwar kam eine neue Verfassung zustande, aber ihr Inkrafttreten wurde durch das wiedererstarkte Österreich verhindert.

Die Erfurter Verfassung lehnt sich stark an die Frankfurter Reichsverfassung an, enthält aber in allen wichtigen konstitutionellen Fragen bedeutende Einschränkungen. „Reichsvorstand" sollte die Krone Preußen sein an der Spitze eines „Fürstenkollegiums" von sechs Stimmen. Der bundes-

staatliche Charakter wird in der Verfassung wieder mehr betont und das Parlament zurückgedrängt. Reichsvorstand und Fürstenkollegium sollten ein absolutes Vetorecht gegen Gesetze haben, in der 1849er Verfassung besaß der Kaiser nur ein aufschiebendes Veto. Besonders wurde das Wahlrecht für das Volkshaus eingeschränkt und die indirekte Wahl und das Dreiklassenwahlrecht gefordert.

Erst nachdem Österreich durch den Bruderkrieg von 1866 aus Deutschland hinausgedrängt worden war und der kleindeutsche Gedanke gesiegt hatte, gelang die Einigung und das Verfassungswerk, zunächst im Norddeutschen Bunde 1867. Der konstituierende Norddeutsche Reichstag vom Jahre 1867 hat der deutschen Reichsverfassung den Inhalt gegeben, den sie bis zum Oktober 1918 gehabt hat, denn nach dem Eintritt der süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund wurde die Bundesverfassung 1871 einfach als Reichsverfassung mit ganz geringfügigen Veränderungen übernommen.

Das Wahlgesetz von 1849 (Anlage zu Nr. 4 der Verfassungstexte, S. 42 ff) bildet die Grundlage des Wahlgesetzes von 1869, das zunächst für den Norddeutschen Bund erlassen und dann für das Deutsche Reich übernommen wurde. Nur war 1848 und 1849 die Wahl noch öffentlich, von 1869 an geheim. Ein Ersatz für das Wahlgesetz von 1869, der im Art. 20 der Reichsverfassung von 1871 vorgesehen wurde, ist niemals erschienen. Eine Abänderung trat ein durch das Gesetz über die Zusammensetzung des Reichstages und die Verhältniswahl in größeren Reichstagswahlkreisen vom 24. August 1918. Durch dieses Gesetz wurde die Mitgliederzahl des Reichstages dadurch, daß einige großstädtische Wahlkreise mehrere Abgeordnete erhielten, auf 441 festgesetzt und die Verhältniswahl in solchen Wahlkreisen eingeführt, in denen zwei oder mehrere Abgeordnete zu wählen waren, aber dieses Gesetz ist überhaupt nicht wirksam geworden.

Die Verfassungsverhältnisse, wie sie sich nach der Reichsverfassung von 1871 ergaben, dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Der als Nr. 5 der Texte abgedruckte Wortlaut der Verfassung berücksichtigt in den Anmerkungen sämtliche Verfassungsänderungen. Die wichtigsten sind enthalten in den Gesetzen über die Veränderung der Reichsverfassung und Änderung des Gesetzes betr. die Stellung des Reichskanzlers vom 17. März 1878, sämtlich vom 28. Oktober 1918. Diese unter dem Reichskanzler, Prinz Max von Baden, veröffentlichten Gesetze führen das parlamentarische System in Deutschland ein und legen es ausdrücklich in der Verfassung fest, was sonst in keiner anderen Staatsverfassung der Fall ist. Sogar die einzelstaatlichen Kriegsminister waren, entsprechend der neuen Fassung des Artikels 66 dem Bundesrat und Reichstag verantwortlich. Auch nach den Oktoberreformen konnte man die deutsche Staatsverfassung noch nicht demokratisch nennen, da zwar

der Parlamentarismus eingeführt, aber der Bundesrat unverändert beibehalten wurde. Bei Beginn der Novemberrevolution standen wir verfassungsmäßig ähnlich wie England da, so verschieden auch die Zusammensetzung des Bundesrates und des Oberhauses war.

Inzwischen ist in Deutschland durch das Gesetz vom 10. Februar 1919 (Nr. 10 unserer Texte) ein neuer Verfassungszustand geschaffen worden. Dieses Gesetz stellt einen Auszug der im Augenblick notwendigsten Bestimmungen des Regierungsentwurfes für die künftige Reichsverfassung dar. Die oberste Reichsgewalt verteilt sich auf den von der Nationalversammlung gewählten Reichspräsidenten, auf den Staatenausschuß und die Nationalversammlung. Jedoch ist die Verabschiedung der künftigen Reichsverfassung der Nationalversammlung allein vorbehalten. Der vorläufige Reichspräsident regiert parlamentarisch, d. h. er muß seine Minister der Mehrheit der Nationalversammlung entnehmen und diese kann die Minister jederzeit wieder stürzen. Damit ist eine Gattung von Bundespräsidenten geschaffen, wie sie bisher in keiner Verfassung vorhanden ist.

Der Verfassungsentwurf des Staatssekretärs Dr. Preuß (Nr. 11 der Texte) knüpft merklich an die besten Überlieferungen der deutschen Verfassungsgeschichte an und atmet den Geist des Frankfurter Verfassungswerkes, so verschieden er inhaltlich davon ist. Die amerikanische und französische Verfassung und englisches Gewohnheitsrecht haben entschieden bei der Geburt des Regierungsentwurfes Pate gestanden, aber es ist nur lobenswert, daß das Gute überall hergenommen wird, wenn dabei nur etwas selbständiges Ganzes herauskommt. Die sprachliche Klarheit ist besonders zu rühmen.

Der zweite und endgültige Regierungsentwurf (Nr. 12 unsrer Texte) ist gegen den Entwurf des Dr. Preuß wesentlich erweitert worden, denn dieser wollte ja zunächst nur den allgemeinen Teil der Verfassung geben. Aus 73 Paragraphen sind 118 geworden. Es sind nicht nur die Abschnitte über Finanz- und Handelswesen, Verkehrswesen, Rechtspflege und die Schlußbestimmungen hinzugekommen, sondern auch im allgemeinen Teil finden sich sehr erhebliche Abweichungen. Neu sind auch — nach amerikanischem Muster von 1787 — die der Verfassung vorangestellten Einleitungsworte, die hoffentlich noch sprachlich verbessert werden.

Der endgültige Regierungsentwurf behandelt die Einzelstaaten im allgemeinen sehr schonend, schonender als es im allgemeinen *Reichsinteresse* liegt, vor allem in den Fragen des Post- und Eisenbahnwesens. Der Unterschied gegenüber dem ersten Entwurf des Dr. Preuß liegt im Übergang zum *Einkammersystem*. Das Staatenhaus ist weggefallen, und der Reichstag besteht nur noch aus einer einheitlichen Volksvertretung, er unterscheidet sich also nicht mehr von der gegenwärtigen Nationalversammlung. Der alte

Bundesrat lebt in der Form des „Reichsrates" wieder auf, allerdings mit sehr geringen Rechten.

Ein näheres Eingehen auf den zweiten Regierungsentwurf erübrigt sich, da er ja sicherlich auch nur ein Bindeglied in der Entstehung der endgültigen Verfassung bilden wird. Die Grundlage unsres Verfassungslebens ist gegenwärtig — und wahrscheinlich noch für längere Zeit — das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt (Nr. 10 unsrer Texte), durch das Deutschland eine parlamentarische Demokratie geworden ist. Beide Regierungsentwürfe dagegen bemühen sich, die endgültige Verfassung des Deutschen Reiches zu einem Mittelding zwischen parlamentarischer und reiner Demokratie zu machen. —

II. Vergleichung der wichtigsten Grundsätze in den modernen Staatsverfassungen.

1. Wer ist der Träger der Staatsgewalt in den einzelnen Verfassungen?

Zur Zeit des Absolutismus war — wenigstens rechtlich — der Landesfürst der alleinige Träger der gesamten Staatsgewalt. Eine moderne demokratische Staatsverfassung dagegen will entsprechend dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes dem Volke allein die ganze Gewalt überlassen. Zwischen diesen beiden äußersten Möglichkeiten gibt es natürlich eine Anzahl Zwischenstufen. Die unmittelbare Volksherrschaft ist praktisch niemals völlig durchführbar, und die Wege, die die demokratischen Verfassungen einschlagen, um dem Volke die eigentliche Herrschaft zu sichern, sind sehr verschieden. Wir können zwei Hauptrichtungen unterscheiden: die reine Demokratie und die parlamentarische Demokratie.

Die reine Demokratie will zunächst durch eine scharfe Trennung der vollziehenden, der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt verhindern, daß die gesamte Staatsgewalt in den Händen einer oder einiger Personen vereinigt wird. Ferner werden die Vertreter dieser drei Gewalten vom Volke — aber nur auf eine beschränkte Zahl von Jahren — gewählt, damit sie sich bewußt bleiben, daß sie nur als Beauftragte des Volkes handeln und damit das Volk seinen Willen fortgesetzt kundgeben kann. Das parlamentarische System widerspricht dem Wesen der reinen Demokratie, weil durch die Ernennung der Minister aus der Parlamentsmehrheit die gesetzgebende Gewalt mit der vollziehenden vermengt wird.

Eine reine Demokratie, soweit sie überhaupt möglich ist, stellen in der Gegenwart nur die Vereinigten Staaten und die Schweiz dar. In der Schweiz machte sich sogar das Bestreben geltend, die Bundesversammlung, die doch nur aus Volksvertretern besteht, immer mehr zu einer bloß beratenden und vorbereitenden Einrichtung zu machen, alle eigentlichen Entscheidungen aber

dem Volke selbst zu übertragen (durch das Referendum). Die Bundesversammlung (der Ständerat und der Nationalrat) wählt zwar noch den Bundesrat und die Richter des Bundesgerichtes, aber auch gegen diese Rechte der Volksvertretung sind bereits Vorstöße unternommen worden. Die Stellung des schweizerischen Bundespräsidenten ist politisch ziemlich bedeutungslos, er ist eben nur der Vorsitzende des Vollzugsausschusses. Ganz anders in den Vereinigten Staaten! Trotzdem kann man die starke Stellung des amerikanischen Präsidenten nicht als undemokratisch bezeichnen, denn er ist der Vertrauensmann des Volkes für vier Jahre. Besonders eine Großmacht wird wegen des geschlossenen Auftretens nach außen hin und wegen der Stetigkeit der auswärtigen Politik dem Präsidenten der Republik keine bloße Repräsentativstellung einräumen dürfen. Außerdem hat der Präsident auch wenig Einfluß auf die Gesetzgebung, denn sein Veto gegen die Gesetze, die der Kongreß beschlossen hat, wird bei der Wiederberatung und Abstimmung durch $^2/_3$ Mehrheit des Kongresses beseitigt. Der Vizepräsident der Union („die überflüssige Exzellenz") ist außer bei Hochverratsanklagen Vorsitzender des Senats und gewinnt erst Bedeutung, wenn einmal der Präsident vorzeitig aus seiner Stellung ausscheidet. Bei der Betrachtung der demokratischen Zustände in den Vereinigten Staaten darf man nicht vergessen, daß die Einzelstaaten der Union viel stärker demokratisch organisiert sind als der Bund. In den Einzelstaaten werden nicht nur die Gouverneure, sondern auch die meisten anderen höheren Beamten vom Volke gewählt. Das Frauenstimmrecht besteht in vielen Staaten, und in den meisten findet die Volksabstimmung über die Gesetze statt.

Die parlamentarische Demokratie verkörpert gegenwärtig Frankreich am reinsten. England steht hinter Frankreich zurück, da das Oberhaus der Einwirkung des Volkes zunächst noch ganz entzogen und außerdem eine erbliche Monarchie vorhanden ist.

Das Wesen der parlamentarischen oder repräsentativen Demokratie beruht auf dem Satze, daß es praktisch nicht durchführbar ist, die Herrschaft durch das Volk ausüben zu lassen, daß deshalb an Stelle des Volkes die gewählten *Vertreter des Volkes* im Besitze der ganzen Macht sein müssen. Eine Teilung der Gewalten wird für überflüssig gehalten, nur räumt man der richterlichen Gewalt (wegen der Unabhängigkeit der Rechtsprechung von Politik und Zeitströmungen) wie in allen anderen Regierungssystemen naturgemäß eine Sonderstellung ein. Die vollziehende und gesetzgebende Gewalt dagegen liegen in einer Hand — in der Hand des Parlaments, denn der Ministerrat ist nur ein Ausschuß der Parlamentsmehrheit. Frankreich hat seit 1875 dieses System ganz folgerichtig durchgeführt. Der Präsident der französischen Republik wird ebenfalls vom Parlamente gewählt und ist politisch

nahezu bedeutungslos. Auch die Verfassungsänderungen werden allein von der Volksvertretung (Senat und Deputiertenkammer) vorgenommen, während bei der reinen Demokratie über Verfassungsfragen einzig und allein das Volk selbst entscheiden kann. Die parlamentarische Demokratie müßte logischerweise eigentlich auch zum Einkammersystem übergehen. Sie nähert sich diesem Zustande in Frankreich, da ja der Senat letzten Endes auch vom Volk gewählt wird, nur indirekt durch Deputierte und Gemeinderatsmitglieder.

Nirgends ist die parlamentarische Demokratie soweit entwickelt wie in Frankreich. In allen anderen parlamentarisch regierten Ländern sind noch starke Hemmungen vorhanden, in Italien Senat und Königtum, in England das Oberhaus, das Königtum kommt politisch freilich kaum noch in Betracht.

Die parlamentarische Demokratie empfiehlt sich deshalb, weil ihr ganzer Regierungsapparat verhältnismäßig schnell herzustellen ist und ziemlich bequem arbeitet, falls im Parlament eine dauernde große Mehrheit vorhanden ist. Beim Zweiparteiensystem wirkt der Parlamentarismus natürlich viel günstiger, als bei einem Parlament mit vielen Parteien und wechselnder Mehrheit. Dann wechseln die Minister sehr rasch und die Stetigkeit der Politik leidet. Außerdem liegt die Gefahr einer Cliquen- und Prozessionswirtschaft innerhalb der Behörden von seiten der Deputierten und ihrer Freunde aus der Provinz sehr nahe. In Frankreich ist der Ministerverbrauch in den letzten Jahrzehnten sehr groß gewesen. Die Lebensdauer eines Ministeriums betrug durchschnittlich 7½ Monate, in Italien 11½ Monate. Das Ziel jedes Deputierten in Frankreich ist es, um mit Faguet zu reden: „nicht Minister zu sein, sondern Minister — gewesen zu sein!"

Am häufigsten treffen wir in den modernen Staaten immer noch ein gemischtes System an, ein System, bei welchem die höchste Gewalt zwischen erblichen Mächten auf der einen Seite und der Volksvertretung auf der anderen geteilt ist. Die erblichen Mächte sind die in ihren Rechten mehr oder weniger eingeschränkten Monarchen allein oder gemeinsam mit einem kleinen Kreis des hohen Adels und des höchsten Beamtentums. Das Wesen dieses Systems, des konstitutionellen, besteht darin, daß der Volksvertretung nur ein Einfluß auf die Gesetzgebung gestattet wird, die vollziehende Gewalt dagegen völlig unabhängig neben dem Parlament steht. Die vollziehende Gewalt, also die eigentliche Regierung hängt aber nicht etwa wie bei der reinen Demokratie vom Volke ab, sondern allein von den erblichen Gewalten. Irgendeine Form der Verantwortlichkeit gegenüber dem Volke — abgesehen von der sogenannten „moralischen" — gibt es beim konstitutionellen System nicht, und über ein Mißtrauensvotum des Parlamentes pflegte sich ein monarchisches Ministerium ohne weiteres hinwegzusetzen oder möglicherweise mit einer Auflösung des Parlamentes zu antworten. Falls das Parlament die

Bewilligung der sämtlichen Staatsausgaben einem bestimmten Ministerium verweigerte, so war die Folge ebenfalls die Auflösung des Parlamentes oder sogar eine verfassungswidrige Regierung ohne Parlament (wie in Preußen während der Konfliktszeit 1862—66 durch Bismarck).

Die absolute Regierungsform ist endgültig tot, und auch das konstitutionelle System nähert sich notwendigerweise seinem Ende. Alle die Staaten, die noch in einer stärkeren oder schwächeren Form am konstitutionellen System festhalten, haben mit fortgesetzten Kämpfen um die Erweiterung der Rechte des Volkes zu rechnen. Diese Kämpfe richten sich fast durchweg gegen die erste Kammer, deren Zusammensetzung in konstitutionellen Staaten überall auf erblichen Vorrechten beruht, und das Ziel ist, die Wählbarkeit der Mitglieder der ersten Kammer wie in Frankreich zu erreichen.

In Rußland versucht gegenwärtig die sozialistische Sowjet-Republik eine neue Gattung der Staatsverfassung zur Geltung zu bringen, eine Staatsverfassung, die wie die rein demokratische die Herrschaft des Volkes sichern soll, wobei die Räteverfassung unter „Volk" allerdings nur „das werktätige und ausgebeutete Volk" versteht. An der Spitze des Staates steht ein „Vollzugsausschuß", der vom gesamten werktätigen Volke sozusagen indirekt gewählt wird, denn die direkt gewählten Abgeordneten der niederen Sowjets sind gewissermaßen die Wahlmänner für den höchsten Sowjet, den „allrussischen Zentralrat" und die Mitglieder des Zentralrates sind wiederum die Wahlmänner des Vollzugsausschusses, des „allrussischen Exekutiv-Komitees".

In revolutionären Zeiten bestand überhaupt eine gewisse Vorliebe dafür, die Staatsgewalt nicht in die Hände eines Mannes, sondern eines Ausschusses zu legen. Auch während der deutschen Revolution von 1848 waren viele Abgeordnete der Frankfurter Nationalversammlung dafür, wenigstens für die provisorische Reichsgewalt einen Vollzugsausschuß einzusetzen, aber schließlich drang der Vorschlag durch, einen Reichsverweser zu wählen, dem ein verantwortliches Reichsministerium zur Seite trat. Aus den französischen Revolutionen von 1791—95 und 1848—49 sind die Revolutionsausschüsse ebenfalls wohlbekannt. Die französische Verfassung von 1791, die übrigens zum Teil mit wörtlichen Entlehnungen für die spanische Verfassung von 1812 und die norwegische von 1814 als Vorbild diente, ist noch ziemlich gemäßigt, sie fordert das Einkammersystem, aber indirekte Wahl unter Einführung eines Zensus, der König hat nur ein suspensives Veto. Die Volkssouveränität wurde in dieser Verfassung bereits als oberstes Gesetz verkündet, doch erst in der Verfassung von 1793 folgerichtig durchgeführt. Diese spiegelt überhaupt den Rousseauschen Geist am reinsten wieder. Zum erstenmal in der modernen Geschichte erscheint in einer Verfassung das allgemeine gleiche Wahlrecht (für alle Männer über 21 Jahre, allerdings öffentliche und indirekte

Wahl durch Wahlmänner). Alljährlich am 1. Mai sollte das Parlament neu gewählt werden. Diese eine allmächtige Kammer wählte den Exekutivausschuß von 24 Mann (also ganz ähnlich wie im heutigen Rußland). Durch den Wohlfahrtsausschuß und den Konvent wurde dann auch noch die allgemeine Volksabstimmung, das Plebiszit, eingeführt, und zwar absolutes Referendum für alle Verfassungsänderungen, fakultatives für alle Gesetze. Das Direktorium von 1795 schafft aber das Referendum bereits wieder ab und führt das Zweikammersystem und den Zensus wieder ein. Unter Napoleon I. herrschte ein bloßer Scheinkonstitutionalismus, und auch von 1815 an unter den Bourbonen ist das konstitutionelle System nur schwach entwickelt. Erst 1848 drangen wieder radikale Forderungen durch. Die Verfassung vom 4. November 1848 nimmt das „Recht auf Arbeit" in die Verfassung auf und bringt wieder das allgemeine Wahlrecht, das Einkammersystem und einen Präsidenten der Republik, der vom ganzen Volke für vier Jahre gewählt wird. Da aber die allgemeine Volkswahl zäsaristische Neigungen des Präsidenten sehr begünstigte, wie sich unter Napoleon III. zeigte, so ging man bei der Verfassungsreform von 1875 von dem System: eine Kammer und ein starker Präsident ab und entschied sich für zwei Kammern und einen schwachen Präsidenten.

Die Vorschläge, die in den beiden Regierungsentwürfen der neuen deutschen Reichsverfassung übereinstimmend gemacht werden, gehen aus auf eine Verschmelzung amerikanischer und französischer Verfassungseinrichtungen. Grundsätzlich soll die Staatsgewalt aber auf dem gesamten Volke beruhen — § 2 „die Staatsgewalt liegt beim Volke" — aber Deutschlands Stellung als Großmacht und Bundesstaat verlangt ein stärkeres Oberhaupt als den Präsidenten im französischen Einheitsstaat. Ein schwacher Reichspräsident würde gegenüber den Einzelstaaten machtlos sein. Deshalb lehnt Preuß mit Recht das französische System für Deutschland ab und gibt dem Parlament nicht alle Macht, sondern schließt sich an das amerikanische Vorbild an. Nachdem wir in Deutschland bereits im Oktober 1918 das parlamentarische System grundsätzlich und tatsächlich eingeführt haben, muß es auch in der neuen deutschen Republik beibehalten werden, darum soll der neue Reichspräsident parlamentarisch regieren und nicht konstitutionell wie der amerikanische.

Die Volksabstimmungen sind im ersten Entwurf — abgesehen von Verfassungsänderungen — nur für den Fall vorgesehen, daß Staatenhaus und Volkshaus zu keiner Einigung kommen. Das bedeutet für beide Häuser des Reichstags einen leisen und nicht unerwünschten Druck, schließlich doch zu einer verständigen Einigung zu gelangen. Der alte Bundesrat ist nicht ganz verschwunden, er lebt — allerdings nur beratend — weiter in Reichsräten, die, gebildet aus Vertretern der Einzelstaaten, bei jedem Reichsministerium nach Bedarf eingerichtet werden können.

Im endgültigen Entwurf der Reichsverfassung (Nr. 12 unsrer Texte) ist es dem Ermessen des Reichspräsidenten überlassen, ob er bei Meinungsverschiedenheit zwischen Reichstag und Reichsrat eine Volksabstimmung herbeiführen will. Die obligatorische Volksabstimmung für Verfassungsänderungen ist ganz weggefallen.

2. Die Rechte des Staatsoberhauptes.

Da die Verfassungsentwicklung eine fortgesetzte Einschränkung der persönlichen Herrschaft mit sich bringt, so stehen wir jetzt vor der Tatsache, daß die Stellung der Präsidenten einer Republik zum Teil die der konstitutionellen Monarchen an politischer Bedeutung bereits übertrifft. Auch in der Frage wird die zunehmende öffentliche Kritikfähigkeit oft übersehen, und zuviel Hoffnung auf angestammte Liebe und ererbtes Vertrauen gesetzt. Die große Menge der Wählerschaft kommt allmählich überall zu der Überzeugung, daß ein Mann, der ausdrücklich als Präsident gewählt wird, diesen Posten auch ausfüllen kann, daß es dagegen ein reiner Zufall ist, wenn ein erbliches Staatsoberhaupt den Anforderungen seines Postens auch wirklich gewachsen ist. Tatsächlich übt ja auch ein konstitutioneller Herrscher seine Rechte stets unter dem Einfluß einer bestimmten Oberschicht der Bevölkerung aus. Den Bestrebungen, die Macht des Monarchen immer mehr einzuschränken, stehen deshalb die gleichen Versuche in bezug auf den Präsidenten einer Republik nicht gegenüber. In den beiden einzigen wahren Demokratien, in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten, hat sich im Gegenteil die Stellung der Präsidenten im Laufe der letzten Jahre eher verstärkt.

In den parlamentarisch regierten Monarchien, wie England und Italien, ist die Stellung des Herrschers rein dekorativ geworden. Daran ändert auch nichts, daß äußerlich betrachtet der Prinz Albert und König Eduard VII. einen gewissen Einfluß auf die äußere Politik Englands ausgeübt haben. Dieser Einfluß ist sozusagen nur von den englischen Ministern in deren eigenem Interesse erlaubt worden.

Den Verfassungsrechten nach ist gegenwärtig der Mikado von Japan der mächtigste Herrscher. Doch weder ihm noch einem anderen der gegenwärtigen Monarchen wird man als Mensch und Persönlichkeit den Einfluß zuschreiben können, den der Präsident der Vereinigten Staaten als freiwillig erwählter Vertrauensmann seines Volkes hat. Wird freilich der Präsident wie in Frankreich nur von den beiden Kammern gewählt, so ist seine Stellung von vornherein ganz anders, denn dann ist er eben nur ein Geschöpf des Parlamentes, das sich seine eigenen Rechte (besonders die ungeschriebenen) nicht dadurch verkümmern wird, daß es eine allzu starke Persönlichkeit als Präsidenten wählt.

Die Rechte, die die Verfassung dem französischen Präsidenten gewährt, sind sehr gering. Der eigentliche Lenker der Geschicke Frankreichs ist der Ministerpräsident, dieser aber nur als Beauftragter der beiden Kammern. Der amerikanische Präsident hat zwar ebenfalls einen geringen Einfluß auf das Parlament, er darf z. B. den Kongreß nicht auflösen und wirkt bei der Gesetzgebung überhaupt verfassungsmäßig nicht mit. Dafür ist er aber in der Exekutive und in der Wahl seiner Mitarbeiter nahezu unbeschränkt und ernennt als oberster Befehlshaber des Heeres und der Flotte die Offiziere. Außerdem hat er wenigstens ein beschränktes Veto gegen die Beschlüsse des Kongresses, zu dessen Überwindung eine nochmalige Abstimmung und $^2/_3$ Mehrheit notwendig ist.

Der schweizerische Bundespräsident hat verfassungsmäßig am wenigsten Rechte, er ist eigentlich nur der Vorsitzende des Bundesrates. Seine Amtsdauer ist nur ein Jahr, sein Ansehen gering, da er nicht vom Volke selbst gewählt wird, sondern von der Bundesversammlung aus einem der sieben Mitglieder des Bundesrates heraus. An der Spitze der schweizerischen Republik steht also eigentlich ein Vollzugsausschuß (der Bundesrat), der kollegial organisiert ist. Der Bundespräsident hat das Dezernat für das Auswärtige. Man kann immerhin sagen, daß die Stellung des Bundespräsidenten gegen früher gewonnen hat.

Der amerikanische Präsident wird durch Wahlmänner gewählt. Da die Wahlmänner sich von vornherein auf einen bestimmten Kandidaten festlegen müssen, so ist die indirekte Wahl jetzt zwecklos geworden, ja sie bringt eher Nachteile mit sich, aber die Hochachtung vor der alten Verfassung hindert die Amerikaner an einer Verfassungsänderung.

Einen Präsidenten, der durch das ganze Volk auf dem Wege der allgemeinen Volksabstimmung gewählt wird und gleichzeitig ein parlamentarisches Ministerium berufen muß, gibt es bisher in keiner Verfassung der Welt. Diesen verlockenden Vorschlag einer Machtverteilung zwischen einem volkstümlichen Parlament und einem ebenso volkstümlichen Präsidenten enthalten die beiden Entwürfe der künftigen deutschen Reichsverfassung. Durch die allgemeine Volkswahl würde der Reichspräsident eine starke Stellung, besonders auch den Einzelstaaten gegenüber, haben. Andererseits würde seine Macht eingeschränkt durch das parlamentarische System, das von vornherein den Versuch eines Präsidenten ersticken würde, eine Gewaltherrschaft aufzurichten. Eben weil der deutsche Reichspräsident parlamentarisch regieren soll, erübrigt sich ein Einspruchsrecht des Präsidenten gegen Gesetze. Dagegen soll er das Recht haben, den Reichstag aufzulösen, aber nur einmal in derselben Angelegenheit.

Nach dem endgültigen Regierungsentwurf soll allein der Reichspräsident das Recht haben, eine Volksabstimmung herbeizuführen. Das ist natürlich eine beträchtliche und nur erwünschte Verstärkung der Stellung des Reichspräsidenten. Der Reichstag kann eine Volksabstimmung nur dann verlangen, wenn der Reichspräsident abgesetzt werden soll. Für einen solchen Beschluß des Reichstages aber ist wie bei Verfassungsänderungen $^2/_3$ Mehrheit bei Anwesenheit von $^2/_3$ aller Mitglieder des Reichstages erforderlich. Entscheidet sich die Volksabstimmung für den Reichspräsidenten, so gilt er außerdem als für sieben Jahre neugewählt, und der Reichstag wird aufgelöst!

3. Die Rechte des Parlamentes und die Stellung der Minister.

Die Rechte des Parlamentes sind in der echten Demokratie beschränkt, weil der Volkswille immer wieder berücksichtigt werden soll. Sogar die rein gesetzgeberische Arbeit ist unter diesem Gesichtspunkt in der Schweiz und in den Einzelstaaten der Union nicht mehr ohne weiteres dem Parlament überlassen. Dieses hat vielmehr oft nur Untersuchungen, Vorarbeiten und Kleinarbeit vorzunehmen, während die großen wichtigen Entscheidungen dem Volke verbleiben.

Das Ziel der parlamentarischen Demokratie ist eine unumschränkte Alleinherrschaft des Parlamentes. Diese ist in Frankreich fast vollständig erreicht. England bereitet sich durch die beabsichtigte Reform des Oberhauses ebenfalls auf diese Verfassungsstufe vor.

In den Vereinigten Staaten hat sich nun entgegen dem Geiste der Verfassung die Gewalt des Kongresses tatsächlich in vieler Beziehung erweitert. Dem Kongreß steht verfassungsmäßig nur das Recht der Gesetzgebung zu. Durch die Entwicklung des Parteiwesens in der Union hat aber der Kongreß seine Einwirkung vielfach auch auf die vollziehende Gewalt ausgedehnt. Die beiden großen Parteien, die etwas mehr zentralistisch gesinnten Republikaner und die etwas mehr partikularistisch gesinnten Demokraten, unterscheiden sich jetzt in Wirklichkeit kaum noch. Aber die großen, bereits historisch gewordenen Parteiorganisationen, deren Führer als einzelstaatliche Vertreter im Senat sitzen, haben großen Einfluß auf die Wahl sowohl der Wahlmänner für die Präsidentenwahl, wie auch auf die der Mitglieder des Repräsentantenhauses. Es läßt sich also in der praktischen Wirkung eine Annäherung an französische Zustände feststellen: der Bundespräsident, die Minister und die Mehrheit der beiden Kammern sind schließlich in beiden Ländern Parteigenossen und treiben gemeinsame Politik. Bekannt ist ja auch der große Beamtenwechsel, der in Amerika einzutreten pflegt, wenn eine andere als die bisher herrschende

Partei ans Ruder kommt. Freilich erblickt der Amerikaner in dem häufigen Beamtenwechsel keinen Nachteil.

Die Stellung der Minister ergibt sich in der parlamentarischen Demokratie als Vertreter der Parlamentsmehrheit von selbst. In den Vereinigten Staaten dagegen schreibt die Verfassung vor, daß die Minister nicht dem Kongresse angehören dürfen. Der Präsident hat völlige Freiheit, sich seine Vertrauten und die ihm geeignet erscheinenden Mitarbeiter als Staatssekretäre zu ernennen. Entschieden leidet aber unter diesem Zustande das Zusammenarbeiten zwischen Regierung und Parlament. Wilson hat das einst selbst, wie schon angeführt, zugegeben.

In jeder republikanischen Verfassung ist dem Parlament das Recht gewährt, gegen den Präsidenten vorzugehen, aber im allgemeinen nur im Falle des Hochverratsverdachtes. Es geht auch nicht an, daß man das immerhin äußerlich doch sehr wichtige Staatsoberhaupt etwa einem Mißtrauensvotum im Parlamente aussetzt. Es besteht fast allgemein der Gebrauch, daß der Präsident in der Volkskammer angeklagt, aber nur in der ersten Kammer verurteilt werden kann. Im amerikanischen Senat übernimmt in einem solchen Falle der Bundesrichter den Vorsitz im Senat. Dr. Preuß macht für die künftige Reichsverfassung den klugen Vorschlag, daß der Reichstag eine Volksabstimmung über die Absetzung des Reichspräsidenten herbeiführen kann, denn der Vertrauensmann des Volkes darf unter keinen Umständen wieder abgesetzt werden, ohne das Volk selbst zu fragen, andrerseits muß für manche Fälle irgendeine Möglichkeit bestehen, den für sieben Jahre gewählten Präsidenten doch vor Ablauf seiner Amtsdauer zu entfernen.

Man sollte meinen, daß es in einer folgerichtigen Demokratie eigentlich nur eine Kammer geben dürfe, wie etwa 1793 in Frankreich und seit 1918 in der Räterepublik in Rußland. Aber die demokratischsten Länder der Welt, die Schweiz und die Vereinigten Staaten, denken nicht daran, gegen ihre ersten Kammern vorzugehen, einmal, weil sie als Bundesstaaten ihren Gliedstaaten nicht jede Vertretung versagen können, und dann, weil die Berücksichtigung der erworbenen Erfahrung nicht an sich undemokratisch ist, wenn nur die allgemeine gleiche Wahl beibehalten wird. Der erste Entwurf des Staatssekretärs Preuß schließt sich diesen Vorbildern an, allerdings sollen die Mitglieder des Staatenhauses einfach von den Volksvertretungen der Einzelstaaten gewählt werden.

Der endgültige Regierungsentwurf hat leider das „Staatenhaus" ganz beseitigt und dafür als Vertretung der Einzelstaaten den „Reichsrat" eingesetzt. Dieser besteht aus ernannten Vertretern der einzelstaatlichen Regierungen und soll gegen die Beschlüsse des Reichstages nur ein aufschiebendes Einspruchsrecht haben.

4. Das parlamentarische Wahlrecht und die Volksabstimmung.

Das allgemeine gleiche Wahlrecht ist die demokratische Grundforderung. Die Anforderungen an die „Allgemeinheit" des Wahlrechts sind immer größer geworden. Die Gewährung des Wahlrechts an alle Männer über 21 Jahre ohne jede Einschränkung in der französischen Verfassung von 1793 war ein sehr radikaler Schritt und nur von vorübergehender Dauer. Allmählich aber wurden die Wünsche nach einem möglichst allgemeinen Wahlrecht überall immer lauter. England entsprach diesen Wünschen nur widerwillig, da es bis 1885 von einer parlamentarischen Aristokratie regiert wurde. In Amerika drang das allgemeine gleiche und geheime Wahlrecht für Männer erst 1871 endgültig durch. 1848 siegte das allgemeine Wahlrecht in Frankreich dauernd, in Deutschland zunächst nur vorübergehend. Als Bismarck 1867 das allgemeine gleiche Wahlrecht für den Norddeutschen Bund einführte, erhoffte er von diesem volkstümlichen Wahlrecht eine Stärkung der Monarchie und täuschte sich anfänglich auch nicht.

Die Forderung des Frauenstimmrechts wurde bereits während der französischen Revolution erhoben, aber vom Konvent abgelehnt. Zum ersten Male in der Geschichte gewährte das damalige Territorium (der jetzige Staat) Wyoming 1869 den Frauen das Stimmrecht, und bald darauf folgten ihm einige andere westliche Staaten der Union nach.

Gleichzeitig war allerdings in England den Frauen wenigstens das aktive Gemeinde-Wahlrecht gegeben worden, seit 1894 auch das passive. Auch in Schweden und Dänemark wurde den Frauen das Gemeindewahlrecht gewährt. Als erster größerer Staat öffnete das Commenwealth of Australia im Jahre 1900 den Frauen die Pforten seines Bundesparlamentes. 1905 folgte Finnland und 1910 auch Norwegen. Im Sommer 1918 nahm dann Groß-Britannien eine gründliche Demokratisierung des Wahlrechts für das Unterhaus vor und führte gleichzeitig das Frauenstimmrecht ein. Während sonst für das aktive Wahlrecht das 21. Jahr (bei Frauen das 30.) verlangt wurde, dürfen Soldaten und Seeleute bereits mit 19 Jahren wählen.

In Deutschland war in dem „Aufruf der Volksbeauftragten an das deutsche Volk" vom 12. November 1918 verordnet worden: „Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens zwanzig Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen." Die genaueren Vorschriften, die wohl als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, enthält die „Verordnung über die Wahlen zur Verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. November 1918". Nach dem Regierungsentwurf für die neue Verfassung soll dieses Wahlrecht auch künftighin beibehalten werden.

In England beginnt das Wahlrecht erst mit 21 Jahren, das deutsche Wahlrecht ist also demokratischer als das englische, es ist gegenwärtig überhaupt das am weitesten gehende der ganzen Welt, denn die Wahlvorschriften der russischen Sowjetrepublik setzen zwar das Wahlalter auf 18 Jahre herab, schließen aber bestimmte Bevölkerungskreise von der Wahl vollständig aus.

Die Einführung der Verhältniswahl ist nicht so sehr eine grundsätzliche, als eine technische Frage. Dagegen ist das Pluralwahlrecht — die Verleihung von Zusatzstimmen auf Grund von Alter, Besitz und Bildung — grundsätzlich undemokratisch und dürfte keine Zukunft mehr haben. Es wurde 1893—94 in Belgien eingeführt und war außerdem, in verschiedener Gestaltung, bis zur Novemberrevolution in einigen deutschen Einzelstaaten in Geltung. Noch viel gründlicher haben die Klassenwahlrechte, die sich auf der Steuerleistung aufbauen, ihre Rolle ausgespielt.

Neben dem allgemeinen Wahlrecht für die Volkskammer wird auch die allgemeine Volksabstimmung (das Referendum) stets eine demokratische Forderung bleiben. Da es in der Gegenwart nun einmal keine festere Stütze für eine Verfassung gibt, als das Vertrauen des Volkes in die Verfassung, so darf auch nur das Volk selbst die Möglichkeit haben, die Verfassung zu ändern. Die Bedeutung der Volksabstimmungen wird nicht gehoben, wenn sie oft wiederholt werden, allzu häufige Wahlen und Volksabstimmungen wirken sicherlich abstumpfend. In kleinstaatlichen Verhältnissen, wo, wie in der Schweiz, das Volk der Regierung und der Gesetzgebung persönlich und sachlich viel näher steht, hat man zwar auch mit der Volksabstimmung für Gesetze keine schlechten Erfahrungen gemacht, aber für Großstaaten ist es entschieden zweckmäßiger, auf fakultative Volksabstimmungen ganz zu verzichten und obligatorische auf Verfassungsänderung zu beschränken. Sonst würde es sich wenigstens empfehlen, die Gegenstände in der Verfassung ausdrücklich aufzuführen, für die eine Volksabstimmung stattfinden muß. In den Vereinigten Staaten wird die Bundesgesetzgebung nie einer Volksabstimmung unterworfen, dagegen spielt das Referendum innerhalb der Einzelstaaten eine beträchtliche Rolle.

Der sparsame Gebrauch, den die beiden Entwürfe der künftigen Reichsverfassung in bezug auf die Volksabstimmung vorschlagen, ist bereits auf S. 149 f. erwähnt worden.

5. Bundesstaat und Einzelstaaten.

Die Frage, in welchem Verhältnis die zentrale Bundesgewalt zu den Einzelstaaten stehen soll, ist für die neue deutsche Verfassung von geradezu ausschlaggebender Bedeutung. Das Verfassungswerk von 1849 hatte diese Frage staatsrechtlich ausgezeichnet gelöst, aber die Frankfurter Nationalver-

sammlung vermochte nicht, ihre Verfassung gegenüber den einzelstaatlichen Interessen durchzusetzen. Auch bei der Reichsgründung 1866—71 spielten die partikularistischen Widerstände eine große Rolle. Hoffentlich wiederholt sich jetzt nicht der beschämende Vorgang, daß deutsche Einzelstaaten glauben, die Besonderheit ihres Volkstums und ihres Staatswesens beweisen zu müssen durch eigene Briefmarken und ähnliche „Reservate".

Die gegenwärtig vorhandenen Bundesstaaten, die Schweiz, die Vereinigten Staaten, Mexiko, Venezuela, Brasilien, Argentinien, räumen alle den Gliedstaaten einen gewissen Anteil an der Zentralgewalt ein, am meisten die Schweiz. Doch auch dort dringt die Überzeugung immer mehr durch, daß die Einheitlichkeit der Bundesleitung nicht in Frage gestellt werden darf. Die Rechte, die ausschließlich der Zentralgewalt gehören, sind in allen Verfassungen ausdrücklich festgestellt. Außerdem ist es eine unbedingte Notwendigkeit, daß dem Bund das Recht zugestanden wird, seine Befugnisse zu erweitern. Dieser Grundsatz der „Kompetenzerweiterung" ist in allen bundesstaatlichen Verfassungen direkt oder indirekt ausgesprochen. Auch die Schweiz, der loseste der jetzt bestehenden Bundesstaaten, hat in den letzten Jahrzehnten die Bundeszuständigkeit fortgesetzt erweitert, z. B. durch die Übernahme des Zivil- und Strafrechts und die Schaffung der Bundeseisenbahnen.

In den demokratischen Bundesrepubliken bildet die erste Kammer stets eine Vertretung der Gliedstaaten. Die Mitglieder werden immer gewählt, nie ernannt, für jeden Staat immer die gleiche Zahl der Vertreter. Die Verfassung der Vereinigten Staaten (und nach ihrem Vorbild die übrigen amerikanischen Bundesverfassungen) drückt den Grundsatz der Gleichberechtigung der Bundesmitglieder sehr drastisch dadurch aus, daß jeder Staat ohne Unterschied zwei Vertreter in den Senat sendet. Um zu erkennen, was das bedeutet, muß man sich erinnern, daß der Flächenraum mancher Staaten das hundertfache von anderen beträgt, und daß beispielsweise der Staat New York fast zehn Millionen Einwohner, der Staat Nevada nicht 50 000 hat. Diese Maßregel der Gleichberechtigung aller Gliedstaaten hat den großen Vorzug, daß sie das Mißtrauen der kleineren Staaten gegen die größeren aufhebt.

In Deutschland wird die Regelung des Verhältnisses zwischen Bundesgewalt und Einzelstaaten durch die historische Entwicklung sehr erschwert. Die Gleichberechtigung der Bundesglieder in der ersten Kammer (im Staatenhaus) wagt überhaupt niemand vorzuschlagen! Trotzdem ist der Gedanke, daß Preußen und Lippe-Detmold gleichviel Mitglieder ins Staatenhaus senden, gar nicht so absurd, und die demokratischen Amerikaner haben sich vollständig mit ähnlichen Zuständen abgefunden, denn die wahre Volksvertretung ist eben doch die zweite Kammer, diese vertritt die allgemeinen Volksinteressen, während das Staatenhaus nur eine gewisse regulierende Tätigkeit besitzen und

auf eine Berücksichtigung einzelstaatlicher Interessen im allgemeinen dringen soll. Immerhin — an eine solche Regelung ist in Deutschland nicht zu denken. Nun ist aber auch in Deutschland die Lage schwieriger als in jedem anderen Bundesstaat der Welt, denn nirgends gibt es einen Bundesstaat, in dem ein Gliedstaat mehr als die Hälfte der Fläche und der Einwohnerzahl des ganzen Bundes besitzt. Es erhebt sich also für Deutschland die Frage, was mit Preußen werden soll. Bei dieser Erörterung muß man berücksichtigen, daß das Mißtrauen der kleinen Staaten gegen die Reichseinheit hauptsächlich durch das preußische Übergewicht genährt wird. Es läßt sich auch nicht leugnen, daß ein Bund, in dem ein Glied so abnorm entwickelt ist, wie Preußen, daß ein solcher Bund von vornherein unnatürlich ist, daß er entweder vorwiegend preußisch geleitet wird oder daß er nur eine ganz schwache Bundesgewalt haben kann. Die ausgesprochen preußische Leitung hat Deutschland von 1870 an gehabt, sie erscheint jetzt — vor allem auch Deutsch-Österreichs wegen — nicht mehr möglich. Der erste Entwurf des Staatssekretärs Dr. Preuß empfiehlt sozusagen eine Zerlegung Preußens, indem der § 11 Teilen der bisherigen Staaten, die mindestens zwei Millionen Einwohner haben, das Recht gibt, sich durch Volksabstimmung als besondere Staaten zu konstituieren. Leider ist im § 15 des endgültigen Regierungsentwurfes nur noch von einer Zusammenschließung die Rede.

Für die Zukunft Deutschlands und für die verständige Verfassung unserer Verfassungsverhältnisse könnte man sich kein schöneres Ergebnis der Revolution denken, als wenn Preußen in verschiedene kleinere Staaten auseinanderfiele. Das wäre durchaus kein Rückfall in die Kleinstaaterei — im Gegenteil, es würde den übrigen deutschen Einzelstaaten nur der Hauptgrund genommen, partikularistische Politik zu treiben. Man sagt, daß das preußische „Volk" durch ein besonderes Staatsgefühl zusammengehalten würde. Dieses Staatsgefühl hatte aber entschieden zur Voraussetzung die hohenzollernsche Dynastie. Und ob sich das dynastisch orientierte Staatsgefühl beispielsweise in Hannover seit 1866 besonders entwickelt hat, ob es in den Rheinlanden überhaupt je vorhanden war, das kann man stark bezweifeln. Allerdings sprechen die Interessen mancher Landesteile und mancher Privatpersonen für die Erhaltung des bisherigen Preußens — aber sollte sich die Mehrheit der in Preußen wohnenden Deutschen wirklich scheuen, zum Heile des deutschen Zukunftsstaates aus dem alten Preußen einen Vergangenheitsstaat zu machen? Nicht die Entscheidung über die Fragen, auf welche Weise der Präsident der deutschen Republik gewählt wird, wieviel Mitglieder das Staatenhaus haben soll, nicht solche Entscheidungen werden den Prüfstein bilden, ob das deutsche Volk überhaupt politische Befähigung besitzt, sondern die Lösung des Problems Deutschland und Preußen.

Wertvoll für die deutsche Kultur und durchaus berechtigt ist der deutsche Partikularismus nur dann, wenn er die Stammeseigentümlichkeiten und das besondere Volkstum nicht untergehen lassen will. Zur Durchführung dieser löblichen Aufgabe aber sollte er nicht gerade eine besondere bayrische Eisenbahn nötig haben. Dagegen bleibe das Erziehungswesen und die Kunstpflege möglichst den Einzelstaaten oder noch kleineren Gemeinschaften überlassen. Uniformierung widerspricht dem Wesen der wahren Bildung.

Im übrigen kann kaum noch ein Zweifel darüber herrschen, auf welchen Gebieten die Bundesgewalt und auf welchen die Einzelstaaten herrschen sollen. Verkehrswesen, Landesverteidigung, jede Art des Auftretens nach außen hin, Zollwesen, die großen Steuerfragen, Sozialisierungspläne, alles das muß in Deutschland der Reichsgewalt übertragen werden, denn den Anforderungen der modernen Staatsverhältnisse entspricht eben nur ein Bundesstaat mit straffer Zentralgewalt.

Die beiden Entwürfe der künftigen Verfassung schreiben den deutschen Freistaaten im § 12 bzw. § 16 das Einkammersystem und die parlamentarische Regierungsform vor. Vielleicht ist diese Vorschrift überhaupt nicht nötig, dann ist es um so besser. Jedenfalls bedeuten gleichartige Verfassungsverhältnisse innerhalb der deutschen Einzelstaaten keine „öde Gleichmacherei", sondern den einzigen Weg, auf dem sich ein großes gemeinsames politisches Gefühl in Deutschland entwickeln kann.

Die lose Form des Staatenbundes braucht nur nebenher erwähnt zu werden. Deutschland hat diese Verfassungsform in den traurigen Jahren des deutschen Bundes von 1815—66 erlebt. Die schweizerische Eidgenossenschaft war bis 1848 ebenfalls ein bloßer Staatenbund, auch die Vereinigten Staaten von 1776 an bis zum Erlaß der Verfassung von 1787. Doch scheint der Idee einer losen Staatenverknüpfung eine Wiederauferstehung beschieden zu sein in der Form des „Völkerbundes".

Schluß: Verfassung und Volkscharakter.

Die moderne Verfassungsbewegung ist jetzt weit mehr über ein Jahrhundert alt. Neue Ideen hat sie trotzdem im Laufe dieser Zeit nicht aufzuweisen. Die inzwischen eingetretenen Erweiterungen der Verfassungsinhalte (etwa in bezug auf das Wahlrecht) ergaben sich durch die Veränderung der sozialen Verhältnisse notwendigerweise von selbst. Auch die russische Sowjetverfassung nährt sich immer noch von Rousseauschen Ideen und steht der französischen Verfassung von 1793 sehr nahe. Und die amerikanische Verfassung von 1787 stellt immer noch eine der modernsten Staatsverfassungen dar und dient noch heute als Muster für neu zu schaffende Verfassungen.

Der Ideengehalt ist also der gleiche geblieben, und doch haben sich in den einzelnen Ländern sehr verschiedene Verfassungszustände entwickelt. Selbst in Staaten, deren Verfassungsbestimmungen ganz ähnlich sind, bewegt sich das Verfassungsleben in ganz anderen Bahnen. Da wäre es denn verfehlt, eine Verfassung als reine Gedankenkonstruktion zu errichten, ohne Rücksicht auf die völkischen Wirklichkeiten und die sozialen Zustände des Landes. Man vergesse aber nicht, daß die Verfassung nur eine äußere Form ist, in die jedes Volk seinen eigenen Geist hineingießt. Es ist Tatsache, daß das parlamentarische System in Spanien ganz anders als in Frankreich oder England wirkt, und die Verfassung der Vereinigten Staaten würde, auf Deutschland angewendet, doch keine Nordamerikaner aus uns machen, wie einige hoffen und viele fürchten.

Eine Staatsverfassung muß sich bemühen, einen bestimmten politischen Zustand als den erwünschtesten hinzustellen, wie es in der Unionsverfassung vorbildlich gelungen ist. Das deutsche Volk kann ein solches politisches Ideal sehr dringend brauchen. Wir sind vielleicht ein geistig und wirtschaftlich begabtes Volk, aber von einer eigentlich politischen Begabung ist in unserer neueren Geschichte nicht viel zu spüren.

Es ist schwer zu sagen, worin die politische Begabung eines Volkes besteht. Daß sie bei den Engländern vorhanden ist, bezweifelt jedenfalls niemand von uns. Vielleicht zeugt es auch von der politischen Klugheit der Engländer, daß sie überhaupt keine geschriebene Verfassung besitzen. Als Politiker aus Instinkt sind sie eben Gegner des Doktrinären und uns deshalb wesensfremder als etwa die Bürger der Vereinigten Staaten. Die englischen Erfolge in der Politik waren offenbar vielfach nur möglich unter dem bisherigen System der Geheim- und Machtpolitik. Hoffen wir, daß jetzt erfreulichere politische Zeiten anbrechen, in denen auch wir Deutschen mit besserem Erfolg in den Wettbewerb der Nationen eintreten können.

Die politischen Freiheiten, die man einem Volke gewährt, bringen viel weniger Gefahren mit sich, als man meist denkt, dafür aber große Vorteile. Der politische Radikalismus ist am weitesten in Rußland entwickelt, in dem Lande, das bisher das politisch unfreieste war! Und wir in Deutschland würden jetzt nur Vorteile davon haben, wenn wir die Sozialdemokratie früher zu praktischer politischer Mitarbeit herangezogen hätten!

Im Hintergrund einer Verfassung müssen große Ideen stehen, die begeisternd wirken. Wenn wir in Deutschland keine eigenen Ideen aufbringen können, dann sind fremde immer noch besser als keine. An dem Mangel an Idealen hat die deutsche Geschichte überhaupt seit der Reichsgründung gelitten. Für die Reichsverfassung von 1871 war es schwer, sich zu begeistern, man lernte sie nicht in den Schulen auswendig, wie es in Amerika mit der

Unionsverfassung tatsächlich geschieht und wie es von der russischen Räterepublik wenigstens in der Verfassung selbst vorgeschrieben wird. Unsere „Realpolitiker" pflegen solche Ideen, wie die des allgemeinen Volkswillens, gern mit der Bezeichnung „Phrase" abzutun. Mit solchen „Prasen" hat aber England und Amerika einen Weltkrieg gewonnen, und wir haben ihn verloren, weil unser alter Obrigkeitsstaat dem Volke keine solche Phrase bieten konnte, und weil das bloße System und die Organisation zuletzt doch immer der lebendigen Kraft großer Ideen erliegen muß.

So erwarten wir von der künftigen Reichsverfassung, daß sie nicht bloß einen politischen Zustand Deutschlands ermögliche, der nur ein Sichschicken in die Verhältnisse bedeutet. Die deutsche Verfassung stelle neue politische Ideale kraftvoll auf und erwecke in der überwältigenden Mehrzahl der deutschen Bürger das Gefühl, daß unser Staat auf dem Willen freier Menschen aufgebaut ist und daß er allgemeines Menschentum in deutscher Prägung verwirklichen wird.

Literaturverzeichnis.

Dodd, W. Fairleigh, Modern Constitutions. 2 Bde. Chicago und London 1909. (Die bequemste Zusammenstellung der Verfassungstexte, alphabetisch nach Ländern geordnet, mit kurzen Angaben über die Entstehungsgeschichte.)

Dareste, F. R., Les constitutions modernes, 2 Bde. 3. Auflage. Paris.

Altmann, W., Ausgewählte Urkunden zur außerdeutschen Verfassungsgeschichte seit 1776. 2. Auflage. Berlin 1913.

— — Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1806. 2 Teile. Berlin 1912.

Stoerk, F. u. Rauchhaupt, Fr. W., Handbuch der deutschen Verfassungen. 2. Auflage. München und Leipzig 1913. (Nur die zuletzt gültigen Texte.)

Binding, K., Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. 10 Hefte. Leipzig 1904 ff. (Urtexte und Abänderungen.)

Rentner, A., Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika. Tübingen und Leipzig 1901. (Mit Erläuterungen.)

Wendt, G., England, seine Geschichte, Verfassung und staatliche Einrichtungen. 4. Auflage. Leipzig 1912.

Poincaré, Raymond, Wie Frankreich regiert wird. Berlin 1913. (Eine volkstümliche Beschreibung der französischen Verfassungsverhältnisse durch den jetzigen Präsidenten.)

Hasbach, W., Die moderne Demokratie. Eine politische Beschreibung. Jena 1912. (Sehr ruhige klare Schilderung der Verfassungsverhältnisse Frankreichs, der Union und der Schweiz, insbesondere der demokratischen Mißstände.)

Anhang:

Die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919

Inhalt:

Seite

Bemerkungen über die neue Verfassung . . . 3

13. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 6

1. Hauptteil.

Aufbau und Aufgaben des Reichs.

1. Abschnitt. Reich und Länder. Artikel 1—19 6
2. Abschnitt. Der Reichstag. Artikel 20—40 9
3. Abschnitt. Der Reichspräsident und die Reichsregierung. Artikel 41—59 12
4. Abschnitt. Der Reichsrat. Artikel 60—67 14
5. Abschnitt. Die Reichsgesetzgebung. Artikel 68—77 . . 15
6. Abschnitt. Die Reichsverwaltung. Artikel 78—101 . . 16
7. Abschnitt. Die Rechtspflege. Artikel 102—108 20

2. Hauptteil.

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

1. Abschnitt. Die Einzelperson. Artikel 109—118 21
2. Abschnitt. Das Gemeinschaftsleben. Artikel 119—134 . 22
3. Abschnitt. Religion und Religionsgesellschaften. Artikel 135—141 24
4. Abschnitt. Bildung und Schule. Artikel 142—150 . . 25
5. Abschnitt. Das Wirtschaftsleben. Artikel 151—165 . . 27

Übergangs- und Schlußbestimmungen. Artikel 166—181 29

14. Das Versailler Protokoll vom 22. Sept. 1919 wegen des Art. 61 der deutschen Reichsverfassung 32

K. F. Koehler, Verlag, Leipzig

Copyright by
K. F. Koehler, Verlag, Leipzig 1919.

Zeilenguß-Maschinensatz und Druck
von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Bemerkungen über die neue Verfassung.

Die neue deutsche Reichsverfassung liegt nunmehr fertig vor und ist bereits seit 14. August 1919 in Kraft. Ein Werturteil über eine Verfassung hat eigentlich erst Sinn, nachdem die Verfassung in Jahrzehnten erprobt worden ist. Deshalb seien unsre kurzen Bemerkungen über die neue Verfassung mehr hinweisend als kritisch.

Die endgültige Verfassung besitzt gegenüber den beiden Entwürfen (Nr. 11 und 12 unsrer Texte) entschieden den Vorzug einer größeren sprachlichen Reinheit und einer klareren Gliederung im Ganzen und besonders auch innerhalb der einzelnen Hauptabschnitte.

Der Umfang der Verfassung ist auf 181 Artikel angeschwollen gegenüber 73 Artikeln des ersten und 118 des zweiten Regierungsentwurfes. Die jetzigen 181 Artikel sind immerhin bezeichnend für die Genauigkeit in der Regelung der Verfassungsverhältnisse, wenn man an die 78 Artikel denkt, die Bismarck für die Reichsverfassung von 1871 als ausreichend ansah.

Der Hauptunterschied zwischen der fertigen Verfassung und den beiden Entwürfen besteht in der scharfen Trennung, die die Verfassung vornimmt zwischen der Regelung der eigentlichen verfassungsmäßigen Einrichtungen und der Festsetzung von Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen, und dann in dem gründlichen Ausbau des zweiten Teiles.

Was die verfassungsmäßige Neuordnung anbetrifft, so ist die in den Regierungsentwürfen eingeschlagene Richtung eingehalten worden: Deutschland wird parlamentarische Demokratie mit verhältnismäßig geringen Einschlägen aus dem Gebiete der reinen Demokratie*). Für den deutschen Einheitsstaat — wie für jede Großmacht — ist die parlamentarische Demokratie einfach aus praktischen Erwägungen vorzuziehen, eine Verstärkung der Verfassungseinrichtungen im Sinne der reinen Demokratie kann den deutschen Einzelstaaten vorbehalten bleiben. Deshalb ist es zu begrüßen, daß die reindemokratischen Einrichtungen (wie die Anwendung der Volksabstimmung) gegenüber der Macht der Volksvertretung zurückgedrängt worden sind.

Die Verstärkung des parlamentarischen Einflusses erreicht die neue Verfassung durch die Verlängerung der dreijährigen Legislaturperiode der beiden Entwürfe in eine vierjährige und vor allem durch Art. 35. In diesem wird bestimmt, daß der Reichstag einen „ständigen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten" und einen „Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung für die Zeit außerhalb der Tagung" einzusetzen hat. Besonders der zweite Ausschuß, der die Aufsicht des Parlamentes

*) Vergl. S. 145f. der vorliegenden Schrift.

über die Regierung ständig und unvermeidlich macht, zeigt den gewaltigen Unterschied im Wesen der einstigen kaiserlichen Regierung und der jetzigen republikanischen. Die kaiserliche Regierung der Bismarckischen Verfassung duldete den Reichstag als mitbestimmenden Faktor ausschließlich in der Gesetzgebung, die Volksvertretung war nur ein zugelassenes Sicherheitsventil für Entladungen der erregten öffentlichen Meinung — jetzt dagegen bestimmt die Volksvertretung nicht nur die Zusammensetzung der Regierung (als eines Ausschusses der Parlaments-Mehrheit), sondern überwacht diesen regierenden Ausschuß noch durch einen besonderen kontrollierenden Ausschuß.

Die Volksabstimmung (das Referendum) spielt in der neuen Verfassung (Art. 73—76) eine noch geringere Rolle als in den beiden Entwürfen. Großenteils dient die Volksabstimmung überhaupt nur dazu, die Stellung des Reichspräsidenten zu verstärken, denn der Reichspräsident kann jedes Gesetz vor dem Inkrafttreten zuvor noch der Volksabstimmung unterbreiten, „einen Volksentscheid herbeiführen", wie die Verfassung sagt. Man kann jetzt schon sagen, daß der Reichspräsident von diesem Recht nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Gebrauch machen wird. Notwendig ist dieser Volksentscheid nicht einmal bei Verfassungsänderungen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsrat und Reichstag kann der Reichspräsident einen „Volksentscheid" anordnen, er kann, aber er ist nicht dazu verpflichtet. — Der Reichstag kann einen Volksentscheid nur in der Frage der Absetzung des Reichspräsidenten herbeiführen (Art. 43) und auch dann nur mit Zweidrittelmehrheit, der Reichsrat überhaupt nur im Falle von Verfassungsänderungen.

Die Initiative für Verfassungsänderungen und Gesetze („Volksbegehren") wird dem deutschen Volke zwar im Art. 73 grundsätzlich zugestanden, aber die praktische Durchführung macht soviel Schwierigkeiten, daß eine Betätigung dieses Volksbegehrens nur selten eintreten dürfte.

Ein Wort noch über die verfassungsmäßige Regelung des Verhältnisses von Bundesstaat und Einzelstaaten! Nachdem im ersten Entwurf des Dr. Preuß (Art. 11) eine Zerlegung Preußens geradezu empfohlen worden war, hatte Art. 15 des zweiten endgültigen Regierungsentwurfs die partikularistischen Interessen wieder stärker betont. Der Art. 18 der neuen Verfassung dagegen vertritt die einheitstaatliche Richtung erfreulich und kräftig, und der Reichstag hat nunmehr den entscheidenden Einfluß auf staatliche Veränderungen und Neubildungen innerhalb Deutschlands. Das große Problem der Zerschlagung Preußens ist durch die Ausgestaltung der neuen Verfassung seiner Bedeutung größtenteils beraubt, denn es besteht eigentlich kein Reichsinteresse mehr an der Zerstückelung Preußens, da die neue Verfassung den einheitstaatlichen Charakter Deutschlands stark genug wahrt, um keinem noch so großen Einzelstaat einen übermäßigen Einfluß auf die Reichspolitik zu gestatten. Nachdem der preußische Kriegsminister und der preußische Eisenbahnminister gefallen sind, ist die tatsächliche preußische Macht so gering geworden und im wesentlichen auf das kulturelle Gebiet beschränkt, daß das Problem Preußen für die deutsche Verfassungsfrage aufgehört hat zu bestehen.

Die Befugnisse des Reichsrates (Art. 60—67, 74, 76 und 85) sind gegenüber dem endgültigen Regierungsentwurf ein klein wenig verstärkt worden, ohne daß die überragende, fast allmächtige Stellung des Reichstages dadurch praktisch beeinträchtigt würde. Der Reichsrat ist mit seiner fast nur beratenden Tätigkeit jedenfalls nur noch ein Schatten des früheren Bismarckischen Bundesrates, der die gesamte gesetzgeberische Tätigkeit des Reichstages ohne weiteres lahmlegen konnte.

Das neue Gesicht der endgültigen Reichsverfassung beruht aber doch auf der Ausgestaltung des zweiten Hauptteils, auf der ausführlichen Festsetzung der „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen". Diese Abschnitte sind mit Absicht so volkstümlich gehalten, daß eine weitere Erläuterung kaum nötig erscheint. Im einzelnen dürfte manches auszusetzen sein, am unbefriedigendsten wirken die unklaren Bestimmungen in der Schulfrage. Interessant ist der Art. 112, der die Auslieferung von Deutschen an fremde Mächte verbietet und für unser Gefühl geradezu selbstverständlich ist. Hoffentlich bleibt uns in diesem Punkte ein neuer Streitfall mit den Ententemächten und ein neues Zurückweichen erspart. Daß manche von den Grundrechten der Deutschen wegen der Zeitumstände vorläufig nur erst auf dem Papiere stehen, wird der Leser selbst empfinden.

Dieser zweite Hauptteil der neuen Verfassung ist zweifellos klar, teilweise auch modern und gut gemeint (etwa Art. 165 über die Arbeiter- und Betriebsräte), aber er ist denn doch nicht so, wie man gerade diesen Teil einer Verfassung wünschen möchte: neuschöpferisch, richtungweisend, mit zwingenden, erhebenden Worten neue politische Ideale aufrichtend. —

Im Anschluß an den Abdruck der neuen Verfassung findet der Leser das Versailler Protokoll wegen des Art. 61, der den Anschluß Deutsch-Österreichs an Deutschland im Auge hat. Dieses beschämende Zurückweichen unter dem Druck der Verhältnisse hätte uns durch eine vorsichtigere Verfassungsarbeit erspart werden können, der innere Anschluß Österreichs an Deutschland bleibt jedoch von diesem Protokoll unberührt.

Es besteht überhaupt das Bedenken, daß durch die etwas eilige Herstellung der Verfassung manche Reibungen mit schon bestehenden Gesetzen eintreten werden, besonders durch den zweiten Teil der Verfassung, dessen Sprache in bezug auf eindeutige Klarheit nicht immer juristischen Ansprüchen genügt. Aber die politische Praxis wird sich über solche Unstimmigkeiten leicht hinwegsetzen, und das schnelle Zustandekommen der Verfassung ist auf der andern Seite ein außerordentliches Verdienst. Und so läßt sich hoffen, daß die deutsche Reichsverfassung von 1919 für eine günstige politische Entwicklung des deutschen Volkes brauchbar und förderlich, für einen neuen geistigen Aufstieg aber wenigstens nicht hinderlich sein werde.

13. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919.

Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

Erster Hauptteil.

Aufbau und Aufgaben des Reichs.

Abschnitt I. Reich und Länder.

Art. 1. Das Deutsche Reich ist eine Republik.

Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Art. 2. Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

Art. 3. Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke.

Art. 4. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.

Art. 5. Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt.

Art. 6. Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die Beziehungen zum Ausland;
2. das Kolonialwesen;
3. die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. die Wehrverfassung;
5. das Münzwesen;
6. das Zollwesen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
7. das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens.

Art. 7. Das Reich hat die Gesetzgebung über:

1. das bürgerliche Recht;
2. das Strafrecht;
3. das gerichtliche Verfahren einschließlich des Strafvollzugs sowie die Amtshilfe zwischen Behörden;
4. das Paßwesen und die Fremdenpolizei;
5. das Armenwesen und die Wandererfürsorge;
6. das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen;

7. die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge;
8. das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
9. das Arbeitsrecht, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie den Arbeitsnachweis;
10. die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet;
11. die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen;
12. das Enteignungsrecht;
13. die Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft;
14. den Handel, das Maß- und Gewichtswesen, die Ausgabe von Papiergeld, das Bankwesen sowie das Börsenwesen;
15. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs;
16. das Gewerbe und den Bergbau;
17. das Versicherungswesen;
18. die Seeschiffahrt, die Hochsee- und die Küstenfischerei;
19. die Eisenbahnen, die Binnenschiffahrt, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft, sowie den Bau von Landstraßen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung handelt;
20. das Theater- und Lichtspielwesen.

Art. 8. Das Reich hat ferner die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden. Nimmt das Reich Abgaben oder sonstige Einnahmen in Anspruch, die bisher den Ländern zustanden, so hat es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen.

Art. 9. Soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über:

1. die Wohlfahrtspflege;
2. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Art. 10. Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;
2. das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche Büchereiwesen;
3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften;
4. das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung;
5. das Bestattungswesen.

Art. 11. Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben aufstellen, soweit sie erforderlich sind, um

1. Schädigung der Einnahmen oder der Handelsbeziehungen des Reichs,
2. Doppelbesteuerungen,

3. übermäßige oder verkehrshindernde Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren,
4. steuerliche Benachteiligungen eingeführter Waren gegenüber den eigenen Erzeugnissen im Verkehre zwischen den einzelnen Ländern und Landesteilen oder
5. Ausfuhrprämien

auszuschließen oder wichtige Gesellschaftsinteressen zu wahren.

Art. 12. Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Dies gilt nicht für die ausschließliche Gesetzgebung des Reichs.

Gegen Landesgesetze, die sich auf Gegenstände des Art. 7 Ziffer 13 beziehen, steht der Reichsregierung, sofern dadurch das Wohl der Gesamtheit im Reiche berührt wird, ein Einspruchsrecht zu.

Art. 13. Reichsrecht bricht Landrecht.

Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, so kann die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes die Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Reichs anrufen.

Art. 14. Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen.

Art. 15. Die Reichsregierung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht.

Soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen sind, kann die Reichsregierung allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden und mit ihrer Zustimmung zu den unteren Behörden Beauftragte zu entsenden.

Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl die Reichsregierung als die Landesregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anrufen, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist.

Art. 16. Die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern betrauten Beamten sollen in der Regel Landesangehörige sein. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltung sind auf ihren Wunsch in ihren Heimatgebieten zu verwenden, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

Art. 17. Jedes Land muß eine freistaatliche Verfassung haben. Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung.

Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen. Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig gemacht werden.

Art. 18. Die Gliederung des Reichs in Länder soll unter möglichster Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerung der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dienen. Die Änderung des Gebiets

von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb des Reichs erfolgen durch verfassungsänderndes Reichsgesetz.

Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Reichsgesetzes.

Ein einfaches Reichsgesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder Neubildung aber durch den Willen der Bevölkerung gefordert wird und ein überwiegendes Reichsinteresse sie erheischt.

Der Wille der Bevölkerung ist durch Abstimmung festzustellen. Die Reichsregierung ordnet die Abstimmung an, wenn ein Drittel der zum Reichstag wahlberechtigten Einwohner des abzutrennenden Gebiets es verlangt.

Zum Beschluß einer Gebietsänderung oder Neubildung sind drei Fünftel der abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten erforderlich. Auch wenn es sich nur um Abtrennung eines Teiles eines preußischen Regierungsbezirkes, eines bayerischen Kreises oder in anderen Ländern eines entsprechenden Verwaltungsbezirkes handelt, ist der Wille der Bevölkerung des ganzen in Betracht kommenden Bezirkes festzustellen. Wenn ein räumlicher Zusammenhang des abzutrennenden Gebiets mit dem Gesamtbezirke nicht besteht, kann auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes der Wille der Bevölkerung des abzutrennenden Gebiets als ausreichend erklärt werden.

Nach Feststellung der Zustimmung der Bevölkerung hat die Reichsregierung dem Reichstag ein entsprechendes Gesetz zur Beschlußfassung vorzulegen.

Entsteht bei der Vereinigung oder Abtrennung Streit über die Vermögensauseinandersetzung, so entscheidet hierüber auf Antrag einer Partei der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

Art. 19. Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reiche und einem Lande entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist.

Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofs.

Abschnitt II. Der Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

Art. 21. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Art. 22. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz.

Art. 23. Der Reichstag wird auf vier Jahre gewählt. Spätestens am sechzigsten Tage nach ihrem Ablauf muß die Neuwahl stattfinden.

Der Reichstag tritt zum ersten Male spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

Art. 24. Der Reichstag tritt in jedem Jahre am ersten Mittwoch des November am Sitze der Reichsregierung zusammen. Der Präsident des Reichstags muß ihn früher berufen, wenn es der Reichspräsident oder mindestens ein Drittel der Reichstagsmitglieder verlangt.

Der Reichstag bestimmt den Schluß der Tagung und den Tag des Wiederzusammentritts.

Art. 25. Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß.

Die Neuwahl findet spätestens am sechzigsten Tage nach der Auflösung statt.

Art. 26. Der Reichstag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer. Er gibt sich seine Geschäftsordnung.

Art. 27. Zwischen zwei Tagungen oder Wahlperioden führen Präsident und Stellvertreter der letzten Tagung ihre Geschäfte fort.

Art. 28. Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Reichstagsgebäude aus. Ihm untersteht die Hausverwaltung; er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Reichshaushalts und vertritt das Reich in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung.

Art. 29. Der Reichstag verhandelt öffentlich. Auf Antrag von fünfzig Mitgliedern kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Art. 30. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags, eines Landtags oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 31. Bei dem Reichstag wird ein Wahlprüfungsgericht gebildet. Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat.

Das Wahlprüfungsgericht besteht aus Mitgliedern des Reichstags, die dieser für die Wahlperiode wählt, und aus Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts, die der Reichspräsident auf Vorschlag des Präsidiums dieses Gerichts bestellt.

Das Wahlprüfungsgericht erkennt auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung durch drei Mitglieder des Reichstags und zwei richterliche Mitglieder.

Außerhalb der Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgerichte wird das Verfahren von einem Reichsbeauftragten geführt, den der Reichspräsident ernennt. Im übrigen wird das Verfahren von dem Wahlprüfungsgerichte geregelt.

Art. 32. Zu einem Beschlusse des Reichstags ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Für die vom Reichstag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

Die Beschlußfähigkeit wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Art. 33. Der Reichstag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit des Reichskanzlers und jedes Reichsministers verlangen.

Der Reichskanzler, die Reichsminister und die von ihnen bestellten Be-

auftragten haben zu den Sitzungen des Reichstags und seiner Ausschüsse Zutritt. Die Länder sind berechtigt, in diese Sitzungen Bevollmächtigte zu entsenden, die den Standpunkt ihrer Regierung zu dem Gegenstande der Verhandlung darlegen.

Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung, die Vertreter der Reichsregierung auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden.

Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

Art. 34. Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unberührt.

Art. 35. Der Reichstag bestellt einen ständigen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der auch außerhalb der Tagung des Reichstags und nach der Beendigung der Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags tätig werden kann. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich, wenn nicht der Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit beschließt.

Der Reichstag bestellt ferner zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung einer Wahlperiode einen ständigen Ausschuß.

Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.

Art. 36. Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 37. Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 38. Die Mitglieder des Reichstags und der Landtage sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufes solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Reichstags oder eines Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

Art. 39. Beamte und Angehörige der Wehrmacht bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags keines Urlaubs.

Bewerben sie sich um einen Sitz in diesen Körperschaften, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

Art. 40. Die Mitglieder des Reichstags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen sowie Entschädigung nach Maßgabe eines Reichsgesetzes.

Abschnitt III. Der Reichspräsident und die Reichsregierung

Art. 41. Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt.

Wählbar ist jeder Deutsche, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Art. 42. Der Reichspräsident leistet bei der Übernahme seines Amtes vor dem Reichstag folgenden Eid:

> Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reichs wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Art. 43. Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstags durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Der Beschluß des Reichstags erfordert Zweidrittelmehrheit. Durch den Beschluß ist der Reichspräsident an der ferneren Ausübung des Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Reichstags zur Folge.

Der Reichspräsident kann ohne Zustimmung des Reichstags nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 44. Der Reichspräsident kann nicht zugleich Mitglied des Reichstags sein.

Art. 45. Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

Art. 46. Der Reichspräsident ernennt und entläßt die Reichsbeamten und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er kann das Ernennungs- und Entlassungrecht durch andere Behörden ausüben lassen.

Art. 47. Der Reichspräsident hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs.

Art. 48. Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Art. 49. Der Reichspräsident übt für das Reich das Begnadigungsrecht aus.

Reichsamnestien bedürfen eines Reichsgesetzes.

Art. 50. Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.

Art. 51. Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Reichskanzler vertreten. Dauert die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch ein Reichsgesetz zu regeln.

Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl.

Art. 52. Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern.

Art. 53. Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

Art. 54. Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.

Art. 55. Der Reichskanzler führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Reichsregierung beschlossen und vom Reichspräsidenten genehmigt wird.

Art. 56. Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag.

Art. 57. Die Reichsminister haben der Reichsregierung alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz dieses vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Art. 58. Die Reichsregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 59. Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anzuklagen, daß sie schuldhafterweise die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens hundert Mitgliedern des Reichstags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit. Das Nähere regelt das Reichsgesetz über den Staatsgerichtshof.

Abschnitt IV. Der Reichsrat.

Art. 60. Zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs wird ein Reichsrat gebildet.

Art. 61. Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf eine Million Einwohner eine Stimme. Ein Überschuß, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Landes gleichkommt, wird einer vollen Million gleichgerechnet. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein.

Deutschösterreich erhält nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutschösterreichs beratende Stimme.

Die Stimmenzahl wird durch den Reichsrat nach jeder allgemeinen Volkszählung neu festgesetzt.

Art. 62. In den Ausschüssen, die der Reichsrat aus seiner Mitte bildet, führt kein Land mehr als eine Stimme.

Art. 63. Die Länder werden im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten. Jedoch wird die Hälfte der preußischen Stimmen nach Maßgabe eines Landesgesetzes von den preußischen Provinzialverwaltungen bestellt.

Die Länder sind berechtigt, so viele Vertreter in den Reichsrat zu entsenden, wie sie Stimmen führen.

Art. 64. Die Reichsregierung muß den Reichsrat auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen.

Art. 65. Den Vorsitz im Reichsrat und in seinen Ausschüssen führt ein Mitglied der Reichsregierung. Die Mitglieder der Reichsregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Reichsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Art. 66. Die Reichsregierung sowie jedes Mitglied des Reichsrats sind befugt, im Reichsrat Anträge zu stellen.

Der Reichsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Die Vollsitzungen des Reichsrats sind öffentlich. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Art. 67. Der Reichsrat ist von den Reichsministerien über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem Laufenden zu halten. Zu Beratungen über wichtige Gegenstände sollen von den Reichsministerien die zuständigen Ausschüsse des Reichsrats zugezogen werden.

Abschnitt V. Die Reichsgesetzgebung.

Art. 68. Die Gesetzesvorlagen werden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags eingebracht.

Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.

Art. 69. Die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung bedarf der Zustimmung des Reichsrats. Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat nicht zustande, so kann die Reichsregierung die Vorlage gleichwohl einbringen, hat aber hierbei die abweichende Auffassung des Reichsrats darzulegen.

Beschließt der Reichsrat eine Gesetzesvorlage, welcher die Reichsregierung nicht zustimmt, so hat diese die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen.

Art. 70. Der Reichspräsident hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Reichsgesetzblatt zu verkünden.

Art. 71. Reichsgesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichsgesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist.

Art. 72. Die Verkündung eines Reichsgesetzes ist um zwei Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel des Reichstags verlangt. Gesetze, die der Reichstag und der Reichsrat für dringlich erklären, kann der Reichspräsident ungeachtet dieses Verlangens verkünden.

Art. 73. Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats es bestimmt.

Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstags ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.

Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist.

Über den Haushaltplan, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen.

Das Verfahren beim Volksentscheid und beim Volksbegehren regelt ein Reichsgesetz.

Art. 74. Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze steht dem Reichsrat der Einspruch zu.

Der Einspruch muß innerhalb zweier Wochen nach der Schlußabstimmung im Reichstag bei der Reichsregierung eingebracht und spätestens binnen zwei weiteren Wochen mit Gründen versehen werden.

Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Reichstag zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt. Kommt hierbei keine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat zustande, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit einen Volksentscheid anordnen. Macht der Präsident von diesem Rechte keinen Gebrauch, so gilt das Gesetz als nicht zustande gekommen. Hat der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit entgegen dem Einspruch des Reichsrats beschlossen, so hat der Präsident das Gesetz binnen drei Monaten in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden oder einen Volksentscheid anzuordnen.

Art. 75. Durch den Volksentscheid kann ein Beschluß des Reichstags nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

Art. 76. Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind oder wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Hat der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen, so darf der Reichspräsident dieses Gesetz nicht verkünden, wenn der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volksentscheid verlangt.

Art. 77. Die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Reichsregierung. Sie bedarf dazu der Zustimmung des Reichsrats, wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht.

Abschnitt VI. Die Reichsverwaltung.

Art. 78. Die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ist ausschließlich Sache des Reichs.

In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen der Zustimmung des Reichs.

Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderung der Reichsgrenzen werden nach Zustimmung des beteiligten Landes durch das Reich abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.

Um die Vertretung der Interessen zu gewährleisten, die sich für einzelne Länder aus ihren besonderen wirtschaftlichen Beziehungen oder ihrer benachbarten Lage zu auswärtigen Staaten ergeben, trifft das Reich im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen.

Art. 79. Die Verteidigung des Reichs ist Reichssache. Die Wehrverfassung des deutschen Volkes wird unter Berücksichtigung der besonderen landsmannschaftlichen Eigenarten durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt.

Art. 80. Das Kolonialwesen ist ausschließlich Sache des Reichs.

Art. 81. Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Art. 82. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.

Die Zollgrenze fällt mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. An der See bildet das Gestade des Festlandes und der zum Reichsgebiet gehörigen Inseln die Zollgrenze. Für den Lauf der Zollgrenze an der See und an anderen Gewässern können Abweichungen bestimmt werden.

Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem Zollgebiete angeschlossen werden.

Aus dem Zollgebiete können nach besonderem Erfordernis Teile ausgeschlossen werden. Für Freihäfen kann der Ausschluß nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz aufgehoben werden.

Zollausschlüsse können durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angeschlossen werden.

Alle Erzeugnisse der Natur sowie des Gewerbe- und Kunstfleißes, die sich im freien Verkehr des Reichs befinden, dürfen über die Grenze der Länder und Gemeinden ein-, aus- oder durchgeführt werden. Ausnahmen sind auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig.

Art. 83. Die Zölle und Verbrauchssteuern werden durch Reichsbehörden verwaltet.

Bei der Verwaltung von Reichsabgaben durch Reichsbehörden sind Einrichtungen vorzusehen, die den Ländern die Wahrung besonderer Landesinteressen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie ermöglichen.

Art. 84. Das Reich trifft durch Gesetz die Vorschriften über:

1. die Einrichtung der Abgabenverwaltung der Länder, soweit es die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der Reichsabgabengesetze erfordert;
2. die Einrichtung und Befugnisse der mit der Beaufsichtigung der Ausführung der Reichsabgabengesetze betrauten Behörden;
3. die Abrechnung mit den Ländern;
4. die Vergütung der Verwaltungskosten bei Ausführung der Reichsabgabengesetze.

Art. 85. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahrs durch ein Gesetz festgestellt.

Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Im übrigen sind Vorschriften im Reichshaushaltsgesetz unzulässig, die über das Rechnungs-

jahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Reichs oder ihre Verwaltung beziehen.

Der Reichstag kann im Entwurfe des Haushaltsplans ohne Zustimmung des Reichsrats Ausgaben nicht erhöhen oder neu einsetzen.

Die Zustimmung des Reichsrats kann gemäß den Vorschriften des Art. 74 ersetzt werden.

Art. 86. Über die Verwendung aller Reichseinnahmen legt der Reichsfinanzminister in dem folgenden Rechnungsjahre zur Entlastung der Reichsregierung dem Reichsrat und dem Reichstag Rechnung. Die Rechnungsprüfung wird durch Reichsgesetz geregelt.

Art. 87. Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reichs dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen.

Art. 88. Das Post- und Telegraphenwesen samt dem Fernsprechwesen ist ausschließlich Sache des Reichs.

Die Postwertzeichen sind für das ganze Reich einheitlich.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, welche Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen festsetzen. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den Reichspostminister übertragen.

Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats einen Beirat.

Verträge über den Verkehr mit dem Ausland schließt allein das Reich.

Art. 89. Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten.

Die Rechte der Länder, Privateisenbahnen zu erwerben, sind auf Verlangen dem Reiche zu übertragen.

Art. 90. Mit dem Übergang der Eisenbahnen übernimmt das Reich die Enteignungsbefugnis und die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf das Eisenbahnwesen beziehen. Über den Umfang dieser Rechte entscheidet im Streitfall der Staatsgerichtshof.

Art. 91. Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den zuständigen Reichsminister übertragen.

Art. 92. Die Reichseisenbahnen sind, ungeachtet der Eingliederung ihres Haushalts und ihrer Rechnung in den allgemeinen Haushalt und die allgemeine Rechnung des Reichs, als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten, das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld selbst zu bestreiten und eine Eisenbahnrücklage anzusammeln hat. Die Höhe der Tilgung und der Rücklage sowie die Verwendungszwecke der Rücklage sind durch besonderes Gesetz zu regeln.

Art. 93. Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung für die Reichseisenbahnen mit Zustimmung des Reichsrats Beiräte.

Art. 94. Hat das Reich die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen eines bestimmten Gebiets in seine Verwaltung übernommen, so können innerhalb dieses Gebiets neue, dem allgemeinen Verkehre dienende Eisenbahnen nur vom Reiche oder mit seiner Zustimmung gebaut werden. Berührt der Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichseisenbahnanlagen den Geschäftsbereich der Landespolizei, so hat die Reichseisenbahnverwaltung vor der Entscheidung die Landesbehörden anzuhören.

Wo das Reich die Eisenbahnen noch nicht in seine Verwaltung übernommen hat, kann es für den allgemeinen Verkehr oder die Landesverteidigung als notwendig erachtete Eisenbahnen kraft Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Länder, deren Gebiet durchschnitten wird, jedoch unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für eigene Rechnung anlegen oder den Bau einem anderen zur Ausführung überlassen, nötigenfalls unter Verleihung des Enteignungsrechts.

Jede Eisenbahnverwaltung muß sich den Anschluß anderer Bahnen auf deren Kosten gefallen lassen.

Art. 95. Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht vom Reiche verwaltet werden, unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reich.

Die der Reichsaufsicht unterliegenden Eisenbahnen sind nach den gleichen vom Reiche festgesetzten Grundsätzen anzulegen und auszurüsten. Sie sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs auszubauen. Personen- und Güterverkehr sind in Übereinstimmung mit dem Bedürfnis zu bedienen und auszugestalten.

Bei der Beaufsichtigung des Tarifwesens ist auf gleichmäßige und niedrige Eisenbahntarife hinzuwirken.

Art. 96. Alle Eisenbahnen, auch die nicht dem allgemeinen Verkehre dienenden, haben den Anforderungen des Reichs auf Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Landesverteidigung Folge zu leisten.

Art. 97. Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen.

Nach der Übernahme können dem allgemeinen Verkehre dienende Wasserstraßen nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung angelegt oder ausgebaut werden.

Bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen.

Jede Wasserstraßenverwaltung hat sich den Anschluß anderer Binnenwasserstraßen auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Herstellung einer Verbindung zwischen Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen.

Mit dem Übergang der Wasserstraßen erhält das Reich die Enteignungsbefugnis, die Tarifhoheit sowie die Strom- und Schiffahrtspolizei.

Die Aufgaben der Strombauverbände in bezug auf den Ausbau natürlicher Wasserstraßen im Rhein-, Weser- und Elbgebiet sind auf das Reich zu übernehmen.

Art. 98. Zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Wasserstraßen werden bei den Reichswasserstraßen nach näherer Anordnung der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats Beiräte gebildet.

Art. 99. Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Werke, Einrichtungen und sonstige Anstalten erhoben werden, die zur Erleichte-

rung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht ausschließlich zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schiffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Herstellungskosten gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewandten Mittel.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen sowie für Anstalten an solchen und in Häfen erhoben werden.

Im Bereiche der Binnenschiffahrt können für die Bemessung der Befahrungsabgaben die Gesamtkosten einer Wasserstraße, eines Stromgebiets oder eines Wasserstraßennetzes zugrunde gelegt werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Flößerei auf schiffbaren Wasserstraßen.

Auf fremde Schiffe und deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen als auf deutsche Schiffe und deren Ladungen, steht nur dem Reiche zu.

Zur Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung und den Ausbau des deutschen Wasserstraßennetzes kann das Reich die Schiffahrtsbeteiligten auch auf andere Weise durch Gesetz zu Beiträgen heranziehen.

Art. 100. Zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Bau von Binnenschiffahrtswegen kann durch ein Reichsgesetz auch herangezogen werden, wer aus dem Bau von Talsperren in anderer Weise als durch Befahrung Nutzen zieht, sofern mehrere Länder beteiligt sind oder das Reich die Kosten der Anlage trägt.

Art. 101. Aufgabe des Reichs ist es, alle Seezeichen, insbesondere Leuchtfeuer, Feuerschiffe, Bojen, Tonnen und Baken in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen. Nach der Übernahme können Seezeichen nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung hergestellt oder ausgebaut werden.

Abschnitt VII. Die Rechtspflege.

Art. 102. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Art. 103. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Art. 104. Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesjustizverwaltung unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, verfügen.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 105. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt. Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben.

Art. 106. Die Militärgerichtsbarkeit ist aufzuheben, außer für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe. Das Nähere regelt ein Reichsgesetz.

Art. 107. Im Reiche und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen.

Art. 108. Nach Maßgabe eines Reichsgesetzes wird ein Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich errichtet.

Zweiter Hauptteil.

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

Abschnitt I. Die Einzelperson.

Art. 109. Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Öffentlichrechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.

Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden.

Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.

Art. 110. Die Staatsangehörigkeit im Reiche und in den Ländern wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes erworben und verloren. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger.

Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst.

Art. 111. Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reiche. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes.

Art. 112. Jeder Deutsche ist berechtigt, nach außerdeutschen Ländern auszuwandern. Die Auswanderung kann nur durch Reichsgesetz beschränkt werden.

Dem Ausland gegenüber haben alle Reichsangehörigen inner- und außerhalb des Reichsgebiets Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

Art. 113. Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung,

besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

Art. 114. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen.

Art. 115. Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Art. 116. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Art. 117. Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden.

Art. 118. Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

Abschnitt II. Das Gemeinschaftsleben.

Art. 119. Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.

Art. 120. Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

Art. 121. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 122. Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden.

Art. 123. Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Art. 124. Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dieses Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Art. 125. Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind gewährleistet. Das Nähere bestimmen die Wahlgesetze.

Art. 126. Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden.

Art. 127. Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.

Art. 128. Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.

Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.

Art. 129. Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden.

Gegen jedes dienstliche Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren.

Die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte und die Offenhaltung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufssoldaten gewährleistet. Im übrigen wird ihre Stellung durch Reichsgesetz geregelt.

Art. 130. Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.

Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

Art. 131. Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob.

Art. 132. Jeder Deutsche hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Art. 133. Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten.

Die Wehrpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Reichswehrgesetzes. Dieses bestimmt auch, wieweit für Angehörige der Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung der Manneszucht einzelne Grundrechte einzuschränken sind.

Art. 134. Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

Abschnitt III. Religion und Religionsgesellschaften.

Art. 135. Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Art. 136. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Art. 137. Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf

ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlichrechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Art. 138. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Art. 139. Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Art. 140. Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

Art. 141. Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Abschnitt IV. Bildung und Schule.

Art. 142. Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Art. 143. Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Art. 144. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Art. 145. Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Art. 146. Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe,

für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Art. 147. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Art. 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

Private Vorschulen sind aufzuheben.

Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

Art. 148. In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Art. 149. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willens-

erklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Art. 150. Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Es ist Sache des Reichs, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

Abschnitt V. Das Wirtschaftsleben.

Art. 151. Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern.

Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienst überragender Forderungen des Gemeinwohls.

Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet.

Art. 152. Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze.

Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

Art. 153. Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.

Art. 154. Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes gewährleistet.

Der Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen.

Art. 155. Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen.

Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikommisse sind aufzulösen.

Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.

Art. 156. Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern.

Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

Art. 157. Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs.

Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.

Art. 158. Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler, genießt den Schutz und die Fürsorge des Reichs.

Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Ausland Geltung und Schutz zu verschaffen.

Art. 159. Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Art. 160. Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wieweit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.

Art. 161. Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten.

Art. 162. Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt.

Art. 163. Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.

Art. 164. Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen.

Art. 165. Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 166. Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts tritt an seine Stelle für die Bildung des Wahlprüfungsgerichts das Reichsgericht.

Art. 167. Die Bestimmungen des Art. 18 Abs. 3 bis 6 treten erst zwei Jahre nach Verkündung der Reichsverfassung in Kraft.

Art. 168. Bis zum Erlaß des im Art. 63 vorgesehenen Landesgesetzes, aber höchstens auf die Dauer eines Jahres, können die sämtlichen preußischen Stimmen im Reichsrat von Mitgliedern der Regierung abgegeben werden.

Art. 169. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung im Art. 83 Abs. 1 wird durch die Reichsregierung festgesetzt.

Für eine angemessene Übergangszeit kann die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern den Ländern auf ihren Wunsch belassen werden.

Art. 170. Die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über.

Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.

Bis zur Übernahme bleiben die bisherigen Rechte und Pflichten Bayerns und Württembergs in Kraft. Der Post- und Telegraphenverkehr mit den Nachbarstaaten des Auslandes wird jedoch ausschließlich vom Reiche geregelt.

Art. 171. Die Staatseisenbahnen, Wasserstraßen und Seezeichen gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über.

Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.

Art. 172. Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Staatsgerichtshof übt seine Befugnisse ein Senat von sieben Mitgliedern aus, wovon der Reichstag vier und das Reichsgericht aus seiner Mitte drei wählt. Sein Verfahren regelt er selbst.

Art. 173. Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes gemäß Art. 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.

Art. 174. Bis zum Erlaß des in Art. 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.

Art. 175. Die Bestimmung des Art. 109 findet keine Anwendung auf Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste in den Kriegsjahren 1914—1919 verliehen werden sollen.

Art. 176. Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind auf diese Verfassung zu vereidigen. Das Nähere wird durch Verordnung des Reichspräsidenten bestimmt.

Art. 177. Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleistung unter Benutzung einer religiösen Eidesform vorgesehen ist, kann die Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, daß der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: „ich schwöre". Im übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides unberührt.

Art. 178. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben.

Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht. Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrags werden durch die Verfassung nicht berührt.

Anordnungen der Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweiter Anordnung oder Gesetzgebung.

Art. 179. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften und Einrichtungen verwiesen ist, die durch diese Verfassung aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung. Insbesondere treten an die Stelle der Nationalversammlung der Reichstag, an die Stelle des Staatenausschusses der Reichsrat, an die Stelle

des auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt gewählten Reichspräsidenten der auf Grund dieser Verfassung gewählte Reichspräsident.

Die nach den bisherigen Vorschriften dem Staatenausschuß zustehende Befugnis zum Erlaß von Verordnungen geht auf die Reichsregierung über; sie bedarf zum Erlaß der Verordnungen der Zustimmung des Reichsrats nach Maßgabe dieser Verfassung.

Art. 180. Bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags gilt die Nationalversammlung als Reichstag. Bis zum Amtsantritt des ersten Reichspräsidenten wird sein Amt von dem auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt gewählten Reichspräsidenten geführt.

Art. 181. Das Deutsche Volk hat durch seine Nationalversammlung diese Verfassung beschlossen und verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.*)

Schwarzburg, den 11. August 1919.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Das Reichsministerium.

Bauer.

Erzberger. Hermann Müller. David. Noske. Schmidt. Schlicke. Giesberts. Dr. Mayer. Dr. Bell.

---

*) Das Reichs-Gesetzblat — Jahrgang 1919 Nr. 152 — wurde in Berlin am 14. August ausgegeben.

14. Das Versailler Protokoll vom 22. September 1919 wegen des Art. 61 der deutschen Reichsverfassung.

„Der Unterzeichnete, gehörig bevollmächtigt und im Namen der Deutschen Regierung handelnd, erkennt an und erklärt, daß alle Vorschriften der deutschen Verfassung vom 11. August 1919, die mit den Bestimmungen des in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrags in Widerspruch stehen, ungültig sind. Die Deutsche Regierung erklärt und erkennt an, daß demzufolge der Absatz 2 des Art. 61 der erwähnten Verfassung ungültig ist, und daß namentlich die Zulassung österreichischer Vertreter zum Reichsrat nur stattfinden kann, wenn gemäß Art. 80 des Friedensvertrages der Völkerbundsrat einer entsprechenden Änderung der internationalen Lage Österreichs zugestimmt haben wird.

Die gegenwärtige Erklärung soll innerhalb von 14 Tagen nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages von den zuständigen deutschen gesetzgebenden Gewalten gebilligt werden.

Geschehen in Versailles am 22. September 1919.

In Gegenwart der unterzeichneten Vertreter der alliierten und assoziierten Hauptmächte.

Freiherr von Lersner.

Jules Cambon. Sir Eyre Crowe. Polk. Scialoja. Matsui.

JF
53
Z8

Zuchardt, Karl
Moderne staatsverfassungen

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 14 15 12 004 5